

Handlungsleitfaden für die Genehmigung von Windenergieanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz im Freistaat Sachsen



Inhalt

1	Vorwort	10
2	§ 2 EEG – Überragendes öffentliches Interesse	11
3	Genehmigungsrechtliche Einordnung.....	12
3.1	Neuerrichtung von Anlagen.....	12
3.2	Änderung bestehender Anlagen	12
3.3	Sonderfall Repowering.....	13
3.4	Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG	14
4	Genehmigungsverfahren	15
4.1	Zuständigkeit	15
4.2	Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung	15
4.3	Konzentrationswirkung.....	16
4.4	Beratung/Antragskonferenz	16
4.5	Antragstellung.....	18
4.6	Vollständigkeitsprüfung.....	18
4.7	Behördenbeteiligung	20
4.8	Öffentlichkeitsbeteiligung	20
4.8.1	Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren	21
4.8.2	Ablauf der Öffentlichkeitsbeteiligung.....	22
4.8.3	Erörterungstermin.....	22
4.8.4	Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids	22
4.9	Einheitliche Stelle und Verfahrenshandbuch	23
4.10	Projektmanager	23
4.11	Genehmigungsfristen.....	24
4.12	Prioritätsprinzip bei der Antragsbearbeitung	24
4.13	Widerspruch/Klage	25
4.14	Genehmigungsverfahren in Beschleunigungsgebieten	25
4.14.1	Vollständigkeitsprüfung und Genehmigungsfristen.....	25
4.14.2	Überprüfung nach § 6b WindBG	26
4.14.2.1	Vorzulegende Unterlagen für die Überprüfung.....	26
4.14.2.2	Vollständigkeit und Fristen für die Überprüfung	26
4.14.2.3	Umfang der Überprüfung	27
4.14.2.4	Ergebnis der Überprüfung	28

4.14.2.5	Öffentlichkeitsbeteiligung der Überprüfung	28
4.15	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	29
4.15.1	Allgemeines	29
4.15.2	Prüfung nach dem Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung	30
4.15.2.1	Begriff der Windfarm.....	30
4.15.2.2	Scoping	31
4.15.2.3	Grenzüberschreitende UVP.....	31
4.15.2.3.1	Grenzüberschreitende UVP mit der Tschechischen Republik.....	32
4.15.2.3.2	Grenzüberschreitende UVP mit der Republik Polen	32
4.15.2.4	Freiwillige UVP	32
5	Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG	33
5.1	Allgemeines	33
5.2	Immissionsschutz	34
5.2.1	Schall	34
5.2.1.1	Zulassung des Nachtbetriebs bei nicht typvermessenen Anlagen	35
5.2.1.2	Irrelevanzkriterium und Sonderfallprüfung nach TA Lärm.....	36
5.2.1.3	Niedrigerer Immissionsbeitrag bei Repowering	37
5.2.2	Infraschall.....	38
5.2.3	Periodischer Schattenwurf und Lichteinwirkungen.....	38
5.2.4	Eiswurf und Eisfall	39
5.2.5	Weitere mögliche Einwirkungen und Gefahren.....	39
5.2.5.1	Erschütterungen.....	39
5.2.5.2	Carbonfaserverstärkter Kunststoff.....	40
5.2.5.3	Schwefelhexafluorid	40
5.2.5.4	Mikroklima.....	41
5.2.6	Abfall/Entsorgung	41
5.2.7	Energieeffizienz.....	41
5.2.8	Nachsorgepflichten.....	42
6	Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG	43
6.1	Raumordnungsrecht	43
6.1.1	Allgemeines.....	43
6.1.2	Zielabweichungsverfahren/Flexibilisierungsklausel.....	43
6.1.3	Flächenausweisung und Privilegierung	45
6.1.4	Sonderregelung beim Repowering	45

6.2	Bauplanungsrecht.....	46
6.2.1	Zulässigkeit im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans	46
6.2.2	Zulässigkeit im Geltungsbereich eines Bebauungsplans	46
6.2.3	Zulässigkeit im unbeplanten Innenbereich.....	47
6.2.4	Zulässigkeit im Außenbereich.....	47
6.2.4.1	Erreichen des Flächenbeitragswerts	47
6.2.4.2	Nichterreichen des Flächenbeitragswerts.....	47
6.2.4.3	Zulässigkeit ohne Privilegierung.....	48
6.2.5	Mindestabstand	48
6.2.6	Gesicherte ausreichende Erschließung	49
6.2.7	Optisch bedrängende Wirkung	50
6.2.8	Abschattungswirkung auf benachbarte Windenergieanlagen.....	50
6.2.9	Abstand zu Gas-/Stromleitungen.....	50
6.2.10	Widerspruch zur Darstellung im Flächennutzungsplan.....	51
6.2.11	Widerspruch zum Landschaftsplan	51
6.2.12	Öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB.....	51
6.2.13	Öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB.....	52
6.2.13.1	Funkstellen/Radaranlagen.....	52
6.2.13.1.1	BOS-Digitalfunk.....	53
6.2.13.1.2	Flugsicherungseinrichtungen.....	54
6.2.13.2	Erdbebenmessstationen.....	54
6.2.13.2.1	Abstandsermittlung.....	54
6.2.13.2.2	Abwägung	55
6.2.13.3	Waldbrandfrüherkennungssystem	56
6.2.14	Rückbauverpflichtung/Sicherheitsleistung.....	56
6.2.15	Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB	57
6.2.16	Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	58
6.3	Bauordnungsrecht	58
6.3.1	Abstandsflächen.....	58
6.3.2	Standicherheit.....	59
6.3.3	Brandschutz	60
6.3.4	Blitzschutzanlagen	62
6.4	Flurbereinigungsverfahren	63

6.5	Naturschutz	64
6.5.1	Eingriffe in Natur und Landschaft	64
6.5.2	Eingriffskompensation	65
6.5.2.1	Eingriffe in die Bodenfunktion.....	66
6.5.2.2	Eingriffe in die Waldfunktion.....	66
6.5.2.3	Eingriffe in das Landschaftsbild.....	67
6.5.2.4	Eingriffe bei Repowering-Vorhaben.....	67
6.5.3	Artenschutz	67
6.5.3.1	Tötungsverbot von Brutvögeln	68
6.5.3.2	Tötungsverbot von Fledermäusen.....	69
6.5.3.3	Artenschutzprüfung bei Repowering-Vorhaben	69
6.5.3.4	Artenschutzrechtliche Ausnahme	69
6.5.4	Gebietsschutz	70
6.5.4.1	Natura 2000	70
6.5.4.2	Nationale Schutzgebiete	72
6.5.4.3	Biotopschutz	72
6.5.4.4	Freihaltung von Gewässern	72
6.6	Bodenschutz.....	73
6.7	Waldumwandlung	74
6.8	Denkmalschutz	77
6.9	Wasserrecht	78
6.9.1	Allgemeines.....	78
6.9.2	Wasserrechtliche Prüftatbestände	80
6.9.2.1	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	80
6.9.2.2	Anlagen an Gewässern.....	82
6.9.2.2.1	Anlagen in/an oberirdischen Gewässern	82
6.9.2.2.2	Anlagen im Gewässerrandstreifen.....	82
6.9.2.2.3	Anlagen an der Bundeswasserstraße Elbe.....	82
6.9.2.3	Anlagen in Wasserschutzgebieten	82
6.9.2.4	Anlagen in hochwassergefährdeten Gebieten.....	83
6.9.2.4.1	Anlagen in Überschwemmungsgebieten	83
6.9.2.4.2	Anlagen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten	84
6.9.2.5	Anlagen in Hochwasserentstehungsgebieten.....	84
6.9.2.6	Anlagen in ehemaligen Braunkohlentagebauen	85
6.10	Landwirtschaft	85

6.11	Verkehr.....	85
6.11.1	Straßenverkehr	85
6.11.1.1	Bundesfernstraßengesetz	85
6.11.1.2	Sächsisches Straßengesetz	86
6.11.1.3	Ausnahmen von Anbauverboten und Anbaubeschränkungen	86
6.11.2	Luftverkehr.....	87
6.11.2.1	Windenergieanlagen im Bauschutzbereich.....	87
6.11.2.2	Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	88
6.11.2.3	Kennzeichnung.....	88
6.11.3	Schiffsverkehr	89
6.11.4	Schienenverkehr	89
6.12	Arbeitsschutz.....	90
6.12.1	Allgemeine Anforderungen.....	90
6.12.2	Berücksichtigung von Erdbebenzonen	91
6.12.3	Produktsicherheit	91
6.13	Bergbau/Tagebaunachnutzung.....	91
6.13.1	Errichtung in einem Bergbaubetrieb	92
6.13.2	Errichtung außerhalb des Bergrechts.....	93
6.13.3	Besonderheiten der Bergbaufolgelandschaft.....	93
Anhang		95
A	Hinweise zum Eiswurf und Eisfall	95
B	Hinweise zur brandschutztechnischen Bewertung	96
C	Arbeitsschutzrechtliche Hinweise.....	100
C.1	Errichtung	100
C.1.1	Anforderungen nach Baustellenverordnung.....	100
C.1.2	Anforderungen nach Arbeitsstättenverordnung	100
C.1.3	Anforderungen nach Gefahrstoffverordnung.....	101
C.2	Betrieb/Verwendung	101
C.2.1	Allgemeine Arbeitsschutzanforderungen	101
C.2.2	Anforderungen nach der Betriebssicherheitsverordnung	103
C.2.3	Anforderungen nach der Gefahrstoffverordnung.....	103
C.2.4	Wartung und Instandhaltung.....	104
C.3	Anforderungen beim Rückbau	104
C.4	Weiterführende Informationen.....	104

Abkürzungsverzeichnis

AGImSchG	Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten
AVV Flugplätze	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anlage und zum Betrieb von Flugplätzen
AVV Hinderniskennzeichnung	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (vgl. Abschnitt 6.11.2.3)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BaustellV	Baustellenverordnung
BBergG	Bundesberggesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BLAK UmwS	Bund-Länder-Arbeitskreis „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.
DIBt	Deutsches Institut für Bautechnik
DIN	Deutsches Institut für Normung; Herausgeber nationaler, europäischer und internationaler Normen (z. B. DIN, DIN EN, DIN ISO, DIN SPEC, DIN VDE)
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. – technisch-wissenschaftlicher Verein
DVOSächsBO	Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz

EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GrdstVG	Grundstückverkehrsgesetz
LABO	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz
LAWA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
LDS	Landesdirektion Sachsen
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
NatSchAVO	Naturschutz-Ausgleichsverordnung
OVG	Oberverwaltungsgericht
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
ProdSV	Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz
ROG	Raumordnungsgesetz
SächsAgrarAÜG	Sächsisches Agrar-Aufgabenübertragungsgesetz
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsBRKG	Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
SächsDSchG	Sächsisches Denkmalschutzgesetz
SächsImSchZuVO	Sächsische Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung
SächsLPlG	Sächsisches Landesplanungsgesetz
SächsNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen
SächsÖkoVO	Sächsische Ökokonto-Verordnung
SächsStrG	Sächsisches Straßengesetz
SächsWaldG	Waldgesetz für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SMEKUL	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (bis 27.01.2025)
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern

SMIL	Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung (ab 28.01.2025)
SMR	Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung (bis 27.01.2025)
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (ab 28.01.2025)
SMWA	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (bis 27.01.2025: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
ÜAnIG	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen
uNB	untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVBauPrüf	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVSächsBO	Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Bauordnung
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

1 Vorwort

Der vorliegende Handlungsleitfaden des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) soll eine einheitliche Orientierung für den Vollzug immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen bieten. Er beantwortet zentrale Praxisfragen und enthält Empfehlungen zur Verfahrensbeschleunigung. Sein Ziel ist es, zügige und verlässliche Entscheidungen zu gewährleisten. Dadurch trägt er zu effizienten, transparenten Verfahren bei und stärkt den rechtlich verankerten Ausbau der Windenergie.

Gegenstand des Leitfadens sind ausschließlich Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m, die einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bedürfen. Maßnahmen, die nicht der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG unterliegen – etwa Zuwegungen außerhalb des unmittelbaren Anlagenbereichs, Transporte zum Aufstellungsort oder Netzanschlussstrassen – werden nicht behandelt. Ebenso werden nicht alle denkbaren Konstellationen abgedeckt, sondern ausschließlich die typischerweise zu erwartenden Fälle.

Der Leitfaden richtet sich in erster Linie an die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden sowie an weitere beteiligte Fachbehörden und Verfahrensakteure. Die Inhalte wurden in Abstimmung mit den fachlich betroffenen Ressorts der Sächsischen Staatsregierung (SMIL, SMWA, SMI), den Genehmigungsbehörden, den kommunalen Vertretungen (SSG und SLKT) sowie einschlägigen Fachverbänden erarbeitet.

Die vorliegende Fassung ersetzt die zuletzt 2011 aktualisierte Handlungsempfehlung¹ für Windenergieanlagen, die dem Genehmigungserfordernis nach dem BImSchG unterliegen. Sie soll fortlaufend an neue rechtliche und fachliche Entwicklungen angepasst werden. Die jeweils aktuelle Fassung kann auf der Website des SMUL abgerufen werden.

Hinweise

Die Begriffe **Windenergieanlage** und **Windkraftanlage**, wie sie z. B. in §§ 16b und 63 BImSchG sowie in § 67 Abs. 9 BImSchG verwendet werden, sind als **Synonyme** zu verstehen. Um einer einheitlichen Darstellung willen wird in diesem Leitfaden in aller Regel der Begriff Windenergieanlage verwendet.

Die zitierten Entscheidungen sind in der Juris-Datenbank veröffentlicht.

¹ Gemeinsame Handlungsempfehlung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: 07.09.2011).

2 § 2 EEG – Überragendes öffentliches Interesse

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen und der dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll bei Schutzgüterabwägungen (außer im Bereich der Verteidigung) den erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt werden. Das bedeutet, dass bei einer Abwägungsentscheidung das öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage gegenüber anderen Schutzgütern i. d. R. überwiegt. Ist eine Abwägungsentscheidung vorzunehmen, so ist im Regelfall die Abwägung zugunsten der Windenergieanlage zu treffen. Es bedarf nur dann einer vertieften Darlegung und Begründung der Abwägungsentscheidung, wenn aufgrund von atypischen Gegebenheiten der Windenergieanlage gegenüber einem anderen Schutzgut nicht der Vorrang eingeräumt wird.

Die Letztentscheidung obliegt der Genehmigungsbehörde. Diese hat bei ablehnenden Stellungnahmen beteiligter Fachbehörden zu prüfen, ob es sich um eine Abwägungsentscheidung handelt und wenn ja, ob außergewöhnliche Umstände von der Fachbehörde nachvollziehbar und überzeugend dargelegt werden. Fehlt die Abwägung oder werden atypische Umstände nicht überzeugend vorgetragen, ist die Fachbehörde aufzufordern, die Abwägung entsprechend zu ergänzen. Dabei ist sicherzustellen, dass hierdurch die Verfahrensdauer nach § 10 Abs. 6a BImSchG nicht überschritten wird. Kommt die Fachbehörde dem nicht nach, ist die Abwägung durch die Immissionsschutzbehörde zugunsten der Windenergieanlage zu treffen.

Abwägungsentscheidungen sind z. B. Entscheidungen nach

- § 12 Abs. 2 Satz 3 SächsDSchG: „überwiegende Gründe des Allgemeinwohls“,
- § 15 Abs. 5 BNatSchG: „bei der Abwägung ... anderen Belangen vorgehen“,
- § 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG: „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“,
- § 45 Abs. 7 Nr. 4 und 5 BNatSchG: „öffentliche Sicherheit“ und „überwiegendes öffentliches Interesse“,
- § 61 Abs. 3 BNatSchG: „überwiegendes öffentliches Interesse“,
- § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: „aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“,
- § 52 Abs. 1 Satz 2 und § 53 Abs. 5 WHG: „überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit“,
- § 49 Abs. 4 AwSV: „Wohl der Allgemeinheit“,
- § 8 Abs. 2 SächsWaldG: „Belange der Allgemeinheit“, „überwiegend im öffentlichen Interesse“,
- § 35 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB: „öffentliche Belange nicht entgegenstehen“, „nicht beeinträchtigt“,
- § 67 Abs. 1 Satz 1 SächsBO: „öffentliche Belange“,
- § 8a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG: „öffentliches Interesse“ und auch
- § 34 Abs. 1 FlurbG: „Ermessensausübung über die Zustimmung im Flurbereinigungsverfahren“.

Auf die Anwendung des § 2 EEG in den einzelnen Rechtsgebieten wird im Weiteren ausführlicher eingegangen.

3 Genehmigungrechtliche Einordnung

3.1 Neuerrichtung von Anlagen

Die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage mit einer **Gesamthöhe von mehr als 50 m** bedarf einer **immissionsschutzrechtlichen Genehmigung**, § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.6 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Hinweis

Jede einzelne Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m benötigt eine Genehmigung nach dem BImSchG. Ein Vorhaben mit Windenergieanlagen gemäß Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV kann jedoch aus mehreren Anlagen eines Betreibers bestehen, die ggf. in einem Antrag zusammenzufassen sind (vgl. Abschnitt 4.8.1).

Eine Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von über 10 m bis 50 m bedarf einer Baugenehmigung der Bauaufsichtsbehörde. Windenergieanlagen mit bis zu 10 m Gesamthöhe und einem Rotordurchmesser bis 3 m sind verfahrensfrei nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c SächsBO. Dies gilt jedoch nicht für Windenergieanlagen, die in reinen Wohngebieten errichtet werden sollen.

Hinweis

Die Gesamthöhe ist der Abstand zwischen der Geländeoberfläche und dem höchsten Punkt der vom Rotor überstrichenen Fläche.

Für die Beurteilung, ob eine Windenergieanlage immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig ist, ist die Gesamthöhe zugrunde zu legen, die für die Errichtung der jeweiligen Anlage erforderlich ist. Wird eine Windenergieanlage auf einem Gebäude oder Bauwerk installiert, ohne dass dessen Statik speziell auf die durch Errichtung und Betrieb entstehenden Lasten ausgelegt werden muss, bleibt die Höhe des Gebäudes oder Bauwerks bei der Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit unberücksichtigt.²

3.2 Änderung bestehender Anlagen

Auch die **wesentliche Änderung** einer bestehenden Windenergieanlage bedarf einer **immissionsschutzrechtlichen Genehmigung**, § 16 Abs. 1 BImSchG.

Die Änderung ist als wesentlich anzusehen, wenn durch sie **nachteilige Umweltauswirkungen** hervorgerufen werden können und diese **für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen** nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (vgl. Abschnitt 5) **erheblich** sein können.

Sind die nachteiligen Auswirkungen der geplanten Änderung offensichtlich gering (**Bagatellbereich**) und werden die sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden **Anforderungen sicher eingehalten**, ist die Änderung immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig, § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. In diesem Fall genügt eine **Anzeige** nach § 15 BImSchG. Unabhängig davon können in einem solchen Fall jedoch weitere öffentlich-

² LAI-Auslegungsfragen zur 4. BImSchV vom 27.09.2022. Abrufbar unter: https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/auslegungsfragen-4-bimschv-13-bimschv-17-bimschv-stand-09-2022_1750167153.pdf (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

rechtliche Entscheidungen, wie z.B. eine Baugenehmigung, erforderlich sein, die vom Anlagenbetreiber gesondert bei der jeweils zuständigen Behörde zu beantragen sind.

Empfehlungen zur Verfahrensbeschleunigung

Um sicherzugehen, sollte der Anlagenbetreiber mit der Genehmigungsbehörde **vorklären**, ob sein Änderungsvorhaben einer **Änderungsgenehmigung** bedarf oder ob eine **Anzeige** nach § 15 BImSchG ausreicht.

In die sogenannte **Freistellungserklärung** nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG sollte die Immissionsschutzbehörde einen – ggf. allgemein gehaltenen – **Hinweis auf die Erforderlichkeit sonstiger Entscheidungen** aufnehmen.

3.3 Sonderfall Repowering

Repowering bedeutet nach § 16b Abs. 2 BImSchG die Modernisierung einer Windenergieanlage durch den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen oder -geräten, die der Kapazitätssteigerung oder der Effizienzsteigerung dienen. Hierfür bestehen nach **§ 16b BImSchG** zum Teil **besondere Regelungen sowohl verfahrensrechtlicher als auch materieller Art**. Auch bei einem vollständigen Austausch einer Anlage sind nur die Auswirkungen durch die Änderung in Bezug auf die Bestandsanlage nach § 16b Abs. 1 BImSchG zu prüfen, wenn die neue Anlage innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet wird und der Abstand zur Bestandsanlage höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt (§ 16b Abs. 2 BImSchG). Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Für das Bauplanungsrecht gelten Anforderungen für das Repowering (siehe Abschnitt 6.1.4).

Zur Auslegung von § 16b BImSchG wird im Übrigen auf die „**LAI-Vollzugshinweise zu § 16b BImSchG**“ verwiesen, die vom SMUL zur Anwendung im Freistaat Sachsen empfohlen werden.³

Für besonders geringfügige Änderungen im Rahmen eines Typenwechsels oder einer Leistungs- oder Ertragserhöhung nach Erteilung der Genehmigung sieht § 16b Abs. 7 bis 9 BImSchG ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren mit Genehmigungsfiktion vor.

Bei einer Leistungs- oder Ertragserhöhung, die ohne bauliche Veränderungen oder ohne den Austausch von Teilen und ohne eine Änderung der genehmigten Betriebszeiten vorgenommen werden soll, sind ausschließlich Standsicherheit, Lärm und Turbulenzen zu prüfen (§ 16b Abs. 8 BImSchG). Die Genehmigung gilt in diesem Fall nach 6 Wochen als erteilt, sofern die Behörde innerhalb dieser Frist nicht über den Antrag entscheidet (§ 16b Abs. 9 BImSchG).

Bei Änderung des Anlagentyps, bei dem sich der Standort um nicht mehr als 8 m ändert, die Gesamthöhe sich um nicht mehr als 20 m erhöht und der Rotordurchlauf sich um nicht mehr als 8 m verringert, sind nur die Vereinbarkeit mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen sowie Standsicherheit, Lärm und Turbulenzen zu prüfen (§ 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG). Das Prüfprogramm ist in § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG abschließend aufgezählt. Weitergehende Anforderungen und Belange sind von der Genehmigungsbehörde nicht zu prüfen⁴. Die Genehmigung gilt nach 3 Monaten ab Eingang bei der beteiligten Behörde für militärische oder

³ LAI-Vollzugshinweise zu § 16b BImSchG, abrufbar unter: https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/vzh-paragraph-16b-bimschg-repowering_1776425225.pdf (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

⁴ Vgl. BVerwG Urteil vom 25.03.2026 – 7 C 3.25 – Rn. 21.

luftverkehrliche Belange als erteilt, wenn die Genehmigungsbehörde innerhalb dieser Frist nicht über den Antrag entscheidet (§ 16b Abs. 8a BImSchG).

Auch Änderungsgenehmigungen nach § 16b Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 BImSchG werden von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG erfasst. Die Einholung weiterer Zulassungen und Genehmigungen ist, soweit diese der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG unterfallen, nicht erforderlich⁵.

3.4 Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG

Für Windenergieanlagen besteht nach § 9 Abs. 1a BImSchG die Möglichkeit, dass auf Antrag **über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen** durch einen Vorbescheid entschieden wird, wenn ein Antrag auf Genehmigung noch nicht gestellt ist. Der Vorhabenträger hat dadurch die Möglichkeit, das Vorliegen einzelner Genehmigungsvoraussetzungen vor der Stellung des eigentlichen Genehmigungsantrags verbindlich klären zu lassen. Für den Vorbescheid müssen nur Antragsunterlagen vorgelegt werden, die im Hinblick auf die zu klärende Genehmigungsvoraussetzung erforderlich sind. Es wird nur die Fachbehörde angehört, deren Fachrecht betroffen ist. Im Gegensatz zum Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 BImSchG, der ebenfalls für Windenergieanlagen beantragt werden kann, findet also für die Erteilung des Vorbescheids nach § 9 Abs. 1a BImSchG keine überschlägige Prüfung statt, ob die Auswirkungen der Anlage am Standort ausreichend beurteilt werden können und ob andere gesetzliche Vorgaben der Genehmigung entgegenstehen. Auch die UVP-Vorprüfung und die UVP sind nach § 9 Abs. 1a Satz 3 BImSchG auf die Umweltauswirkungen beschränkt, deren Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen im Vorbescheid festgestellt werden sollen.⁶ Die Prüfung der weiteren Genehmigungsvoraussetzungen erfolgt erst im anschließenden Genehmigungsverfahren. Zur rangsichernden Wirkung des Vorbescheids wird auf Abschnitt 4.12 verwiesen.

Ein berechtigtes Interesse für einen Antrag auf Vorbescheid zur Feststellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit nach § 35 BauGB besteht nach § 9 Abs. 1a Satz 2 BImSchG nicht, wenn sich der Vorhabenstandort außerhalb eines ausgewiesenen oder in Aufstellung befindlichen Windenergiegebiets im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG befindet und es sich nicht um ein Repowering-Vorhaben handelt.

Empfehlung zur Verfahrensbeschleunigung

Für den Vorhabenträger kann es aus Zeit- und Kostengründen vorteilhaft sein, das Vorliegen einzelner Genehmigungsvoraussetzungen vorab verbindlich klären zu lassen und erst danach den Genehmigungsantrag zu stellen. Parallel zum Vorbescheidverfahren kann auch schon mit der Erstellung der Unterlagen für den Genehmigungsantrag begonnen werden. Der Genehmigungsantrag sollte jedoch erst gestellt werden, wenn über den Vorbescheid entschieden ist, ansonsten muss der Vorbescheid abgelehnt werden (vgl. § 9 Abs. 1a BImSchG).

⁵ Vgl. BVerwG Urteil vom 25.03.2026 – 7 C 3.25 – Rn. 25 ff.

⁶ Die LAI-Vollzugshinweise zur BImSchG-Novelle Klimaschutz und Beschleunigung, abrufbar unter: https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/vollzugshinweise-bimschg-novelle-03-2025_2_1744289637.pdf, werden hinsichtlich des Umfangs der UVP-Vorprüfung im Freistaat Sachsen nur eingeschränkt angewandt, siehe dort Fußnoten 53 bis 56 zu Ziffer 7.3.2 (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

4 Genehmigungsverfahren

Hinweise

Umfassende Informationen zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren finden sich im **Verfahrenshandbuch für Antragsteller**, das im Internet abrufbar ist.⁷ Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf Besonderheiten im Zusammenhang mit der Genehmigung von Windenergieanlagen.

Häufig gestellte Fragen zum Ablauf des Verfahrens zur Genehmigung von Windenergieanlagen hat das SMUL im **Faltblatt „Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen: Ihr kurzer Überblick für mehr Klarheit“** beantwortet.⁸

4.1 Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind in Sachsen in aller Regel die **Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Immissionsschutzbehörden** (§ 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 AGImSchG); dies gilt auch für Windenergieanlagen.

Es gibt jedoch **Ausnahmen**:

- Ist der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt mittelbar oder unmittelbar an dem Unternehmen, das die Windenergieanlage betreibt, beteiligt oder ist er bzw. sie selbst Betreiber, werden die Aufgaben der unteren Immissionsschutzbehörde von der LDS wahrgenommen (§ 2 Nr. 1 SächsImSchZuVO).
- Die LDS ist außerdem zuständig, wenn die Windenergieanlage Teil eines Standortes mit störfallrelevanten Betriebsbereichen oder emissionshandelspflichtigen Anlagen ist (§ 2 Nr. 2 SächsImSchZuVO).
- In Angelegenheiten, die der Bergaufsicht unterliegen, nimmt das Sächsische Oberbergamt die Aufgaben der oberen und unteren Immissionsschutzbehörde wahr (§ 2 Abs. 1 Satz 3 AGImSchG; vgl. Abschnitt 6.13).

4.2 Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung

Liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor, hat der Antragsteller gemäß § 6 BImSchG einen **Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung** (sogenannte **gebundene Entscheidung**). Das bedeutet u. a., dass **keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen oder Abwägungen** im Hinblick auf etwaige Vor- und Nachteile von Vorhabensvarianten durch die Genehmigungsbehörde vorgenommen werden dürfen.

Empfehlung zur Verfahrensbeschleunigung

Um keine falschen Erwartungen zu wecken, sollte die Genehmigungsbehörde Dritten gegenüber ausdrücklich auf die Gebundenheit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hinweisen.

⁷ Abrufbar unter: <https://www.luft.sachsen.de/download/Verfahrenshandbuch.pdf>; siehe auch: <https://www.luft.sachsen.de/elia-elektronische-immissionsschutzrechtliche-antragsstellung-22781.html> (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

⁸ Abrufbar unter: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/46345> (Redaktionsschluss: 15.11.2024, zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

Die Genehmigung kann gemäß § 12 BImSchG mit **Nebenbestimmungen** erteilt werden, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Empfehlung zur Verfahrensbeschleunigung

Mithilfe von Nebenbestimmungen kann auch sichergestellt werden, dass fehlende Unterlagen, die zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit nicht unmittelbar von Bedeutung sind, bis zum Baubeginn oder zur Inbetriebnahme vorzulegen sind.

4.3 Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BImSchG **schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein** (sogenannte **Konzentrationswirkung**). Das heißt, dass nur ein Bescheid ergeht, der die anderen Entscheidungen, wie z. B. die Baugenehmigung, mit beinhaltet.

Davon **ausgenommen** sind: Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 WHG. Diese sind gesondert bei der jeweils zuständigen Behörde zu beantragen und werden von dieser gesondert erteilt. Auf die in diesen Fällen bestehende **Koordinierungspflicht** der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (vgl. Abschnitt 4.7) und die Möglichkeit, die zuständige Immissionsschutzbehörde als **einheitliche Stelle** zu bestimmen (vgl. Abschnitt 4.9), wird hingewiesen. Bundesgesetzlich verankerte verwaltungsinterne Zustimmungen wie § 14 Abs. 1 LuftVG werden ebenfalls nicht von der Konzentrationswirkung erfasst.

Soweit die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG reicht, richtet sich das **Genehmigungsverfahren ausschließlich nach den Vorschriften für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren** (sogenannte **Verfahrenskonzentration**). Falls andere öffentlich-rechtliche Vorschriften abweichende Verfahrensregelungen für die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen vorsehen, werden diese durch § 13 BImSchG verdrängt.

Von der Konzentrationswirkung **nicht umfasst** sind sich über mehrere Kilometer erstreckende **Zuwegungen** zur Windenergieanlage, da es hierfür an einem räumlichen Anlagenbezug zur Windenergieanlage nach § 13 BImSchG und § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV fehlt.⁹ Für kurze Zufahrten kann dagegen ein räumlicher Bezug noch bestehen (vgl. zur gesicherten Erschließung Abschnitt 6.2.6).

Empfehlung zur Verfahrensbeschleunigung

Die Genehmigungsbehörde sollte für Rechtsklarheit sorgen und im Genehmigungsbescheid die von der Genehmigung umfassten Wegstrecken ausdrücklich bezeichnen.

4.4 Beratung/Antragskonferenz

Aus § 2 Abs. 2 der 9. BImSchV ergibt sich eine **Beratungsfunktion der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde**. Sobald diese vom Träger eines

⁹ VGH Kassel, Beschluss vom 30.06.2023 – 9 B 2279/21.T – Rn. 32; VGH Mannheim, Beschlüsse vom 17.12.2019 – 10 S 566/19 – Rn. 20 und vom 12.10.2022 – 10 S 2903/21 – Rn. 38; OVG Lüneburg, Beschluss vom 02.08.2022 – 12 MS 88/22 – Rn. 30; andere Ansicht VGH München, Beschluss vom 07.02.2023 – 22 CS 22.1908 – Rn. 42.

Vorhabens über das geplante Vorhaben unterrichtet wird, soll sie ihn im Hinblick auf die Antragstellung beraten und mit ihm den zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens sowie sonstige für die Durchführung dieses Verfahrens erhebliche Fragen erörtern. Dabei sollte auf die Möglichkeit der Beauftragung eines Projektmanagers hingewiesen werden (siehe Abschnitt 4.10). Andere Behörden können hinzugezogen werden. Die Erörterung soll insbesondere der Klärung dienen,

- welche Unterlagen bei Antragstellung vorgelegt werden müssen,
- welche voraussichtlichen Auswirkungen das Vorhaben auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft haben kann und welche Folgerungen sich daraus für das Verfahren ergeben,
- welche Gutachten voraussichtlich erforderlich sind und wie doppelte Gutachten vermieden werden können,
- wie der zeitliche Ablauf des Genehmigungsverfahrens ausgestaltet werden kann und welche sonstigen Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens vom Träger des Vorhabens und von der Genehmigungsbehörde getroffen werden können,
- ob eine Verfahrensbeschleunigung dadurch erreicht werden kann, dass der behördliche Verfahrensbevollmächtigte, der die Gestaltung des zeitlichen Verfahrensablaufs sowie organisatorische und fachliche Bestimmungen überwacht, sich auf Vorschlag oder mit Zustimmung und auf Kosten des Antragstellers eines Projektmanagers bedient,
- welche Behörden voraussichtlich im Verfahren zu beteiligen sind.

Empfehlung zur Verfahrensbeschleunigung

Damit alle Fragen im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren umfassend erörtert werden können, sollte eine **Antragskonferenz** abgehalten werden, zu der möglichst **alle Behörden** eingeladen werden, die im Verfahren voraussichtlich zu beteiligen sind.

Im Sinne der Transparenz und Akzeptanzsteigerung bietet es sich an, auch die von dem Vorhaben **betroffenen Gemeinden** zu der Antragskonferenz einzuladen.

Empfehlung zur Verfahrensbeschleunigung

Handelt es sich um ein Vorhaben im Geltungsbereich eines wirksamen Regionalplanes, jedoch außerhalb der darin ausgewiesenen Windenergiegebiete und nicht um ein Repowering-Vorhaben nach § 245e Abs. 3 BauGB, so hängt die Zulässigkeit des Vorhabens vom Einvernehmen der Gemeinde ab, das – anders als bei § 36 BauGB – nicht von der Genehmigungsbehörde ersetzt werden kann. Daher sollte der Vorhabenträger in diesen Fällen **frühzeitig** mit der Gemeinde klären, ob mit der **Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens** nach § 20 Abs. 3 SächsLPIG zu rechnen ist.

Bei Vorhaben, die einer **UVP** unterliegen, gilt ergänzend § 2a der 9. BImSchV (Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen; siehe Abschnitt 4.15.2.2). Dabei sollte auch auf die Möglichkeit der Einbeziehung eines Sachverständigen nach § 5 Abs. 3 SächsUVPG hingewiesen werden.

Empfehlung zur Verfahrensbeschleunigung

Die **Antragskonferenz** und der **Scoping-Termin** im Rahmen der UVP (vgl. Abschnitt 4.15.2.2) können **kombiniert** werden.

4.5 Antragstellung

In Sachsen ist die Antragstellung für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur auf Grundlage der **Elektronischen immissionsschutzrechtlichen Antragsstellung (ELiA)** möglich. Einzelheiten zur Anwendung, Installation und Verwendung von ELiA sowie ein **Leitfaden für Antragsteller** können von der Website des SMUL abgerufen werden.¹⁰

Die erforderlichen **Inhalte** des Antrags und der vorzulegenden Antragsunterlagen können den §§ 3 bis 4e der 9. BImSchV entnommen werden.

4.6 Vollständigkeitsprüfung

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde nach Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich, **innerhalb eines Monats**, zu prüfen, ob der Antrag den Anforderungen des § 3 und die Unterlagen den Anforderungen der §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV entsprechen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist **einmal um zwei Wochen verlängert** werden. Gemäß § 10a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BImSchG ist die Vollständigkeit außerhalb von Beschleunigungsgebieten spätestens innerhalb **von 45 Tagen** nach Eingang des Antrags gegenüber dem Antragsteller zu bestätigen. **In einem Beschleunigungsgebiet** ist die Vollständigkeit gegenüber dem Antragsteller gemäß § 10a Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG spätestens innerhalb **von 30 Tagen** zu prüfen und zu bestätigen (siehe Abschnitt 4.14). Das Ergebnis muss innerhalb dieser Frist gegenüber dem Antragsteller mitgeteilt werden. Eine interne Prüfung ist zur Fristwahrung nicht ausreichend. Mit bzw. vor Ablauf von 30 bzw. 45 Tagen ab Eingang des Antrags muss die Genehmigungsbehörde gemäß § 10a Abs. 4 Nr. 2 BImSchG entweder den Eingang der vollständigen Unterlagen bestätigen oder den Antragsteller zur unverzüglichen Vervollständigung der Antragsunterlagen auffordern (siehe Abschnitt 4.14).

Die Unterlagen sind nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV vollständig, wenn sie prüffähig sind und sich zu allen relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten. Die Vollständigkeitsprüfung ist also **noch keine inhaltliche Prüfung** der Antragsunterlagen und Gutachten, ob die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Sind die Unterlagen vollständig, hat die Genehmigungsbehörde den Antragsteller hierüber und auch über die zu beteiligenden Behörden und über den geplanten zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens zu unterrichten. Sind der Antrag und die Unterlagen nicht vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde den Antragsteller unverzüglich aufzufordern, den Antrag oder die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen.

Die Genehmigungsfrist nach § 10 Abs. 6a Satz 1 BImSchG beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Hat die Behörde innerhalb der Frist den Antragsteller zur Ergänzung aufgefordert, beginnt die Frist nach Eingang der letzten Unterlage, die die Behörde erstmalig nachgefordert hat (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 4 der 9. BImSchV). Hat die Behörde innerhalb der Frist den Antragsteller nicht zur Ergänzung aufgefordert, obwohl die Unterlagen unvollständig sind, beginnt die Genehmigungsfrist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV bereits mit Ablauf der Frist nach § 7 Abs. 1 oder 2 der 9. BImSchV.

¹⁰ Abrufbar unter: <https://www.luft.sachsen.de/elia-elektronische-immissionsschutzrechtliche-antragsstellung-22781.html> (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) hat weitere **Vollzugshinweise zur Vollständigkeitsprüfung und zum Nachreichen von Unterlagen** veröffentlicht, die vom SMUL zur Anwendung im Freistaat Sachsen empfohlen werden.¹¹

Bei **Repowering**: Im verkürzten Genehmigungsverfahren nach § 16b Abs. 8 bis 9 BImSchG sind nur Standsicherheit, Lärm, Turbulenzen und ggf. militärische und luftverkehrliche Belange zu prüfen. Das heißt nur zu diesen Auswirkungen müssen Antragsunterlagen vorgelegt werden. Das betrifft den Wechsel des Anlagentyps nach einer erteilten Genehmigung, wenn sich dadurch der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 m ändert, die Gesamthöhe sich nicht mehr als 20 m erhöht und der Rotordurchlauf sich um nicht mehr als 8 m verringert (§ 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG) und bei einer Erhöhung der Leistung oder des Ertrages, ohne Änderungen an der Anlage oder den genehmigten Betriebszeiten (§ 16b Abs. 8 BImSchG).

Wie sich aus § 7 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV ergibt, erfolgt die Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde und noch vor der Behördenbeteiligung. Wenn die Monatsfrist nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV eingehalten wird, sich das Verfahren dadurch also nicht verzögert, kann die Genehmigungsbehörde auch in Einzelfällen die Fachbehörde einbeziehen, um zu klären, ob die Antragsunterlagen formal vollständig sind, insbesondere ob weitere Fachbeiträge vom Antragsteller beigebracht werden müssen.

Hinweis

Bei Fragen der Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes von Kulturdenkmälern ist regelmäßig die Beteiligung der Denkmalschutzbehörde erforderlich, um zu klären, ob eine Beeinträchtigung möglich ist und für die Vollständigkeit der Antragsunterlagen Visualisierungen vorgelegt werden müssen.

Ansonsten ist i. d. R. eine **formale Prüfung** der Antragsunterlagen durch die Genehmigungsbehörde ausreichend. Fachliche Einwände und Nachfragen stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die betreffende Unterlage eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht (§ 7 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV). Die Frist nach § 10 Abs. 6a BImSchG beginnt also auch dann zu laufen, wenn sich im Rahmen der Behördenbeteiligung herausstellt, dass noch weitere Unterlagen benötigt werden.

Empfehlungen zur Verfahrensbeschleunigung

Unvollständige Unterlagen sind ein wesentlicher Verzögerungsfaktor in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Antragsteller sollte daher **frühzeitig** mit der Genehmigungsbehörde und den beteiligten Behörden Art und Umfang der vorzulegenden Unterlagen abstimmen; hierzu eignet sich insbesondere eine Antragskonferenz (vgl. Abschnitt 4.4).

Sofern der Antragsteller nicht selbst über hinreichende Erfahrung verfügt, sollte er ein qualifiziertes **Ingenieurbüro** mit der Erarbeitung der Antragsunterlagen beauftragen.

Die Genehmigungsbehörde und die beteiligten Behörden sollten prüfen, ob das Fehlen von Unterlagen ggf. über **Nebenbestimmungen** im Genehmigungsbescheid aufgefangen werden kann (vgl. Abschnitt 4.2).

¹¹ Abrufbar unter: https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/vzh-vollstaendigkeit_1778564193.pdf (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

In Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (vgl. Abschnitt 4.8) sollte geprüft werden, ob die fehlenden Unterlagen für die Auslegung wirklich unabdingbar sind.

4.7 Behördenbeteiligung

Sind die Antragsunterlagen vollständig, so holt die Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG die **Stellungnahme der Behörden** ein, **deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird**. Die Frist zur Stellungnahme beträgt einen Monat. Die Genehmigungsbehörde hat die Stellungnahme bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen, sie ist jedoch außer bei bundesgesetzlich verankerten verwaltungsinternen Zustimmungspflichten nicht daran gebunden.

Hat eine beteiligte Behörde innerhalb der Monatsfrist keine Stellungnahme abgegeben, so hat die Genehmigungsbehörde davon auszugehen, dass die beteiligte Behörde sich nicht äußern will. In diesem Fall hat die Genehmigungsbehörde die Sach- und Rechtslage selbst zu ermitteln und ihre Aufsichtsbehörde – im Falle der unteren Immissionsschutzbehörden die LDS – über die Überschreitung der Frist zu informieren (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG).

Auf Antrag hat die Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 5 Satz 4 BImSchG die Entscheidung auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung zu treffen, wenn sich die Behörde innerhalb der Frist nicht äußert. Anstelle der Stellungnahme der zu beteiligenden Behörde kann die Genehmigungsbehörde entweder zu Lasten der zu beteiligenden Behörde zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ein Sachverständigengutachten einholen oder selbst Stellung nehmen. Beides hat unverzüglich zum Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung zu erfolgen. Ist von vornherein davon auszugehen, dass eine beteiligte Behörde innerhalb der Monatsfrist nicht in der Lage ist, zu entscheidungserheblichen Aspekten des Antrags Stellung zu nehmen, kann die Genehmigungsbehörde bereits vor Ablauf der Frist ein Sachverständigengutachten einholen.

Entscheidet sich die Genehmigungsbehörde, ein Sachverständigengutachten zu beauftragen, ist sie öffentlicher Auftraggeber.

Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 11 BImSchG hat die Genehmigungsbehörde darüber hinaus eine **Koordinierungspflicht**. Soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben, welche Auswirkungen auf die Umwelt haben können und die für die Genehmigung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, hat die Genehmigungsbehörde eine vollständige Koordination der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen. Das kann z. B. der Fall sein, wenn für das Vorhaben die Zulassung einer Zielabweichung nach § 16 SächsLPlG durch die Raumordnungsbehörde erforderlich ist oder das Vorhaben einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf. Die Genehmigungsbehörde trifft eine Abstimmungs- und Informationspflicht mit den zuständigen Behörden.

4.8 Öffentlichkeitsbeteiligung

Hinweis

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BImSchG soll gewährleisten, dass bei großen Vorhaben einzelne – möglicherweise entscheidungserhebliche Aspekte – nicht aus dem Blick geraten. Dies geschieht durch die Abfrage von Informationen, die kritische Prüfung der Verfahrensschritte und durch Hinweise auf Aspekte, die im Genehmigungsverfahren zu prüfen

sein könnten. **Die Öffentlichkeitsbeteiligung beinhaltet keine Abstimmung über das Vorhaben.** Weder die Öffentlichkeit noch die Behörde haben die Möglichkeit, eine Genehmigung nach dem BImSchG zu verwehren, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen (vgl. Abschnitt 4.2).

4.8.1 Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren

Sollen **weniger als 20 Windenergieanlagen** errichtet werden, ist das Verfahren als sogenanntes vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG **ohne Öffentlichkeitsbeteiligung** durchzuführen, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Wenn ein Vorhaben mit weniger als 20 Windenergieanlagen nach einer Vorprüfung **UVP-pflichtig** ist, § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c der 4. BImSchV (vgl. Abschnitt 4.15.1), **oder** auf Antrag, § 19 Abs. 3 BImSchG, ist jedoch ein förmliches Verfahren **mit Öffentlichkeitsbeteiligung** durchzuführen. Eine UVP-Pflicht kann sich nach den Umständen des Einzelfalles ab einer Anzahl von 3 Anlagen auch unterschiedlicher Betreiber ergeben, die zusammen einen Windpark bilden. (vgl. Abschnitt 4.15.1). Ab der Errichtung von 20 Windenergieanlagen in einem Windpark besteht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c der 4. BImSchV und Nr. 1.6.1 der Anlage 1 zum UVP-G die Pflicht, ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen (vgl. Abschnitt 4.15.1).

Beim Vorbescheidverfahren nach § 9 Abs. 1a BImSchG beschränkt sich die UVP-Vorprüfung auf die Umwelteinwirkungen, die Gegenstand der Feststellungen des Vorbescheides sind. Weitere Umweltauswirkungen sind nach § 9 Abs. 1a Satz 3 BImSchG im Vorbescheidverfahren nicht zu prüfen. Daher ist ein Vorbescheidverfahren nach § 9 Abs. 1a BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, wenn die Umweltauswirkungen, die Gegenstand der Feststellung des Vorbescheides sind, nach der Vorprüfung nicht UVP-pflichtig sind.

Entfällt für ein Vorhaben nach § 6 oder § 6b WindBG die UVP-Prüfung, ist § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c der 4. BImSchV nicht anwendbar. Dann ist ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der 4. BImSchV durchzuführen, wenn die Anzahl der Anlagen desselben Betreibers nach Nr. 1.6.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV 20 Windenergieanlagen erreicht. Wenn **20 oder mehr Windenergieanlagen** desselben Betreibers errichtet werden sollen, ist ein förmliches Verfahren **mit Öffentlichkeitsbeteiligung** durchzuführen, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 1.6.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Dasselbe gilt, wenn durch die Erweiterung eines bestehenden Windparks desselben Betreibers erstmals die Gesamtzahl von 20 Windenergieanlagen erreicht oder überschritten wird, § 2 Abs. 4 der 4. BImSchV. Zur Frage, wann die verschiedenen Windenergieanlagen desselben Betreibers nach Nr. 1.6 der 4. BImSchV zusammenzuzählen sind, kann die Regelung des § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV sinngemäß herangezogen werden. Danach müssen sich die Anlagen in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang befinden. § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV ist jedoch nicht unmittelbar anzuwenden, da Nr. 1.6 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV eine gemeinsame Anlage nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV nicht voraussetzt. Ein enger räumlicher Zusammenhang ist gegeben, wenn sich die Windenergieanlagen in demselben ausgewiesenen Windenergiegebiet befinden oder sich für einen objektiven Betrachter als Einheit darstellen. Daneben kann ein enger räumlicher Zusammenhang auch angenommen werden, wenn sich die Auswirkungen von Lärm und Schattenwurf überlagern oder beeinflussen. Dazu wird auf die Auslegungsfragen der LAI zu Nr. 1.6 der 4. BImSchV verwiesen.¹² Stellt die

¹² Abrufbar unter: https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/auslegungsfragen-4-bimschv-13-bimschv-17-bimschv-stand-09-2022_1750167153.pdf (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

Genehmigungsbehörde innerhalb des Überprüfungsverfahrens nach § 6b Abs. 6 WindBG fest, dass eindeutige Nachweise vorliegen, dass das Vorhaben höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen hat, hat sie die Öffentlichkeit nach Maßgabe des § 6b Abs. 6 WindBG zu beteiligen (siehe Abschnitt 4.14.2.5).

4.8.2 Ablauf der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung umfasst nach § 10 Abs. 3, 4 und 6 bis 9 BImSchG, § 20 UVPG sowie der 9. BImSchV insbesondere

- die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Genehmigungsbehörde und auf ihrer Internetseite, bei UVP-pflichtige Vorhaben auch im UVP-Portal,
- die Zugänglichmachung des Antrags und der vorgelegten Unterlagen im Internet für die Dauer eines Monats, bei UVP-pflichtigen Vorhaben auch im UVP-Portal,
- die Möglichkeit, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder elektronisch Einwendungen zu erheben, bei UVP-pflichtigen Vorhaben bis zu einem Monat,
- ggf. die Durchführung eines Erörterungstermins (vgl. Abschnitt 4.8.3),
- die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides (vgl. Abschnitt 4.8.4).

4.8.3 Erörterungstermin

Der **Erörterungstermin** dient gemäß § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die Genehmigungsbehörde soll nach § 16 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV auf einen Erörterungstermin verzichten, wenn nicht der Antragsteller einen solchen beantragt. Bei Repowering-Vorhaben gilt nach § 16b Abs. 5 BImSchG dasselbe.

Empfehlung zur Verfahrensbeschleunigung

Im Sinne der Verfahrensbeschleunigung ist es im Regelfall dem Vorhabenträger nicht zu empfehlen, einen Antrag auf Durchführung eines Erörterungstermins zu stellen.

4.8.4 Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids

Grundsätzlich ist der Genehmigungsbescheid nur **in Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung** öffentlich bekannt zu machen, § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG.

Nach § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG und § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV ist jedoch **auf Antrag des Vorhabenträgers** auch die in einem vereinfachten Verfahren erteilte Genehmigung öffentlich bekannt zu machen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Empfehlung zur Verfahrensbeschleunigung

Es kann sich für den Vorhabenträger empfehlen, auch in einem Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids (mit Rechtsbehelfsbelehrung) zu beantragen, weil in diesem Fall auch gegenüber Dritten die Rechtsbehelfsfrist von einem Monat zu laufen beginnt, die sonst ein Jahr ab Kenntnisnahme oder Möglichkeit der Kenntnisnahme beträgt.

4.9 Einheitliche Stelle und Verfahrenshandbuch

Bei Windenergieanlagen kann der Vorhabenträger gemäß § 10a Abs. 2 BImSchG beantragen, dass das Genehmigungsverfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine **einheitliche Stelle** abgewickelt werden. Nach § 2 Abs. 2a AGImSchG nimmt in Sachsen die **immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde** die Funktion der einheitlichen Stelle wahr.

Die Abwicklung der Verfahren über eine einheitliche Stelle führt nicht zu einer über § 13 BImSchG (dazu siehe Abschnitt 4.3) hinausgehenden Verfahrenskonzentration. Vielmehr fungiert die Stelle lediglich als eine Art **Verfahrensmittler** zwischen dem Antragsteller und den jeweils zuständigen Behörden.

Empfehlung zur Verfahrensbeschleunigung

Die Abwicklung des Verfahrens über eine **einheitliche Stelle** kann für den Antragsteller sinnvoll sein, wenn für die Zulassung der Anlage Entscheidungen erforderlich sind, die nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG umfasst sind.

Nach § 10a Abs. 3 BImSchG stellt die einheitliche Stelle ein **Verfahrenshandbuch** für Vorhabenträger bereit und macht diese Informationen auch im Internet zugänglich.¹³

4.10 Projektmanager

Zur Optimierung des zeitlichen Verfahrensablaufs sowie der organisatorischen und fachlichen Abstimmungen soll die Genehmigungsbehörde auf Antrag oder mit Zustimmung sowie **auf Kosten des Antragstellers** – einen **Projektmanager** beauftragen, § 2b Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV. Der Projektmanager leistet nur praktische Unterstützung, die Entscheidung trifft die Genehmigungsbehörde.

Die Genehmigungsbehörde ist Auftraggeber, auch wenn der Vorhabenträger die Kosten zu tragen hat. Dabei sind die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten. Sofern es sich bei der zu beauftragenden Leistung um eine Leistung handelt, welche nach § 1 Satz 2 zweiter Anstrich VOL/A i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht bzw. im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten wird, finden die Vergabevorschriften bis zum jeweils geltenden EU-Schwellenwert für öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach der Richtlinie 2014/24/EU keine Anwendung. Dieser Schwellenwert wird alle zwei Jahre durch delegierte Verordnung der Europäischen Union neu festgesetzt. Danach erfolgt die Beschaffung derartiger Leistungen gemäß § 1 Satz 2 zweiter Anstrich VOL/A nach Haushaltsrecht unter der Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Empfehlung zur Verfahrensbeschleunigung

Die Einbeziehung eines qualifizierten Projektmanagers kann in umfangreichen und schwierigen Verfahren zu einer Verfahrensbeschleunigung führen.

¹³ Abrufbar unter: <https://www.luft.sachsen.de/download/Verfahrenshandbuch.pdf>; siehe auch <https://www.luft.sachsen.de/elia-elektronische-immissionsschutzrechtliche-antragsstellung-22781.html> (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

4.11 Genehmigungsfristen

Nach § 10 Abs. 6a BImSchG hat die Genehmigungsbehörde über den Antrag auf **Neugenehmigung** einer Windenergieanlage **innerhalb von sieben Monaten** nach Eingang des Antrags und der vollständigen Antragsunterlagen zu entscheiden, sofern das Verfahren **mit Öffentlichkeitsbeteiligung** (vgl. Abschnitt 4.8) durchgeführt wird. Im vereinfachten Verfahren **ohne Öffentlichkeitsbeteiligung** beträgt die Frist **drei Monate**. Die Genehmigungsbehörde kann die Frist **einmalig um drei Monate verlängern**, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung soll gegenüber dem Antragsteller begründet werden. Die Genehmigungsfristen gelten gemäß § 10 Abs. 9 BImSchG entsprechend auch für das Verfahren auf Erteilung eines Vorbescheides.

Im Falle der genehmigungsbedürftigen **Änderung** einer Windenergieanlage, zu der auch das Repowering einer Anlage nach § 16b BImSchG zählt, ist gemäß § 16 Abs. 3 BImSchG **innerhalb von sechs Monaten** über **den Genehmigungsantrag** zu entscheiden, sofern das Verfahren **mit Öffentlichkeitsbeteiligung** (vgl. Abschnitt 4.8) durchgeführt wird. In den Fällen, in denen das Verfahren gemäß § 19 BImSchG **ohne Öffentlichkeitsbeteiligung** durchgeführt wird, ist über den Genehmigungsantrag **innerhalb von drei Monaten** zu entscheiden.

In Beschleunigungsgebieten gelten gemäß § 10a Abs. 6 BImSchG verkürzte Genehmigungsfristen (siehe Abschnitt 4.14).

Nach § 16b Abs. 8a und 9 BImSchG gilt für bestimmte **Repowering-Vorhaben** die Genehmigung nach Ablauf von sechs Wochen bzw. drei Monaten als erteilt, wenn die Behörde nicht innerhalb dieser Frist eine Entscheidung trifft (vgl. Abschnitt 3.3).

4.12 Prioritätsprinzip bei der Antragsbearbeitung

Bei parallelen Anträgen von Konkurrenten muss die Genehmigungsbehörde entscheiden, welchem Antrag der Vorrang gebührt. Bei Vorliegen eines echten Konkurrenzverhältnisses, bei dem die Genehmigung des einen Antrags die Genehmigung eines anderen Antrags ausschließt oder einschränkt, z. B. wegen des Auftretens von Turbulenzen oder bei Überschreiten eines Immissionsrichtwertes für Schall oder Schatten, genießt i. d. R. der Antrag den Vorrang bei der Genehmigungserteilung, bei dem die Antragsunterlagen zuerst vollständig vorlagen.

Das Prioritätsprinzip gilt auch im Verhältnis eines Antrags auf Genehmigung und einem Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 BImSchG.¹⁴ Die rangsichernde Wirkung eines Vorbescheids nach § 9 Abs. 1a BImSchG ist noch nicht juristisch geklärt. Es wird jedoch länderübergreifend davon ausgegangen, dass auch dem Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG eine solche Wirkung zukommt.¹⁵ Auch dieser Vorbescheid nimmt mit verbindlicher Wirkung einen Ausschnitt aus der Genehmigung vorweg.

¹⁴ Vgl. BVerwG Urteil vom 25.06.2020 – 4 C 3/19 – Rn. 24 f.; BVerwG, Beschluss vom 21.03.2024 – 7 B 13/23 – Rn. 6.

¹⁵ Vgl. Vollzugshinweise der LAI zur BImSchG-Novelle Klimaschutz und Beschleunigung, Ziffer 7.6, abrufbar unter: https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/vollzugshinweise-bimschg-novelle-03-2025_2_1744289637.pdf (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

4.13 Widerspruch/Klage

Nach § 63 BImSchG haben **Widerspruch und Klage eines Dritten** gegen die Zulassung einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m **keine aufschiebende Wirkung**. Das heißt, dass die Genehmigung wirksam bleibt und der Anlagenbetreiber mit dem Bau beginnen kann.

In der Rechtsbehelfsbelehrung für Dritte ist nach § 63 Abs. 1 BImSchG darauf hinzuweisen, dass der Widerspruch innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen ist. Wird der Widerspruch nicht innerhalb eines Monats nach der Erhebung begründet, wird die Genehmigungsbehörde den Widerspruch i. d. R. ohne Weiteres zurückweisen.

In der Rechtsbehelfsbelehrung für Dritte ist nach § 63 Abs. 2 BImSchG auch darauf hinzuweisen, dass der Antrag bei Gericht auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bzw. der Anfechtungsklage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung gestellt und begründet werden kann.

Nach § 48 Abs. 1 Nr. 3a VwGO entscheidet das **Oberverwaltungsgericht im ersten Rechtszug** über sämtliche Streitigkeiten, die die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m betreffen. Nach § 87c Abs. 1 VwGO sollen solche Verfahren **vorrangig und beschleunigt** durchgeführt werden; **besonders zu priorisieren** sind dabei Verfahren zu Vorhaben, für die ein Bundesgesetz feststellt, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen, wie dies bei Windenergieanlagen aufgrund von § 2 EEG (vgl. Abschnitt 2) der Fall ist.

4.14 Genehmigungsverfahren in Beschleunigungsgebieten

Für das Genehmigungsverfahren in Beschleunigungsgebieten gelten Verfahrens- und Genehmigungserleichterungen. Beschleunigungsgebiete sind Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 wirksam ausgewiesen wurden und die die Voraussetzungen des § 6a Abs. 1 WindBG erfüllen. Bei Ausweisung von Windenergiegebieten ab dem 20.05.2024 werden Beschleunigungsgebiete gemäß § 28 Abs. 1, 2 und 7 ROG als solche im Regionalplan ausgewiesen.

4.14.1 Vollständigkeitsprüfung und Genehmigungsfristen

Befindet sich der Standort in einem Beschleunigungsgebiet, gilt in Abweichung von § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 9. BImSchV eine Prüffrist für die Vollständigkeit von 30 Tagen. Eine Verlängerungsmöglichkeit nach § 7 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV besteht nicht. Nach Ablauf von 30 Tagen ab Eingang des Antrags muss die Genehmigungsbehörde gemäß § 10a Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a) BImSchG entweder den Eingang der vollständigen Unterlagen bestätigen oder den Antragsteller zur unverzüglichen Vervollständigung der Antragsunterlagen auffordern.

Die Genehmigungsfristen für Repowering-Vorhaben unterscheiden sich innerhalb und außerhalb von Beschleunigungsgebieten nicht. In Beschleunigungsgebieten beträgt die Genehmigungsfrist gemäß § 10a Abs. 6 BImSchG sechs Monate und im vereinfachten Verfahren drei Monate. Das entspricht der Frist nach § 16 Abs. 3 BImSchG, der für Repowering-Vorhaben anzuwenden ist (siehe Abschnitt 4.11). Die Frist kann gemäß § 10a Abs. 6 Satz 2 BImSchG nur bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen durch die Genehmigungsbehörde verlängert werden.

Die Genehmigungsfrist für neu errichtete Anlagen ohne Repowering im förmlichen Verfahren beträgt auch in Beschleunigungsgebieten weiterhin sieben Monate. Bei kleinen Anlagen mit einer

Stromerzeugungskapazität unter 150 kW beträgt sie nach § 10a Abs. 6 Nr. 2 BImSchG nur drei Monate.

4.14.2 Überprüfung nach § 6b WindBG

Für Vorhaben in Beschleunigungsgebieten ist gemäß § 6b Abs. 2 WindBG keine UVP-, FFH- und Artenschutzprüfung sowie keine Prüfung der in § 27 WHG genannten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer durchzuführen. An die Stelle tritt eine vereinfachte und beschleunigte Überprüfung der Umweltauswirkungen anhand vorhandener und nach fachlichen Standards mit ausreichender räumlicher Genauigkeit erhobener Daten nach § 6b Abs. 3 bis 7 WindBG (Überprüfung). Eine UVP ist jedoch nach § 6b Abs. 2 Satz 4 WindBG durchzuführen, wenn das Windenergievorhaben voraussichtlich erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen hat oder ein erheblich betroffener Staat eine Beteiligung wünscht.

Die Überprüfung ist ein unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens mit eigenen Regelungen zu den vorzulegenden Unterlagen und zur formellen Vollständigkeit in Bezug auf die Überprüfung der Umweltbelange im Sinne des § 6b Abs. 3 WindBG.

4.14.2.1 Vorzulegende Unterlagen für die Überprüfung

In der Überprüfung hat der Antragsteller aufgrund der im Regionalplan nach § 28 Abs. 4 ROG oder im Flächennutzungsplan nach § 249c Abs. 3 BauGB bestimmten Regeln oder weiterer möglichen Maßnahmen der Genehmigungsbehörde nach § 6b Abs. 3 Satz 4 WindBG Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen und darzulegen, wie mit diesen Maßnahmen den Umweltauswirkungen begegnet werden soll. Weitere Unterlagen oder Datenermittlungen hat der Antragsteller für die Überprüfung nach § 6b Abs. 3 bis 7 WindBG nicht vorzulegen. Das heißt, es dürfen kein UVP-Bericht, kein FFH- und Artenschutzgutachten, Kartierungen oder Datenzusammenstellungen und kein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie betreffend die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG für oberirdische Gewässer vom Vorhabenträger gefordert werden. Die Anforderungen des § 47 WHG betreffend die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser einschließlich etwaiger Anforderungen an die Unterlagen des Vorhabenträgers dazu, vor allem in Trinkwasserschutzgebieten, bleiben unberührt. Für sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften hat der Antragsteller vollständige Antragsunterlagen vorzulegen.

Handelt es sich um einen Regionalplan oder Flächennutzungsplan, der bis zum 19.05.2024 wirksam ausgewiesen wurde, der jedoch noch keine Regelungen über Minderungsmaßnahmen enthält, hat der Antragsteller die aus seiner Sicht geeigneten Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen.

4.14.2.2 Vollständigkeit und Fristen für die Überprüfung

§ 6b Abs. 4 Satz 2 WindBG definiert für die Überprüfung einen eigenen Gegenstand der formellen Vollständigkeit, der für den Fristbeginn der Überprüfung maßgeblich ist. Für den Fristbeginn der Überprüfung müssen noch nicht die Antragsunterlagen nach dem sonstigen noch zu prüfenden Fachrecht vollständig vorliegen. Vielmehr sind die Unterlagen für die Überprüfung bereits dann vollständig, wenn der Vorhabenträger das Maßnahmenkonzept einreicht und die Daten von der Behörde abgerufen werden können. Daher ist es möglich, dass die Frist für die Überprüfung nach

§ 6b Abs. 4 Satz 1 WindBG bereits zu laufen beginnt und die Genehmigungsfrist nach § 10 Abs. 6a Satz 1 BImSchG noch nicht.¹⁶

Sind die Unterlagen für die Überprüfung vollständig, hat die Genehmigungsbehörde die Überprüfung nach § 6b Abs. 4 Satz 1 WindBG innerhalb von 45 Tagen abzuschließen, bei Anträgen nach § 16b Abs. 1 BImSchG sowie bei Anträgen auf Errichtung einer Windenergieanlage mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW innerhalb von 30 Tagen.

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) hat weitere **Vollzugshinweise zur Vollständigkeitsprüfung und zum Nachreichen von Unterlagen** auch für die Überprüfung in Beschleunigungsgebieten veröffentlicht, die vom SMUL zur Anwendung im Freistaat Sachsen empfohlen werden.¹⁷

4.14.2.3 Umfang der Überprüfung

Die Überprüfung wird aufgrund der bei der Genehmigungsbehörde vorhandenen Daten durchgeführt. Vorhanden sind die Daten, wenn sie der Genehmigungsbehörde bekannt sind oder wenn sie von Dritten erhoben wurden und die Behörde darauf einen tatsächlichen oder rechtlichen Zugriff hat.

Die Genehmigungsbehörde holt die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch die Überprüfung berührt wird, also die zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden. Gibt die zu beteiligende Behörde innerhalb der gesetzten angemessenen Frist keine begründete Stellungnahme ab, ob eindeutige Nachweise nach § 6b Abs. 3 Satz 6 WindBG vorliegen, so ist davon auszugehen, dass sich die zu beteiligende Behörde diesbezüglich nicht äußern will (§ 6b Abs. 4 Satz 4 WindBG). Die Feststellung nach § 6b Abs. 5 oder 6 WindBG, dass eindeutige Nachweise vorliegen oder nicht vorliegen, ist trotzdem innerhalb der oben genannten Frist (45 bzw. 30 Tage) von der Genehmigungsbehörde zu treffen.

Die Daten dürfen in der Regel nicht älter als fünf Jahre sein, müssen eine ausreichende räumliche Genauigkeit zur Anordnung von Maßnahmen aufweisen und nach fachlichen Standards erhoben sein. Ältere Daten dürfen berücksichtigt werden, wenn sie Bestandteil systematisch und fortlaufend aktualisierter Fachdatenbanken sind oder im Einzelfall hinreichend validiert wurden, z. B. bei einer Validierung durch Biototypen bei Daten zu standorttreuen, kollisionsgefährdeten Brutvogelarten oder die Einstufung von Gebieten als Schwerpunktorkommen.¹⁸

Die Genehmigungsbehörde ermittelt die vorhandenen Daten und prüft, ob eindeutige Nachweise vorliegen, dass das Vorhaben auch nach Durchführung der vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen auf ein empfindliches ökologisches Gebiet nach Anlage 3 Nr. 2 UVPG haben wird und dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Abs. 1 BNatSchG oder des § 27 WHG nicht gewährleistet ist. „Unvorhergesehen“ sind nur die Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen der Flächenausweisung nicht ermittelt wurden. Vorhanden sind die Daten, wenn sie eine ausreichende räumliche Genauigkeit zur Anordnung von Maßnahmen aufweisen. Hierzu müssen die Daten räumlich so genau sein, um auf ihrer

¹⁶ BT-Drs. 21/568 S. 41.

¹⁷ Abrufbar unter: https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/vzh-vollstaendigkeit_1778564193.pdf (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

¹⁸ BT-Drs. 21/568 S. 40.

Grundlage Minderungsmaßnahmen anordnen zu können. Die Anforderungen der räumlichen Genauigkeit richten sich nach den einschlägigen fachlichen Vorgaben für das jeweilige Zugriffsverbot. Beispielsweise muss bei der Prüfung des Tötungsverbotes nach § 45b BNatSchG bei Brutvögeln im Regelfall der Ort des Brutplatzes ausreichend genau bekannt sein, um den Abstand zwischen Brutplatz und Windenergieanlage zu bestimmen.¹⁹

4.14.2.4 Ergebnis der Überprüfung

Sind Daten vorhanden und stellt die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Überprüfung gemäß § 6b Abs. 5 WindBG nicht fest, dass eindeutige Nachweise für unvorhergesehene Umweltauswirkungen auf das ökologische Gebiet im oben genannten Sinne vorliegen, ordnet sie unter Berücksichtigung des vom Vorhabenträger vorgeschlagenen Maßnahmenkonzepts geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen im Genehmigungsbescheid an, sofern diese erforderlich sind.

Sind Daten vorhanden und stellt die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Überprüfung gemäß § 6b Abs. 6 WindBG fest, dass eindeutige Nachweise vorliegen, die noch nicht bei der Umweltprüfung der Flächenausweisung bekannt waren, und dass die Anlage höchstwahrscheinlich auch bei Anordnung von Minderungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das ökologische Gebiet im oben genannten Sinne haben wird, so beteiligt sie die Öffentlichkeit analog § 10 Abs. 3, 4 und 8 BImSchG (siehe Abschnitt 4.14.2.5). Im Genehmigungsbescheid ordnet sie neben den vorgeschlagenen Maßnahmen weitere geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen an, soweit sie verfügbar sind. Soweit solche Maßnahmen nicht verfügbar sind, ordnet die Genehmigungsbehörde geeignete und verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen an.

Soweit verhältnismäßige Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang verfügbar sind, hat die Genehmigungsbehörde – neben den verfügbaren verhältnismäßigen Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen – nach § 6b Abs. 7 eine Zahlung in Artenhilfsprogramme anzuordnen. Die Höhe der Zahlung richtet sich in diesem Fall nach § 6b Abs. 7 Satz 3 Nummer 1 und 2.

Liegen keine Daten zu den Artenvorkommen vor, auf deren Grundlage Maßnahmen angeordnet werden können und ist daher ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände höchstwahrscheinlich zu erwarten, ist ebenfalls eine Zahlung in Artenhilfsprogramme anzuordnen. Die Höhe der Zahlung richtet sich in diesem Fall nach § 6b Abs. 7 Satz 4 Nummer 1 und 2.

4.14.2.5 Öffentlichkeitsbeteiligung der Überprüfung

Stellt die Genehmigungsbehörde nach § 6b Abs. 6 WindBG fest, dass eindeutige Nachweise vorliegen, hat sie in entsprechender Anwendung von § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG die Öffentlichkeit zu beteiligen und das Ergebnis der Überprüfung mit Begründung und den nach dem jeweiligen Fachrecht erforderlichen Unterlagen zur Einsicht auszulegen. Ein Erörterungstermin findet gemäß § 6b Abs. 6 Satz 1 WindBG nicht statt.

Rechtsbehelfe gegen das Ergebnis der Überprüfung können nach § 44a VwGO nur im Rechtsbehelfsverfahren gegen den Genehmigungsbescheid vorgebracht werden (§ 6b Abs. 6 Satz 5 WindBG).

¹⁹ BT-Drs. 21/568 S. 41.

4.15 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

4.15.1 Allgemeines

Die Errichtung und der Betrieb einer **Windfarm mit Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m** durch einen oder mehrere Betreiber fallen in den Anwendungsbereich des UVPG, § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVPG (zum Begriff der Windfarm siehe Abschnitt 4.15.2.1).

Danach ist wie folgt zu unterscheiden:

- Bei der Errichtung und dem Betrieb einer Windfarm mit 20 oder mehr Windenergieanlagen ist eine UVP durchzuführen, Nr. 1.6.1 der Anlage 1 zum UVPG.
- Bei 6 bis 19 Windenergieanlagen ist eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen, ob eine UVP erforderlich ist oder nicht, Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG.
- Bei 3 bis 5 Windenergieanlagen ist eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich, Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Dies gilt entsprechend beim **Zubau neuer Anlagen**, die zusammen mit den bestehenden Anlagen **erstmalig** gemäß § 2 Abs. 5 UVPG eine **Windfarm** ergeben.²⁰

Bei der Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund einer Kumulation bleiben nach § 10 Abs. 6 UVPG beziehungsweise nach § 11 Abs. 6 und § 12 Abs. 6 UVPG für das Erreichen oder Überschreiten der Größen- und Leistungswerte und der Prüfwerte bestehende Vorhaben unberücksichtigt, die in den jeweiligen Anwendungsbereich der UVP-Richtlinie 85/337/EWG (Umsetzungsfrist 03.07.1988) oder der Änderungsrichtlinie 97/11/EG (Umsetzungsfrist 14.03.1999) fallen, aber vor Ablauf dieser jeweiligen Umsetzungsfristen bereits zugelassen waren (Altbestand).

Wird eine **bestehende Windfarm**, für die bereits eine UVP durchgeführt worden ist, durch den **Zubau neuer Anlagen oder das Repowering**²¹ bestehender Anlagen geändert, besteht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG nur dann eine UVP-Pflicht, wenn

1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Zur **Ausführung des UVPG** hat das **Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz eine allgemeine Verwaltungsvorschrift** erlassen.²²

Bei der Beurteilung, ob durch ein **Repowering** im Sinne von § 16b BImSchG zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, ist nach § 16b Abs. 1 BImSchG auf die Auswirkungen der modernisierten Anlagen im Vergleich zu den auszutauschenden Anlagen abzustellen (sogenannte **Deltaprüfung**). Der Rückbau bestehender Anlagen ist dabei einzubeziehen.

²⁰ Ein Rückgriff auf die Kumulationsregelung nach § 10 UVPG ist hierfür nicht erforderlich. Die Voraussetzungen sind in der Begriffsbestimmung „Windfarm“ gemäß § 2 Abs. 5 UVPG enthalten.

²¹ Vgl. § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG.

²² Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 14.04.2025, BAnz AT 29.04.2025 B8, Abrufbar unter: https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_14042025_423100020210003.htm (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

Beim Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG beschränkt sich die UVP-Vorprüfung auf die Auswirkungen, die Gegenstand der Feststellung des Vorbescheides sind. Ist die Anlage aufgrund der Vorprüfung oder der Anlagenzahl UVP-pflichtig, beschränkt sich die UVP ebenfalls auf die Auswirkungen, die Gegenstand der Feststellung des Vorbescheides sind (vgl. § 9 Abs. 1a Satz 3 BImSchG).

Ist für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch die Genehmigung zur **Umwandlung von Wald** erforderlich, besteht ab einer Fläche von 10 ha in Anspruch genommener Waldfläche nach Nr. 17.2.1 der Anlage 1 zum UVPG eine UVP-Pflicht. Bei 5 ha bis weniger als 10 ha Wald bedarf es einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls und bei 1 ha bis weniger als 5 ha Wald einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (Nr. 17.2.2 und 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG).

Für Vorhaben in Beschleunigungsgebieten ist gemäß § 6b Abs. 2 Nr. 1 WindBG keine UVP durchzuführen. Das betrifft auch die UVP-Vorprüfung und die freiwillige UVP. Es ist jedoch gemäß § 6b Abs. 2 Satz 4 WindBG eine grenzüberschreitende UVP durchzuführen, wenn das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates hat oder ein anderer Staat, der voraussichtlich erheblich betroffen ist, eine Beteiligung wünscht. Statt der UVP hat die Genehmigungsbehörde eine Überprüfung aufgrund vorhandener Daten nach § 6b Abs. 3 bis 7 WindBG vorzunehmen (siehe Abschnitt 4.14).

4.15.2 Prüfung nach dem Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung

4.15.2.1 Begriff der Windfarm

Unter dem Begriff **Windfarm** nach Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVPG sind **drei oder mehr Windenergieanlagen** zu verstehen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden, § 2 Abs. 5 Satz 1 UVPG. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windenergieanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Abs. 3 ROG (Vorranggebiet, Vorbehaltsgebiet oder Eignungsgebiet) befinden, § 2 Abs. 5 Satz 2 UVPG.

a) Gemeinsamer Einwirkungsbereich

Für die Frage, ob sich der **Einwirkungsbereich** überschneidet, sind die **Maßstäbe des Fachrechts** heranzuziehen. Beachtet werden sollten insbesondere folgende Aspekte:²³

- Einwirkungsbereich nach Nr. 2.2 TA Lärm,
- Bereiche, in denen sich Schattenwurfimmissionen richtwerterelevant überschreiten,
- gemeinsame Wirkung von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild,²⁴
- artenschutzrechtlicher Nah- und zentraler Prüfbereich nach Anlage 1 zum BNatSchG (der erweiterte Prüfbereich braucht im Regelfall der Vermeidung entsprechender Wirkungen nicht angewendet zu werden),
- artenschutzrechtliche Wirkradien in Bezug auf Störungs- und Beschädigungsverbote.

²³ Darstellung nach Agatz, Windenergie-Handbuch, 19. Ausgabe, März 2023, S. 60.

²⁴ VGH München, Urteil vom 10.07.2019 – 22 B 17.124 – Rn. 51; BVerwG, Beschluss vom 28.04.2020 – 4 B 39/19 –.

b) Funktionaler Zusammenhang

Zur Bestimmung, wann ein **funktionaler Zusammenhang** außer in den in § 2 Abs. 5 Satz 2 UVPG genannten Fällen vorliegt, ist auf ähnliche Kriterien wie zur Bestimmung des funktionalen und wirtschaftlichen Zusammenhangs bei kumulierenden Vorhaben im Sinne von § 10 Abs. 4 UVPG zurückzugreifen.²⁵ Danach müssen Umstände vorliegen, aus denen sich ein koordiniertes und den Betreibern zurechenbares Verhalten ableiten lässt. Gemeinsame betriebliche und bauliche Anlagen sprechen für einen funktionalen Zusammenhang. Die Nutzung gemeinsamer Leitungstrassen oder Umspannwerke ist jedoch **kein Umstand**, der einen **funktionalen Zusammenhang** im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 UVPG begründet.²⁶

4.15.2.2 Scoping

Bei **UVP-pflichtigen Vorhaben** umfasst die Beratungsfunktion der Genehmigungsbehörde nach § 2a Abs. 1 der 9. BImSchV die **frühzeitige Unterrichtung** des Vorhabenträgers über Art, Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die der Vorhabenträger voraussichtlich in die Antragsunterlagen aufnehmen muss (sogenannter **Untersuchungsrahmen**).

Empfehlung zur Verfahrensbeschleunigung

Gemäß § 2a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV erfolgt die Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen nur, wenn der Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens dies beantragt oder wenn die Genehmigungsbehörde es für zweckmäßig hält. Da die Unterrichtung immer zweckmäßig sein dürfte, sollte sie die Genehmigungsbehörde im Regelfall auch ohne Antrag von Amts wegen vornehmen.

Vor der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen kann die zuständige Behörde dem Vorhabenträger sowie den zu beteiligenden Behörden gemäß § 2a Abs. 3 der 9. BImSchV Gelegenheit zu einer Besprechung über Art, Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Unterlagen geben (**Scoping-Termin**).

Empfehlung zur Verfahrensbeschleunigung

Damit alle Fragen im Zusammenhang mit der UVP umfassend erörtert werden können, sollte von der Möglichkeit eines **Scoping-Termins** in aller Regel Gebrauch gemacht werden. Scoping-Termin und Antragskonferenz (vgl. Abschnitt 4.4) können kombiniert werden.

Der Scoping-Termin soll sich auf den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der UVP sowie auf sonstige Fragen, die für die Durchführung der UVP erheblich sind, erstrecken. Sachverständige und Dritte, insbesondere Standort- und Nachbargemeinden, können hinzugezogen werden.

Empfehlung zur Verfahrensbeschleunigung

Zur Akzeptanzsteigerung sollte die Hinzuziehung der Standort- und Nachbargemeinden erwogen werden.

4.15.2.3 Grenzüberschreitende UVP

Eine grenzüberschreitende UVP ist immer dann nötig, wenn in Deutschland geplante Projekte **erhebliche Auswirkungen auf Umwelt und Menschen benachbarter Staaten** haben können,

²⁵ OVG Münster, Urteil vom 05.10.2020 – 8 A 894/17 – Rn. 73.

²⁶ Vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 01.12.2020 – 5 MB 11/20 –; Nr. 2.5.2.2 VwV UVPG.

§ 54 Abs. 1 UVPG, und ist im Falle von Windenergieanlagen durchzuführen, sofern ein grenzüberschreitender Einwirkungsbereich im Sinne des § 2 Abs. 11 UVPG besteht.

Bei der grenzüberschreitenden UVP sind für inländische Vorhaben die §§ 54 bis 57 UVPG anzuwenden, welche die Bestimmungen der Espoo-Konvention²⁷ Konkretisieren. § 54 UVPG befasst sich mit der Art und Weise der Benachrichtigung des benachbarten Staates. Die grenzüberschreitende Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit bei inländischen Verfahren wird in den §§ 55 bis 56 UVPG beschrieben. Abschließend gibt § 57 UVPG die formellen Rahmenbedingungen für die Übermittlung des Bescheides wieder.

Adressaten der Benachrichtigungen nach § 54 Abs. 1 UVPG sind für das gesamte Gebiet der Republik Polen die Generaldirektion für Umweltschutz in Warschau und für die Tschechische Republik das Tschechische Umweltministerium.

4.15.2.3.1 Grenzüberschreitende UVP mit der Tschechischen Republik

Die Grundlage für grenzüberschreitende UVP-Verfahren mit der Tschechischen Republik bilden bei inländischen Vorhaben die oben genannten gesetzlichen Bestimmungen. Eine bilaterale UVP-Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik existiert nicht.

4.15.2.3.2 Grenzüberschreitende UVP mit der Republik Polen

Bei grenzüberschreitenden UVP-Verfahren mit der Republik Polen gelten bezüglich inländischer Vorhaben grundsätzlich dieselben Vorschriften wie in Verfahren mit der Tschechischen Republik. Mit der Republik Polen konnte auf Grundlage der Espoo-Konvention eine **bilaterale Vereinbarung zur UVP**²⁸ geschlossen werden, die einen detaillierten Handlungsrahmen mit verbindlichen Fristen und Musterformularen (zweisprachig) enthält.

4.15.2.4 Freiwillige UVP

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG entfällt die Vorprüfung, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeit beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. In diesen Fällen ist eine UVP durchzuführen.

Empfehlung zur Verfahrensbeschleunigung

Die Durchführung einer freiwilligen UVP kann ausnahmsweise vorteilhaft sein, wenn sicher damit zu rechnen ist, dass die Vorprüfung das Bestehen einer UVP-Pflicht ergeben wird. In einem solchen Fall spart der Antrag Zeit und Aufwand für die Vorprüfung. Im Regelfall entsteht mit der freiwilligen UVP jedoch ein hoher zusätzlicher Aufwand.

²⁷ BGBl. II 2002 Nr. 22 S. 1406. Abrufbar unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl202s1406.pdf (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

²⁸ BGBl. II 2019 Nr. 13 S. 671. Abrufbar unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl219s0671.pdf (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

5 Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

5.1 Allgemeines

Bedarf die Windenergieanlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (dazu siehe Abschnitt 3), gilt § 6 Abs. 1 BImSchG. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (siehe Abschnitt 6).

Die sogenannten **Betreiberpflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 BImSchG** bestehen darin, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Im Zusammenhang mit Windenergieanlagen können dabei insbesondere folgende Aspekte eine Rolle spielen:

- Schall (vgl. Abschnitt 5.2.1)
- Schattenwurf und Lichteinwirkungen (vgl. Abschnitt 5.2.3)
- Eiswurf und Eisfall (vgl. Abschnitt 5.2.4)
- Erschütterungen (vgl. Abschnitt 5.2.5.1)

Keiner Prüfung bedürfen dagegen folgende Aspekte:

- Infraschall (vgl. Abschnitt 5.2.2)
- Carbonfaserverstärkter Kunststoff (vgl. Abschnitt 5.2.5.2)
- Schwefelhexafluorid (vgl. Abschnitt 5.2.5.3)
- Mikroklima (vgl. Abschnitt 5.2.5.4)

Zum Themenfeld Schutz von Mensch und Natur vor den Auswirkungen durch Windenergieanlagen hat das SMUL das **Faltblatt „Nachhaltige Windenergie: Sicher für Mensch und Natur“** herausgegeben.²⁹

²⁹ Abrufbar unter: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/46344> (Redaktionsschluss: 15.11.2024, zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

5.2 Immissionsschutz

5.2.1 Schall

Windenergieanlagen können schädliche Umwelteinwirkungen durch Schall hervorrufen. Daher ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in aller Regel eine **Schallimmissionsprognose** durch den Antragsteller vorzulegen.

Für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung der Geräuscheinwirkungen sind die Verfahrensregelungen und Anforderungen der **Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)** maßgeblich. Zur Klärung allgemeiner Auslegungsfragen stehen die „**LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm**“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 24.02.2023 zur Verfügung.³⁰

Die Anforderungen der TA Lärm werden für Windenergieanlagen durch die „**Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)**“ vom 30.06.2016 der LAI konkretisiert.³¹ In Sachsen sind diese mit den folgenden **Maßgaben** anzuwenden:

- Das Interimsverfahren ist ab einer Nabenhöhe von 50 m anzuwenden. Dieses Verfahren basiert auf der DIN ISO 9613-2, die gemäß TA Lärm für detaillierte Schallimmissionsprognosen anzuwenden ist. Es umfasst spezielle Anpassungen für hohe Windenergieanlagen, da der Anwendungsbereich der DIN ISO 9613-2 diesbezüglich beschränkt ist.
- Liegt keine Mehrfachvermessung des Anlagentyps in der beantragten Betriebsweise vor, ist für die Serienstreuung die Standardabweichung $\sigma_P = 1,2$ dB anzusetzen.
- Bei der Schallimmissionsprognose sind grundsätzlich die Unsicherheiten der Serienstreuung (σ_P), der Vermessung (σ_R) und des Prognosemodells (σ_{Prog}) zu berücksichtigen. Soweit Unsicherheiten in dem in einer Herstellerbescheinigung angegebenen Wert des Schallleistungspegels bereits gemäß den LAI-Hinweisen berücksichtigt wurden, muss dies eindeutig aus dieser Bescheinigung hervorgehen.
- Abweichend von Nr. 6 der LAI-Hinweise sind zur Prognose der Vorbelastung qualifizierte, anlagenbezogene Oktavspektren heranzuziehen. Falls solche nicht vorliegen und auch nicht mit verhältnismäßigem Aufwand beschafft werden können, ist ersatzweise das Referenzspektrum nach Nr. 6 der LAI-Hinweise zu verwenden. Dabei beträgt der Wert des Referenzspektrums bei 8 kHz -22,9 dB.
- Im Rahmen einer Abnahmemessung ist die Einhaltung des in der Genehmigung festgelegten maximalen Schallleistungspegels ($L_{e,\text{max}}$) messtechnisch nachzuweisen. Zu vergleichen ist dieser mit dem gemäß den Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen Teil 1, Revision 19 der Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien e. V. ermittelten immissionsrelevanten Schallleistungspegel (L_{WA}). Die für diesen Schallleistungspegel ausgewiesene Messunsicherheit ($U_{c,k}$) darf dabei den Wert von 1,0 dB nicht überschreiten. Gemäß den LAI-Hinweisen wird der Schallleistungspegel ($L_{e,\text{max}}$) genehmigt und das dazugehörige Oktavspektrum angegeben. Dieses Spektrum soll mit den Ergebnissen der Abnahmemessung

³⁰ Abrufbar unter: https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lai-hinweise-auslegung-ta-laerm-stand-2023-02-24_1682411716.pdf (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

³¹ Abrufbar unter: https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/20171201-top09_1_anlage_lai_hinweise_wka-stand_2016_06_30_veroeffentlicht_2_1512116255.pdf (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

abgeglichen werden. Übersteigt ein gemessener Oktavschallleistungspegel den entsprechenden Oktavschallleistungspegel des $L_{e,max}$ aus der Genehmigung, ist durch eine neue Schallausbreitungsrechnung zu prüfen, ob die Beurteilungs- bzw. Teilbeurteilungspegel, die sich mit den Oktavschallleistungspegeln der Genehmigung an den maßgeblichen Immissionsorten ergeben, auch mit den gemessenen Oktavschallleistungspegeln eingehalten werden.

- Bezüglich der Zulassung des Nachtbetriebs bei nicht typvermessenen Anlagen wird auf Abschnitt 5.2.1.1 verwiesen.

Bei der Berechnung von Zwischenwerten sollte, soweit möglich und sinnvoll, zur besseren Nachvollziehbarkeit eine Nachkommastelle angegeben werden. Dies bedeutet nicht, dass Zwischenwerte zu runden sind. Der Beurteilungspegel ist gemäß DIN 1333:1992-02 zu runden und in ganzzahligen Dezibel anzugeben.³²

5.2.1.1 Zulassung des Nachtbetriebs bei nicht typvermessenen Anlagen

Abweichend von Nr. 4.2 Abs. 2 der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ vom 30.06.2016 der LAI³³ sind nachfolgende Regelungen anzuwenden:

Sofern eine Genehmigung auf Basis von Herstellerangaben erteilt wurde, kann der Nachtbetrieb bis zur Vorlage eines Typvermessungsberichts aufgenommen werden, wenn die betreffende Windenergieanlage zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird. Dieser Betriebsmodus muss einen deklarierten mittleren Schallleistungspegel aufweisen, der mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des mittleren Schallleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für diese Windenergieanlage zugrunde liegt.

Bestehen konkrete Hinweise auf eine mögliche immissionsseitige Tonhaltigkeit – beispielsweise durch baugleiche Windenergieanlagen mit bekannten Auffälligkeiten – oder wird eine solche im übergangsweisen Nachtbetrieb festgestellt, ist dieser Betrieb in der Regel in der Genehmigung nicht zuzulassen bzw. unverzüglich wieder zu ändern oder zu untersagen. Der Nachtbetrieb darf erst wieder aufgenommen werden, wenn durch eine vollständige, normgerechte Schallmessung nachgewiesen wird, dass keine immissionsseitige Tonhaltigkeit vorliegt.

Für den übergangsweisen Nachtbetrieb sind entsprechende Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid festzulegen. Die Nebenbestimmungen für eine spätere Aufnahme des Regelbetriebs sind unverändert beizubehalten. Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann die Windenergieanlage in diesem Modus auch dann betrieben werden, wenn er weniger als 3,0 dB(A) unter dem beantragten Modus liegt und eine Schallprognose nachweist, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der Windenergieanlage an den maßgeblichen Immissionsorten erfüllt sind. In diesem Fall entspricht der Betriebsmodus den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene Windenergieanlagen.

Werden für den verwendeten Betriebsmodus auch bei einem um 3,0 dB(A) erhöhten Schallleistungspegel auf Basis von Herstellerangaben die schalltechnischen

³² Siehe: „LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 24.02.2023. Abrufbar unter: https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lai-hinweise-auslegung-ta-laerm-stand-2023-02-24_1682411716.pdf (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

³³ Abrufbar unter: https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/20171201-top09_1_anlage_lai_hinweise_wka-stand_2016_06_30_veroeffentlicht_2_1512116255.pdf (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

Genehmigungsanforderungen erfüllt, kann die Windenergieanlage im entsprechenden Betriebsmodus zur Nachtzeit betrieben werden.

Für bereits genehmigte Windenergieanlagen kann dem Betreiber auf Antrag eine Änderungsgenehmigung erteilt werden, die den Nachtbetrieb übergangsweise zulässt.

Erkenntnisse zu Tonhaltigkeitsproblemen oder akustischen Auffälligkeiten bestimmter Windenergieanlagen-Typen sind von den Immissionsschutzbehörden an die zuständige Fachbehörde, das LfULG, weiterzuleiten, damit diese Informationen anderen Immissionsschutzbehörden zur Verfügung stehen.

Mit den oben genannten Anforderungen wird sichergestellt, dass die lärmschutzrechtlichen Vorgaben auch während des übergangsweisen Betriebs eingehalten werden, ohne zu weit gehende Anforderungen zu stellen.³⁴

5.2.1.2 Irrelevanzkriterium und Sonderfallprüfung nach TA Lärm

Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm kann unter bestimmten Voraussetzungen trotz Überschreitung der Immissionsrichtwerte eine Genehmigung erteilt werden, sofern der Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage als nicht relevant anzusehen ist. Dies ist i. d. R. der Fall, wenn die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung den jeweiligen Immissionsrichtwert am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Eine Sonderfallprüfung nach Nr. 3.2.2 TA Lärm kann insbesondere bei ungünstiger räumlicher Anordnung in Betracht kommen, wenn die Zusatzbelastung besonders hervortritt. Eine Nichtberücksichtigung dieser besonderen Umstände würde dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach TA Lärm i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht gerecht.

Für diese fachliche Prüfung kann folgende Methode angewendet werden: Es werden alle Teilbeurteilungspegel, die am Immissionsort über dem Beurteilungspegel der geplanten Anlage liegen, rechnerisch auf den Wert des Pegels der geplanten Anlage herabgesetzt. Jede in der Schallbeurteilung zu berücksichtigende Anlage ist dabei einzeln zu betrachten (vgl. Abschnitt 3.1). Der energetische Summenpegel dieser teilweise reduzierten Werte ergibt den zu prüfenden Pegel. Sofern dieser den jeweiligen Immissionsrichtwert einhält, ist der Beitrag der geplanten Anlage an diesem Immissionsort als irrelevant zu beurteilen und mit der langfristigen Einhaltung der Immissionsrichtwerte vereinbar. Für die Teilbeurteilungspegel ist jeweils die obere Vertrauensbereichsgrenze (L_{r90i}) anzusetzen. Zusätzliche Zuschläge für Unsicherheiten entfallen, da die Berechnung der Irrelevanzschwelle keiner Unsicherheitsbetrachtung bedarf. Weiterhin muss die Zusatzbelastung entsprechend Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm den Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Ebenso wie bei Einwirkungen von Anlagen auf Immissionsorte außerhalb ihres Einwirkungsbereiches liegt keine Irrelevanz vor, wenn im Einzelfall durch das Zusammenwirken von Vorbelastung und anlagenbedingter Zusatzbelastung an einem maßgeblichen Immissionsort eine gesundheitsgefährdende Gesamtlärmbelastung erreicht oder weiter gesteigert wird.³⁵ Im Übrigen sind die Anforderungen für die beantragte Anlage auf deren Auswirkungen im Einwirkungsbereich gemäß Nr. 2.2 TA Lärm beschränkt.³⁶

³⁴ OVG Lüneburg, Beschluss vom 24.09.2021 – 12 ME 45/21 –.

³⁵ Vgl. BVerwG, Urteil vom 23.01.2025 – 7 C 4.24 – Rn. 19.

³⁶ BVerwG, Urteil vom 23.01.2025 – 7 C 4.24 – Rn. 14.

5.2.1.3 Niedrigerer Immissionsbeitrag bei Repowering

Losgelöst von den Regelungen der TA Lärm bringt **§ 16b Abs. 3 BImSchG** für das Repowering von Windenergieanlagen in Bezug auf Lärmschutzbelange den Gedanken einer „Verbesserungsgenehmigung“ zum Ausdruck.³⁷ Die Regelung ermöglicht das Repowering von Windenergieanlagen, selbst wenn nach der Modernisierung hinsichtlich der Gesamtbelastung nicht alle Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden, sich jedoch die Immissionssituation insgesamt verbessert. Diese Verbesserung ergibt sich konkret daraus, dass der Immissionsbeitrag der neuen Windenergieanlage absolut niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten Bestandsanlagen (§ 16b Abs. 3 Nr. 1 BImSchG). Darüber hinaus muss die Windenergieanlage dem Stand der Technik entsprechen (§ 16b Abs. 3 Nr. 2 BImSchG). Aus dem Gesetzestext ergibt sich keine eindeutige Beschränkung hinsichtlich der Anzahl der Bestands- oder Neuanlagen im Rahmen des Repowering-Vorhabens. Sowohl bei den Bestands- als auch bei den Neuanlagen können jeweils mehrere Anlagen Teil eines Repowering-Vorhabens sein.

Die in Nr. 3.2.1 der TA Lärm vorgesehene „Prüfung im Regelfall“ oder die in Nr. 3.2.2 der TA Lärm vorgesehene „Ergänzende Prüfung im Sonderfall“ können beim Repowering dazu führen, dass eine Lärmbelastung oberhalb der Richtwerte gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm zulässig ist.

Für die konkrete Anwendung ist sicherzustellen, dass die Vergleichbarkeit der berechneten Werte für die Bestands- und Neuanlagen an allen relevanten Immissionsorten gewährleistet ist. Dies wird u. a. durch die Anwendung desselben Verfahrens (z. B. des Interimsverfahrens; siehe Abschnitt 5.2.1) und einheitliche Annahmen zu den Eingangsgrößen erreicht.

Bei mehreren Bestandsanlagen ergibt sich deren Teilpegel aus dem energetischen Summenpegel der zu ersetzenden bzw. neu zu errichtenden Anlagen des Repowering-Vorhabens. Die Ermittlung des energetischen Summenpegels erfolgt nach den Vorgaben der TA Lärm.

Gemäß § 16b Abs. 3 BImSchG darf die Genehmigung auch dann nicht versagt werden, wenn zwar nicht alle Immissionswerte nach der TA Lärm eingehalten werden, der Immissionsbeitrag der ersetzten Anlage durch das Repowering jedoch absolut verringert wird. Dabei ist im Rahmen der Anwendung von § 16b Abs. 3 BImSchG davon auszugehen, dass der Gesetzeszweck des BImSchG – der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen – angesichts der bestehenden Genehmigungslage gewährleistet bleibt, sofern keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch die Gesamtbelastung eine gesundheitsgefährdende Lärmeinwirkung im Sinne der verfassungsrechtlichen Schutzpflichten droht oder verstärkt wird. § 16b Abs. 3 ist systematisch auszulegen und soll keine Situation schaffen oder verstetigen, die dem Gesetzeszweck widerspricht.

Ob der Immissionsbeitrag der Neuanlage absolut niedriger ist als der der Bestandsanlagen, muss nachvollziehbar überprüft werden. Grundlage hierfür ist die Differenz der Beurteilungspegel der Bestands- und Neuanlagen des Repowering-Vorhabens am jeweiligen Immissionsort.

Der Begriff „absolut“ in § 16b Abs. 3 Nr. 1 BImSchG stellt klar, dass die Immissionsbeiträge, die zur Bestimmung der Differenz herangezogen werden, nicht gerundet werden.³⁸ Daher ist der

³⁷ Vgl. LAI-Vollzugshinweise zu § 16b BImSchG. Abrufbar unter: https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/vzh-paragraph-16b-bimSchG-repowering_1776425225.pdf (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

³⁸ BT-Drs. 20/7502, S. 22.

Vergleich der Immissionsbeiträge sorgfältig durchzuführen. Alle für die Prüfung herangezogenen Eingangsgrößen, Zwischenwerte und Beurteilungsgrößen dürfen nicht gerundet werden. Ein niedrigerer Immissionsbeitrag muss unter Berücksichtigung der statistischen Unsicherheiten der einzelnen Teilpegel ausreichend sicher gewährleistet sein.

5.2.2 Infraschall

Windenergieanlagen erzeugen tieffrequente Geräusche unterhalb einer Frequenz von 20 Hz, die als Infraschall bezeichnet werden und nach Nr. 7.3 der TA Lärm zu beurteilen sind. Bei den üblichen Abständen von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung (mehrere hundert Meter, wie sie sich beispielsweise durch den erforderlichen Mindestabstand aufgrund optischer Bedrängung mit der doppelten Gesamthöhe ergeben) sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall nicht zu erwarten. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall – ebenso wie tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt.³⁹

Häufig gestellte Fragen zum Thema hat das SMUL im **Faltblatt „Infraschall durch Windenergieanlagen“** beantwortet.⁴⁰

5.2.3 Periodischer Schattenwurf und Lichteinwirkungen

Windenergieanlagen können schädliche Umwelteinwirkungen durch periodischen Schattenwurf und Lichteinwirkungen verursachen. Daher ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in aller Regel eine **Schattenwurfprognose** vom Antragsteller vorzulegen. Falls erforderlich, können Abschaltzeiten für den Anlagenbetrieb auferlegt werden, um den periodischen Schattenwurf auf ein unerhebliches Maß zu begrenzen.

Bewegter Schattenwurf der Rotorblätter von geringer Dauer ist hinzunehmen. Für die Bewertung sind die „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen – Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurf-Hinweise)“ der LAI vom 23.01.2020 heranzuziehen.⁴¹

Eine erhebliche Belästigung wird angenommen, wenn unter Berücksichtigung der Beiträge aller einwirkenden Windenergieanlagen der tägliche oder der jährliche Immissionsrichtwert überschritten wird. Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 min, der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche jährliche Beschattungsdauer 30 h. Dies entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von etwa 8 h pro Jahr. Im Fall einer prognostizierten Überschreitung der Immissionsrichtwerte ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die tatsächliche Beschattungsdauer 8 h pro Jahr und 30 min pro Tag nicht überschreitet.

³⁹ OVG Münster, Beschluss vom 29.03.2023 – 22 B 176/23.AK –.

⁴⁰ Abrufbar unter: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/46362> (Redaktionsschluss: 15.11.2024, zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

⁴¹ Abrufbar unter: https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/wka_schattenwurfhinweise_stand_23_1588595757.01.pdf (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

Zur Vermeidung störender Lichtreflexionen oder Lichtblitze (Disco-Effekt) genügt i. d. R. eine reflexionsarme Oberfläche der Rotorblätter, wie sie durch den Einsatz mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade bei der Rotorbeschichtung erreicht wird.

5.2.4 Eiswurf und Eisfall

Bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt besteht an Rotorblättern von Windenergieanlagen die Möglichkeit zur Eisbildung. Diese Bedingungen treten in ganz Sachsen auf. Das Eis kann bei abgeschalteter Anlage und Temperaturen über dem Gefrierpunkt abtauen und zu Boden tropfen oder als größere Fragmente herabfallen („Eisfall“). Während des Betriebs ist es möglich, dass das Eis durch die Drehbewegung der Rotorblätter abgeworfen wird („Eiswurf“). Die Wurfweite der Eisfragmente kann bis zu mehreren hundert Metern betragen und hängt maßgeblich von der Windgeschwindigkeit, der Windrichtung, den Abmessungen der Eisfragmente, dem Ablösepunkt am Rotorblatt, der Topografie sowie der Geschwindigkeit der Rotorblätter ab.

Das Risiko von Eiswurf oder Eisfall stellt eine Gesundheitsgefahr für Personen sowie eine Gefahr für Infrastruktureinrichtungen dar. Windenergieanlagen sind daher grundsätzlich so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer signifikanten Gefährdung durch Eiswurf oder Eisfall kommt. Die Anforderungen der SächsBO an Windenergieanlagen, z. B. hinsichtlich der Verkehrssicherheit, werden auf Grundlage § 88a SächsBO durch Technische Baubestimmungen konkretisiert.

Die Technischen Baubestimmungen regeln unter Teil A, lfd. A 1.2.8.7, technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung an Windenergieanlagen und ihre Teile und unter Anlage A 1.2.8/6 weitere Maßgaben. Hinsichtlich des Eiswurfes und Eisfalls gilt Anlage A 1.2.8/6 Nr. 2.

Vorbehaltlich der konkreten Bewertung im einzelnen Genehmigungsverfahren sei auf die Hinweise zu Eiswurf und Eisfall seitens des Immissionsschutzes in Anhang A verwiesen.⁴²

5.2.5 Weitere mögliche Einwirkungen und Gefahren

Von den weiteren möglichen Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen sind im Genehmigungsverfahren Erschütterungen nur im Hinblick auf seismische Messstationen zu prüfen (siehe Abschnitt 6.2.13). Weder der verbaute carbonfaserverstärkte Kunststoff, mögliche Auswirkungen auf das Mikroklima, noch das verwendete Isoliergas Schwefelhexafluorid sind zu berücksichtigen, da in diesen Fällen derzeit keine Hinweise auf potenziell relevante Umweltauswirkungen im Sinne von § 5 BImSchG vorliegen.

5.2.5.1 Erschütterungen

Windenergieanlagen überstreichen mit ihren Rotorblättern verschiedene Luftschichten und sind dabei Wechselkräften durch Turbulenz ausgesetzt. Im regulären Betrieb werden dadurch u. a. dynamische Kräfte in den Boden eingeleitet. Die durch den Betrieb von Windenergieanlagen verursachten Erschütterungen können allein für seismologische Messstationen von Bedeutung sein (siehe Abschnitt 6.2.13). Ansonsten sind sie im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht zu prüfen.

⁴² Bei den in Anhang A genannten Grundlagen wurde die DIN IEC/TS 61400-31 zur Standort-Risikobeurteilung hinsichtlich Eiswurf und Eisfall berücksichtigt.

5.2.5.2 Carbonfaserverstärkter Kunststoff

In der inneren Tragstruktur von Rotorblättern von Windenergieanlagen können carbonfaserverstärkte Kunststoffe verbaut sein. Sie bestehen aus Kohlenstofffasern, die in ein Matrixmaterial aus Kunststoff eingebettet sind. Eine relevante Gefahr durch die Ablösung dieser Fasern besteht nach aktuellem Kenntnisstand nicht, da sie im Matrixmaterial des Rotorblatts gebunden sind. Sollten sich dennoch Fasern infolge von Materialschäden, Havarien oder beim Rückbau lösen, sind sie i. d. R. nicht alveolengängig – das heißt, sie können nicht bis in die Lungenbläschen vordringen. Sie sind somit hinsichtlich ihres Wirkungspotenzials nicht mit Asbestfasern vergleichbar.

Durch den Einsatz von carbonfaserverstärkten Kunststoffen in Windenergieanlagen sind Anwohner nach aktuellem Kenntnisstand keiner Gesundheitsgefahr ausgesetzt, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht. Alveolengängige Kohlefaserpartikel in relevanten Mengen entstehen typischerweise bei Bränden, die ausreichend hohe Temperaturen und lange Brenndauern aufweisen. Derartige Bedingungen treten bei Bränden von Windenergieanlagen i. d. R. jedoch nicht auf.

Es besteht kein Anspruch darauf, jede theoretisch denkbare Gefahr abzuwehren, sondern lediglich vor einer konkreten Gefahr zu schützen.⁴³ Daher sind mögliche Auswirkungen der Ablösung von Kohlenstofffasern im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren i. d. R. nicht entscheidungserheblich, sofern keine konkreten Anhaltspunkte für eine relevante Gefährdung vorliegen.

5.2.5.3 Schwefelhexafluorid

In Schaltanlagen werden als Isolier- und Schaltmedium fluorierte Gase, insbesondere das stark treibhauswirksame Schwefelhexafluorid (SF_6), eingesetzt. Derartige Anlagen finden auch in Windenergieanlagen Verwendung, da die gasisierte, gekapselte Bauweise eine kompakte Ausführung ermöglicht. Aufgrund der geltenden hohen Dichtheitsanforderungen sind Leckagen im bestimmungsgemäßen Betrieb technisch auf sehr geringe Werte begrenzt.

Die Anwendung von SF_6 ist in der Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase (F-Gas-Verordnung) geregelt. Art. 13 Abs. 9 dieser Verordnung enthält ein gestaffeltes Verbot der erstmaligen Inbetriebnahme elektrischer Schaltanlagen mit fluorierten Isolier- oder Schaltmedien: Für Mittelspannungsschaltanlagen bis einschließlich 24 kV gilt das Verbot ab dem 01.01.2026, für höhere Spannungen ab dem 01.01.2030.

Ausnahmen hiervon sind möglich, wobei entsprechende Anforderungen bereits bei der Beauftragung durch den Betreiber berücksichtigt werden müssen. Wird eine Anlage unter Anwendung einer Ausnahmeregelung in Betrieb genommen (vgl. Art. 13 Abs. 11 ff. der Verordnung (EU) 2024/573), hat der Betreiber darüber die zuständige Behörde – in Sachsen die LDS (Marktüberwachung) – zu informieren. Die Unterlagen zum Nachweis der Ausnahmeregelung sind fünf Jahre aufzubewahren und der LDS auf Verlangen vorzulegen.

Installation, Instandhaltung, Wartung, Reparatur und Außerbetriebnahme ortsfester Schaltanlagen mit fluorierten Treibhausgasen, einschließlich der vollständigen Rückgewinnung der Gase, dürfen nur durch entsprechend zertifiziertes Personal erfolgen. Betreiber haben zudem

⁴³ OVG Münster, Beschluss vom 29.03.2023 – 22 B 176/23.AK –.

sicherzustellen, dass fluorierte Treibhausgase nach der Außerbetriebnahme einer Anlage zurückgewonnen und fachgerecht recycelt, aufgearbeitet oder zerstört werden.

Weitere Informationen zu Schaltanlagen mit fluorierten Treibhausgasen stellt das Umweltbundesamt zur Verfügung.⁴⁴

Die Genehmigungsunterlagen sollten Angaben zu den in den Windenergieanlagen eingesetzten bzw. benötigten Isolier- oder Schaltmedien enthalten. Sollte es sich dabei um fluorierte Treibhausgase handeln und die Zulässigkeit ihres Einsatzes nicht zweifelsfrei belegt sein, wird empfohlen, zur Klärung die LDS (Marktüberwachung) einzubeziehen.

5.2.5.4 Mikroklima

Windenergieanlagen entziehen dem Wind Bewegungsenergie und durchmischen durch den rotierenden Rotor die Luftschichten. Es gibt jedoch keine wissenschaftlichen Erkenntnisse, die für die klimatischen Bedingungen und Bauweisen von Windenergieanlagen in Sachsen auf eine nachhaltige negative Beeinflussung des Mikroklimas im Umfeld von Windenergieanlagen hindeuten. Mikroklimatische Auswirkungen durch den Betrieb von Windenergieanlagen sind nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Stand zwar theoretisch möglich, jedoch handelt es sich hierbei um eine allenfalls hypothetische und nicht ansatzweise quantifizierbare Beeinträchtigung, deren Erheblichkeit keinesfalls offensichtlich ist.⁴⁵ Mögliche Auswirkungen auf das Mikroklima sind daher im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht zu prüfen.

5.2.6 Abfall/Entsorgung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtliche Betreiberpflicht, jedoch richten sich die **materiellen Anforderungen nach dem Abfallrecht**. Bei Windenergieanlagen gibt es insofern keine Besonderheiten zu beachten.

Hinweis

Die Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG bezieht sich nur auf die mögliche Entstehung von Abfällen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage. Für die beim Rückbau anfallenden Abfälle siehe Abschnitt 5.2.8.

5.2.7 Energieeffizienz

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist Energie sparsam und effizient zu verwenden. Es ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik sparsam und effizient betrieben werden, denn Sinn und Zweck dieser Anlagen ist es, einen möglichst hohen Stromertrag zu erwirtschaften.

⁴⁴ Abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/media/115537>; siehe auch: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/fluorierte-treibhausgase-fckw/schaltanlagen-0> (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

⁴⁵ OVG Münster, Urteil vom 04.05.2022 – 8 D 346/21.AK –.

5.2.8 Nachsorgepflichten

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch **nach einer Betriebseinstellung**

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Auch hierbei handelt es sich um immissionsschutzrechtliche Betreiberpflichten, die grundsätzlich schon im Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Angesichts durchschnittlicher Standzeiten von Windenergieanlagen von zwanzig oder mehr Jahren dürfte es aber im Regelfall **nicht sinnvoll** sein, Festlegungen hierzu bereits **im Genehmigungsbescheid** zu treffen. Bei Windenergieanlagen kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen aus § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden können; dies gilt auch für die Entsorgung von carbonfaserverstärktem Kunststoff, welche in Rotorblättern verbaut sein können (siehe Abschnitt 5.2.5.2).

Eine Konkretisierung dieser Anforderungen ist im Regelfall erst sinnvoll, wenn die Stilllegung bevorsteht. Dann kann die zuständige Immissionsschutzbehörde auf Grundlage der dann geltenden Rechtsnormen eine **nachträgliche Anordnung** nach § 17 BImSchG treffen. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er nach § 15 Abs. 3 BImSchG dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Hinweis

Eine Verpflichtung zum Rückbau und eine dafür zu erbringende Sicherheitsleistung richten sich nach dem Baugesetzbuch (vgl. Abschnitt 6.2.14) und können nicht nach § 5 Abs. 3 BImSchG verlangt werden.

6 Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erfordert eine umfassende Prüfung **aller die Anlage betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften**. Die Genehmigungsbehörde muss sicherstellen, dass neben den Betreiberpflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 BImSchG (vgl. Abschnitt 5) auch alle anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage betreffen, eingehalten werden.

Im Folgenden werden die wichtigsten Rechtsbereiche und Vorschriften erläutert, die bei der Genehmigung von Windenergieanlagen eine Rolle spielen können. Dies heißt nicht, dass in jedem Fall alle diese Vorschriften geprüft werden müssen. Umgekehrt ist nicht ausgeschlossen, dass im Einzelfall weitere öffentlich-rechtliche Belange zu prüfen sind.

6.1 Raumordnungsrecht

6.1.1 Allgemeines

Raumbedeutsame Windenergieanlagen dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen (§ 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB). Zu den raumbedeutsamen Vorhaben kann bereits die Errichtung einer einzelnen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windenergieanlage zählen (vgl. Begriffsbestimmung in § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG).⁴⁶ Die LDS als Raumordnungsbehörde ist dazu am Verfahren zu beteiligen. Sie teilt der Genehmigungsbehörde mit, ob Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegenstehen und ggf. ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden durch entsprechende Festlegungen in den Raumordnungsplänen (im Landesentwicklungsplan und in den Regionalplänen) bestimmt. Zur Steuerung der Windenergie auf raumordnerischer Ebene können in Raumordnungsplänen Windenergiegebiete (auch Vorranggebiete für Windenergie oder in älteren Regionalplänen Vorrang- und Eignungsgebiete für Windenergie) ausgewiesen werden. Im Geltungsbereich eines bis zum 01.02.2024 wirksam gewordenen Regionalplans mit Vorrang- und Eignungsgebieten für Windenergieanlagen (Konzentrationszonen) steht einem Windenergievorhaben außerhalb dieser ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiete i. d. R. die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegen (vgl. § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt gemäß § 245e Abs. 3 BauGB jedoch nicht für Repowering-Vorhaben i. S. d. § 16b BImSchG. Für nach dem 01.02.2024 in Kraft tretende Regionalpläne entfällt die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Windenergievorhaben (vgl. § 249 Abs. 1 BauGB). Vorranggebiete für Windenergie sind nach § 28 Abs. 2 Satz 1 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in den in § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 ROG genannten Gebieten liegen.

6.1.2 Zielabweichungsverfahren/Flexibilisierungsklausel

Soll eine Windenergieanlage **außerhalb einer Konzentrationszone eines bis 01.02.2024 wirksam gewordenen Regionalplans mit Ausschlusswirkung** errichtet werden, bedarf es zur Überwindung der Ausschlusswirkung eines **Zielabweichungsverfahrens**.⁴⁷ In einem regulären

⁴⁶ BVerwG, Urteil vom 27.01.2005 – 4 C 5/04 – Rn. 18.

⁴⁷ § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gilt gemäß § 245e Abs. 1 BauGB für Regionalpläne mit Vorrang- und Eignungsgebieten, die bis zum 01.02.2024 wirksam geworden sind, nur solange, bis für den Geltungsbereich des Regionalplans das Erreichen des Teilflächenziels zum Flächenbeitragswert festgestellt wird, längstens bis 31.12.2027.

Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 16 SächsLPIG kann im Regelfall diese Ausschlusswirkung nicht überwunden werden. Insoweit kann das besondere landesrechtliche Zielabweichungsverfahren nach § 20 Abs. 3 SächsLPIG genutzt werden, welches von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchzuführen ist.

Es handelt sich um eine nach § 13 BImSchG **konzentrierte Entscheidung**. Das heißt, dass die Zulassung der Zielabweichung nach § 20 Abs. 3 SächsLPIG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit erteilt wird. Die Zulassung der Zielabweichung ist im Tenor des Genehmigungsbescheides ausdrücklich zu benennen.

Die Entscheidung erfolgt nach § 20 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsLPIG im **Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden** und im **Benehmen mit der LDS als Raumordnungsbehörde** sowie im **Benehmen mit dem Regionalen Planungsverband**, in dessen Plangebiet sich das Vorhaben befindet. Andere Träger öffentlicher Belange müssen von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde nicht beteiligt werden.

Als betroffene **Gemeinden** gelten nach § 20 Abs. 3 Satz 2 SächsLPIG alle Gemeinden, auf deren Gebiet das Vorhaben geplant ist. Das bloße Überstreichen des Gemeindegebiets durch die Rotorblätter ist damit nicht ausreichend. Das gemeindliche Einvernehmen ist an keine Kriterien geknüpft und kann nicht ersetzt werden. Es besteht auch keine Zustimmungsfiktion, falls sich die Gemeinde nicht innerhalb der gesetzten Frist äußert.

Empfehlung zur Verfahrensbeschleunigung

Der Vorhabenträger sollte zur Minimierung seines Kostenrisikos und der Verfahrensdauer unbedingt vor der Antragstellung mit der Gemeinde klären, ob das Einvernehmen erteilt wird.

Die Zielabweichung wird zugelassen, wenn die Abweichung **unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar** ist. Im Regelfall kann die Zielabweichung zugelassen werden, wenn andere Ziele des Landesentwicklungsplans 2013 und der entsprechenden **Festlegungen in den Regionalplänen nicht bindend entgegenstehen oder auch zu diesen Zielen eine Zielabweichung von der Raumordnungsbehörde zugelassen wird**.

In Einzelfällen können von einem Windenergievorhaben neben dem Ziel 5.1.3 **des Landesentwicklungsplans** bzw. den entsprechenden Festlegungen in den Regionalplänen auch **andere Ziele der Raumordnung** betroffen sein. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn im Regionalplan am geplanten Standort ein Vorranggebiet für einen anderen Zweck ausgewiesen ist. Dann ist für die Abweichung von diesem anderen Ziel ein **separates Zielabweichungsverfahren** nach § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 16 SächsLPIG durch die LDS als Raumordnungsbehörde durchzuführen.

Empfehlungen zur Verfahrensbeschleunigung

Sollte parallel zum Zielabweichungsverfahren nach § 20 Abs. 3 SächsLPIG, das in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren integriert ist, ein separates Zielabweichungsverfahren durch die Raumordnungsbehörde durchgeführt werden, sollte eine **enge Abstimmung** zwischen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde und der Raumordnungsbehörde erfolgen.

Die Raumordnungsbehörde sollte auch zur **Antragskonferenz** für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren (vgl. Abschnitt 4.4) eingeladen werden.

Die Prüfung der Abweichung vom Ziel 5.1.3 des Landesentwicklungsplans bzw. den entsprechenden Festlegungen in den Regionalplänen kann auch Gegenstand eines

Vorbescheids nach § 9 Abs. 1a BImSchG sein. Von dem berechtigten Interesse an der Erteilung des Vorbescheids für ein Zielabweichungsverfahren nach § 20 Abs. 3 SächsLPIG kann in aller Regel ausgegangen werden, da es sich hier nicht um die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit i. S. v. § 9 Abs. 1a Satz 2 BImSchG handelt.

Einzelheiten zum Zielabweichungsverfahren nach § 20 Abs. 3 SächsLPIG können den **Gemeinsamen Anwendungshinweisen von SMR und SMEKUL** vom 21.08.2024 entnommen werden.⁴⁸

6.1.3 Flächenausweisung und Privilegierung

Die Verpflichtungen der Bundesländer zur Flächenausweisung nach § 3 WindBG haben vorerst keine unmittelbaren Folgen für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. der Anlage WindBG sowie § 4a Abs. 2 SächsLPIG müssen die Regionalen Planungsverbände bis zu den jeweiligen Stichtagen einen prozentualen Anteil ihrer Planungsregion in Form von Vorranggebieten ausweisen (regionale Flächenbeitragswerte). Sobald eine Ausweisung in einem Planentwurf mit hinreichender Planreife enthalten ist, kommt überdies die Sonderregelung des § 245e Abs. 4 BauGB zur Anwendung. Unter den dort genannten Voraussetzungen kann einer Windenergieanlage bereits vor Abschluss der Ausweisung als Vorranggebiet die Ausschlusswirkung nicht mehr entgegengehalten werden.

Nach § 28 ROG besteht zudem die Pflicht, bei Ausweisung von Windenergiegebieten diese auch als Beschleunigungsgebiete auszuweisen (soweit dies tatbestandlich nicht ausgeschlossen ist), um der Richtlinie (EU) 2023/2413 zu entsprechen. Die Ausweisung dieser (regionalen) Beschleunigungsgebiete wird ebenfalls durch die Regionalen Planungsverbände im Rahmen der Fortschreibung der Regionalpläne vorgenommen.

Wenn die vorgenannten Flächenbeitragswerte bis zum 31.12.2027 oder bis zum 31.12.2032 nicht erreicht werden, sind Windenergieanlagen nach § 249 Abs. 7 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig. Ziele der Raumordnung können den Vorhaben dann nicht mehr entgegengehalten werden. Die Ausschlusswirkung bestehender Vorrang- und Eignungsgebiete entfällt gemäß § 245e Abs. 1 Satz 2 BauGB.

6.1.4 Sonderregelung beim Repowering

Repowering-Vorhaben in der Fassung des § 16b BImSchG vom 24.09.2021 sind nach § 245e Abs. 3 BauGB auch außerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten möglich. Da § 245e Abs. 3 BauGB auf den § 16b BImSchG in der Fassung vom 24.09.2021 verweist, fallen darunter nur Repowering-Vorhaben, die innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage und in einem Abstand von höchstens dem Zweifachen der Gesamthöhe der neuen Anlage zur Bestandsanlage errichtet werden. Das Entgegenstehen öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, wenn an anderer Stelle im Regionalplan Vorrang- und Eignungsgebiete oder im Flächennutzungsplan Konzentrationsflächen ausgewiesen sind, gilt für Repowering-Vorhaben nicht. Hier handelt es sich um eine vom Gesetzgeber abstrakt-generell vorgesehene Befreiung von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, nicht – wie sonst im

⁴⁸ Gemeinsame Anwendungshinweise des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung und des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zum Vollzug des § 20 Abs. 3 SächsLPIG vom 21.08.2024, abrufbar unter: <https://www.luft.sachsen.de/download/SMR-SMEKUL-Windenergieanlagen-Flexibilisierungsklausel-2024.pdf>; siehe auch: <https://www.luft.sachsen.de/genehmigungsverfahren-fuer-windenergieanlagen-23576.html> (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

Zielabweichungsverfahren – um eine Entscheidung im Einzelfall. Ein Zielabweichungsverfahren nach § 20 Abs. 3 SächsLPlG ist daher nicht erforderlich.

Voraussetzung für die Genehmigung eines Repowering-Vorhabens außerhalb eines Vorrang- und Eignungsgebietes ist jedoch, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und das Vorhaben nicht in einem Natura 2000-Gebiet oder Naturschutzgebiet verwirklicht werden soll. Die Grundzüge der Planung sind nicht bereits deshalb berührt, weil das Vorhaben außerhalb eines Vorrang- und Eignungsgebietes verwirklicht werden soll. Das planerische Konzept muss durch einen weiteren anderen Grund so betroffen sein, dass von einer anderen tragenden oder für den Plangeber bedeutenden Festlegung so abgewichen wird, dass die Schwelle des Berührens überschritten wird. Im Regelfall ist unter einer entsprechenden Heranziehung von § 245e Abs. 1 Satz 6 BauGB davon auszugehen, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wenn mit dem beantragten Vorhaben Flächen von nicht mehr als 25 % der schon bislang im Regionalplan ausgewiesenen Flächen zusätzlich mit Windenergieanlagen bebaut werden.

Soweit dem Repowering-Vorhaben andere Ziele der Raumordnung entgegenstehen, ist zur Überwindung dieser Ziele ein reguläres Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 16 SächsLPlG erforderlich.

6.2 Bauplanungsrecht

Die Errichtung und Änderung von Windenergieanlagen bedarf grundsätzlich einer Baugenehmigung (§ 59 Abs. 1 SächsBO), jedoch wird diese Baugenehmigung bei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m von der für solche Windenergieanlagen erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen (§ 13 BImSchG).

Für die Baugenehmigung gelten die Anforderungen des § 64 Satz 1 SächsBO, denn Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 30 m sind Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 SächsBO, für die die vereinfachten Anforderungen des § 63 SächsBO nicht gelten.

Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 SächsBO ist u. a. zu prüfen, ob Errichtung und Änderung einer Windenergieanlage mit den bauplanungsrechtlichen Anforderungen über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB übereinstimmen.

Neben den regionalen Windenergiegebieten können auch kommunale Windenergiegebiete (Flächennutzungspläne oder Bebauungspläne) festgelegt werden, in denen Windenergieanlagen ebenfalls grundsätzlich zulässig sind.

6.2.1 Zulässigkeit im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans

Gemäß § 5 BauGB können im **Flächennutzungsplan** für das Gemeindegebiet oder in sachlichen Teilflächennutzungsplänen Flächen dargestellt werden, in denen Windenergieanlagen zulässig sind (Sonderbauflächen, Sondergebiete oder vergleichbare Ausweisungen). Diese Gebiete stellen kommunale Windenergiegebiete nach § 2 WindBG dar.

In § 249c BauGB ist geregelt, dass bei Darstellung (neuer) kommunaler Windenergiegebiete in Flächennutzungsplänen diese ebenfalls als Beschleunigungsgebiete darzustellen sind.

6.2.2 Zulässigkeit im Geltungsbereich eines Bebauungsplans

Im Geltungsbereich eines **Bebauungsplans** gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ist die Errichtung einer Windenergieanlage zulässig, wenn die Errichtung dessen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Auch Bebauungspläne, die die Errichtung von

Windenergieanlagen regeln, stellen kommunale Windenergiegebiete dar. Unter den Voraussetzungen des § 31 BauGB können Ausnahmen und Befreiungen vom Bebauungsplan zugelassen werden.

6.2.3 Zulässigkeit im unbeplanten Innenbereich

Im **unbeplanten Innenbereich** gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist; es sei denn gemäß § 34 Abs. 2 BauGB beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach den Regelungen der BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 und analog Abs. 2 BauGB.

6.2.4 Zulässigkeit im Außenbereich

Windenergieanlagen sind im **Außenbereich** als selbstständige Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig, soweit keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Bei dieser Abwägungsentscheidung ist § 2 EEG zu beachten. Windenergieanlagen setzen sich im Rahmen der Abwägung regelmäßig gegenüber den anderen öffentlichen Belangen wie seismologischen Stationen, Radaranlagen, Landschaftsbild und Denkmalschutz durch.⁴⁹

In Regionalplänen, die nach dem 01.02.2024 wirksam geworden sind bzw. werden, dürfen nach § 2 Nr. 1a) WindBG nur noch Vorranggebiete als Windenergiegebiete ausgewiesen werden. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gilt hier für Windenergievorhaben generell nicht (§ 249 Abs. 1 BauGB).

6.2.4.1 Erreichen des Flächenbeitragswerts

Ab dem Erreichen des Flächenbeitragswertes des Landes oder des jeweiligen regionalen Teilflächenziels sind Windenergieanlagen im Außenbereich nicht mehr privilegiert (§ 249 Abs. 2 BauGB). Die Zulässigkeit richtet sich dann danach, ob Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet errichtet werden sollen oder nicht. In Windenergiegebieten sind diese weiterhin zulässig. Außerhalb der Windenergiegebiete richtet sich die Zulässigkeit von Windenergievorhaben dann nach § 35 Abs. 2 BauGB, allerdings mit der Verschärfung, dass die in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange nicht einmal mehr berührt sein dürfen (vorher durften sie nur nicht beeinträchtigt sein). Das Verbot der Berührung der Belange gilt ebenfalls für das Orts- und Landschaftsbild (zuvor durfte dieses lediglich nicht verunstaltet werden). Eine Ausnahme stellen Repowering-Vorhaben nach § 16b BImSchG dar, welche bis 31.12.2030 auch außerhalb von Windenergiegebieten bauplanungsrechtlich zulässig sind, soweit sie nicht in einem Natura 2000-Gebiet oder in einem Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG verwirklicht werden (vgl. § 249 Abs. 2 und 3 BauGB).

6.2.4.2 Nichterreichen des Flächenbeitragswerts

Bei Nichterreichen des Flächenbeitragswerts oder **des regionalen Teilflächenziels** gilt nach § 249 Abs. 7 BauGB, dass Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich (bei Verfehlen eines Teilflächenziels bezogen auf das Verbandsgebiet des Regionalen Planungsverbandes, welcher das Ziel verfehlt hat) privilegiert zulässig sind. In diesem Fall können dem Vorhaben Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung nicht mehr entgegengehalten werden. Diese Form der Privilegierung ist daher sogar noch stärker als die reguläre Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB. Auch § 84 Abs. 2, 4

⁴⁹ Vgl. BT-Drs. 20/1630, S. 158 und OVG Münster, Urteil vom 10.11.2023 – 7 A 1553/22 – Rn. 115, 118.

und 5 SächsBO, die landesrechtliche Mindestabstandsregelung, wäre nicht mehr anzuwenden (vgl. Abschnitt 6.2.5).

6.2.4.3 Zulässigkeit ohne Privilegierung

Wenn keine Privilegierung der Vorhaben besteht (z. B. wenn das Vorhaben im Geltungsbereich eines Regionalplans geplant ist, welcher noch Ausschlusswirkung erzielt, wenn es nach Erreichen des Flächenbeitragswertes außerhalb eines Windenergiegebiets geplant ist oder wenn der Mindestabstand unterschritten wäre (vgl. Abschnitt 6.2.5), dann richtet sich die Zulässigkeit des Vorhabens im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Ein Vorhaben außerhalb von Windenergiegebieten ist dann nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist. Die zu berücksichtigenden Belange, die nicht beeinträchtigt werden dürfen, ergeben sich aus dem Katalog in § 35 Abs. 3 BauGB. Nach Erreichen des Flächenziels gilt dies mit der in Abschnitt 6.2.4.1 genannten Verschärfung. Im Gegensatz zur Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB sind Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB nur in einzelnen Ausnahmefällen zulässig, da im Regelfall die in § 35 Abs. 3 BauGB genannten Belange, z. B. das Landschaftsbild, durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Jedoch ist auch bei der Abwägungsentscheidung nach § 35 Abs. 2 BauGB der § 2 EEG zu beachten. Windenergieanlagen können daher auch als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässig sein, wenn das Landschaftsbild bereits durch technische Anlagen vorgeprägt ist.⁵⁰ Das überragende öffentliche Interesse besteht für Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten – mit Ausnahme von Repowering-Vorhaben gem. § 249 Abs. 3 BauGB – allerdings nicht mehr, wenn die Flächenbeitragswerte oder das hieraus abgeleitete regionale Teilflächenziel fristgerecht erreicht wurden (§ 1 Abs. 2 Satz 2 WindBG).

6.2.5 Mindestabstand

Eine weitere Modifizierung der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ergibt sich aus § 84 Abs. 2, 4 und 5 SächsBO. Nach dieser Vorschrift findet § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB keine Anwendung auf Windenergieanlagen, wenn der **Mindestabstand von 1 000 m** nicht eingehalten wird

- zu nicht nur ausnahmsweise zulässigen Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 84 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsBO),
- zu nicht nur ausnahmsweise zulässigen Wohngebäuden im unbeplanten Innenbereich (§ 84 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsBO) und
- zur zulässigen, aus mindestens fünf Wohngebäuden bestehenden Wohnbebauung im Außenbereich (§ 84 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SächsBO).

§ 84 Abs. 2 SächsBO findet seinerseits gemäß § 84 Abs. 6 SächsBO keine Anwendung auf Regionalpläne und Bauleitpläne, die vor dem 08.06.2022 beschlossen wurden, sowie auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 WindBG. Der 1 000 m-Abstand ist gemäß § 84 Abs. 2 Satz 2 SächsBO von der Mitte des Mastfußes zu den nächstgelegenen Wohngebäuden auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen zu bemessen, die zulässig errichtet wurden oder zulässig errichtet werden dürfen.

⁵⁰ Vgl. OVG Münster, Urteil vom 16.05.2023 – 7 D 423/21.AK – Rn. 76 ff.

Das Vorhaben bleibt privilegiert zulässig, wenn der Mindestabstand zwar unterschritten wird, jedoch die Gemeinde, auf deren Gebiet das Vorhaben geplant ist, und die Gemeinde, auf deren Gebiet Wohngebäude i. S. d. § 84 Abs. 2 SächsBO mit einem Abstand von weniger als 1 000 m zum Vorhaben stehen, dem geringeren Abstand zustimmen (§ 84 Abs. 5 SächsBO). Eine weitgehend vergleichbare Regelung zur Zulässigkeit eines Vorhabens bei Unterschreitung des Mindestabstandes enthält § 84 Abs. 4 SächsBO für Repowering-Vorhaben nach § 16b BImSchG.

§ 84 Abs. 2 SächsBO gilt nicht für Vorhaben, für welche der Antrag auf Genehmigung bis zum 30.09.2022 vollständig bei der Genehmigungsbehörde eingegangen war (§ 84 Abs. 3 SächsBO).

Bei Nichterreichen des Flächenbeitragswerts wäre § 84 Abs. 2 SächsBO von den Genehmigungsbehörden ebenso nicht mehr anzuwenden.

Vorhaben im Außenbereich, die den Mindestabstand unterschreiten, können nach § 35 Abs. 2 BauGB gemäß den vorstehenden Ausführungen (vgl. Abschnitt 6.2.4.3) trotzdem zulässig sein.

6.2.6 Gesicherte ausreichende Erschließung

Befindet sich ein Vorhabenstandort einer privilegierten Windenergieanlage in einem Außenbereich setzt dessen bauplanerische Zulässigkeit gemäß § 35 Abs. 1 BauGB die **gesicherte ausreichende Erschließung** voraus.⁵¹

Der Anschluss einer Windenergieanlage an ein Verbundnetz zum Zwecke der Stromeinspeisung gehört nicht zum bauplanungsrechtlichen Inhalt der Erschließung.⁵²

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird nur geprüft, ob die Erschließung gesichert ist. Gesichert ist die Erschließung, wenn damit gerechnet werden kann, dass sie bis zur Errichtung der Windenergieanlage funktionsfähig angelegt ist und davon ausgegangen werden kann, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen wird.⁵³

Die dafür erforderlichen Leitungen und Zuwegungen müssen gesichert sein, sind jedoch von der Genehmigung nach § 13 BImSchG nicht erfasst (vgl. Abschnitt 4.3). Bestandteil der Genehmigung sind nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV nur Nebeneinrichtungen, die in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen. Daran fehlt es bei längeren Zuwegungen.⁵⁴ Die Nutzung der Zuwegung kann auch in einem separaten Rechtsstreit erstritten werden.⁵⁵ Gemäß § 11a EEG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks im Eigentum der öffentlichen Hand auf dem Grundstück die Verlegung von Leitungen zum Anschluss der Anlage an den Verknüpfungspunkt und die Nutzung als Verkehrsweg zu dulden.

§ 4 Abs. 1 SächsBO gilt nur für Gebäude, nicht jedoch für sonstige bauliche Anlagen wie Windenergieanlagen.

⁵¹ Darüber hinausgehend für Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB und für Vorhaben im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 Abs. 1 BauGB erforderlich: gesicherte Erschließung.

⁵² BVerwG, Beschluss vom 05.01.1996 – 4 B 306/95 –.

⁵³ BVerwG, Urteil vom 30.08.1985 – 4 C 48.81 – Rn. 20.

⁵⁴ Vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 30.06.2023 – 9 B 2279/21.T – Rn. 32.

⁵⁵ Vgl. OLG Dresden, Urteil vom 16.02.2024 – 9 W 34/24 –.

6.2.7 Optisch bedrängende Wirkung

Aus dem baurechtlichen Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme folgt, dass immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen auf Wohnhäuser keine **optisch bedrängende Wirkung** haben dürfen. Gemäß § 249 Abs. 10 Satz 1 BauGB kann der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem privilegierten Vorhaben i. d. R. nicht entgegengehalten werden, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich des Radius des Rotors, also die Gesamthöhe. Ist der Abstand eingehalten, kann eine optisch bedrängende Wirkung nur bei Vorliegen atypischer Umstände angenommen werden, für deren Feststellung aufgrund des Vorrangs der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG strenge Maßstäbe anzulegen sind. Keine atypischen Umstände stellen besondere Rotorstellungen oder Rotorgrößen in Abhängigkeit von der Hauptwindrichtung, der Hauptblickrichtung vom Wohnhaus oder der Terrasse, die Nutzung des Wohnhauses auch zu Veranstaltungen oder zur Beherbergung oder topografische Höhendifferenzen dar.⁵⁶

Wird der nach § 249 Abs. 10 BauGB vorgegebene Abstand nicht gewahrt, ist das Vorhaben nicht automatisch unzulässig. Ob das Vorhaben gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls. So können geringfügige und optisch kaum wahrnehmbare Unterschreitungen des Abstandes um wenige Meter im Einzelfall möglich sein.⁵⁷

6.2.8 Abschattungswirkung auf benachbarte Windenergieanlagen

Die Verringerung der Windausbeute einer benachbarten Windenergieanlage ist ebenfalls im Rahmen des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots zu prüfen. Grundsätzlich muss der Betreiber einer Anlage Ertragseinbußen durch das Hinzutreten anderer Anlagen hinnehmen, wenn dadurch der Betrieb der eigenen Anlage nicht unwirtschaftlich wird. Die Windabschattungswirkung auf eine benachbarte Windenergieanlage ist in jedem Fall nicht rücksichtslos, wenn die Ertragsminderung gemessen am Gesamtertrag der benachbarten Anlage 10 % nicht übersteigt.⁵⁸

6.2.9 Abstand zu Gas-/Stromleitungen

Im Rahmen des Rücksichtnahmegebots ist auch zu prüfen, ob die Anlage aufgrund eines zu geringen Abstands zu Gas- und Stromleitungen rücksichtslos ist.

Energieanlagen – und damit auch Gas- und Stromleitungen (vgl. zur Begriffsbestimmung § 3 Nr. 15 EnWG – sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten (§ 49 Abs. 1 EnWG).

Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Gashochdruckleitungen wird vermutet, wenn die technischen Regeln des DVGW eingehalten werden (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG). Insbesondere sind die Maßgaben des Dokumentes „Technische Regel – Arbeitsblatt DVGW G 463 (A)“ einschlägig, welche Mindestabstände in Abhängigkeit von Windenergieanlagen und Gasanlagen definieren. Entsprechende Vorgaben sind der jeweils gültigen Norm zu entnehmen.

⁵⁶ OVG Münster, Urteil vom 24.02.2023 – 7 D 316/21.AK – Rn. 163 ff.

⁵⁷ Vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 17.06.2024 – 14 S 1503/23 –.

⁵⁸ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.03.2019 – 4 B 39/18 –; OVG Münster, Urteil vom 27.10.2023 – 22 D 271/21.AK –.

Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Stromleitungen wird vermutet, wenn die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. eingehalten werden (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG). Insbesondere wird empfohlen, die Abstände zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen einzuhalten sowie das Erfordernis von Schwingungsschutzmaßnahmen nach DIN EN 50341-2-4 zu berücksichtigen.

6.2.10 Widerspruch zur Darstellung im Flächennutzungsplan

Ein Vorhaben widerspricht den Darstellungen in einem Flächennutzungsplan⁵⁹ nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB, wenn der vorgesehene Standort des Vorhabens durch Darstellungen des Flächennutzungsplans konkret, das heißt sachlich und räumlich eindeutig, einer anderen Nutzung vorbehalten ist; wenn dieser Standort also in einer qualifizierten Weise (positiv) anderweitig verplant worden ist.⁶⁰

Ist der Standort lediglich als Fläche für Landwirtschaft oder Wald ausgewiesen, genügt dies den oben genannten Voraussetzungen nicht.⁶¹

Jegliche Bindungswirkungen von Flächennutzungsplänen würden entfallen, wenn im Freistaat Sachsen zum 31.12.2027 weder der Flächenbeitragswert noch die daraus abgeleiteten regionalen Teilflächenziele nach § 3 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. der Anlage WindBG sowie § 4a Abs. 2 SächsLPlG erreicht werden. Dann können gemäß § 249 Abs. 7 Nr. 2 BauGB Darstellungen in Flächennutzungsplänen einem Windenergievorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht entgegengehalten werden.

6.2.11 Widerspruch zum Landschaftsplan

Allgemeine Ausführungen zu naturnahen Lebensräumen in Landschaftsplänen stehen einem privilegierten Vorhaben für Windenergie nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 BauGB nicht entgegen.⁶² Ergibt die fachrechtliche Prüfung, dass ein privilegiertes Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie ggf. unter Anwendung von Befreiungs- und Ausnahmenvorschriften im Lichte des § 2 EEG in den Schutzgebieten zulässig ist, liegt insoweit auch kein Widerspruch zur Darstellung im entsprechenden örtlichen Landschaftsplan vor.

6.2.12 Öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB

Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert in der Abwägung zu beachten.

⁵⁹ Im Freistaat Sachsen sollte die Steuerung der Windenergienutzung in der Vergangenheit durch die Regionalplanung erfolgen. Flächennutzungspläne spielten daher im Freistaat für die Standortplanung raumbedeutsamer Windenergieanlagen wegen der Bindung an diese Raumordnungsziele nach § 1 Abs. 4 BauGB keine Rolle.

⁶⁰ BVerwG, Beschluss vom 03.06.1998 – 4 B 6/98 – Rn. 7.

⁶¹ OVG Bautzen, Urteil vom 18.05.2000 – 1 B 29/98 –; OVG Münster, Urteil vom 10.11.2023 – 7 A 1553/22 – Rn. 126 ff.

⁶² OVG Münster, Urteil vom 10.11.2023 – 7 A 1553/22 – Rn. 129 ff.

Das Orts- und Landschaftsbild darf nicht verunstaltet werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG⁶³ setzt eine **Verunstaltung** voraus, dass das Bauvorhaben dem **Orts- und Landschaftsbild** in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Der Anblick von Windenergieanlagen zählt inzwischen zu den typischen Landschaftsbildern und stellt grundsätzlich keine Beeinträchtigung von Erholung in der Landschaft dar.⁶⁴ Eine **Verunstaltung des Landschaftsbildes**, die als öffentlicher Belang der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen kann, ist nach der Rechtsprechung nur anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt.⁶⁵ Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können folglich ein privilegiertes Vorhaben nicht unzulässig machen.⁶⁶ Bei Beurteilung von Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild ist zu beachten, dass diese Beurteilung Gegenstand einer nachvollziehenden Abwägung, also einem Vergleich der Gewichtung des Vorhabens und des berührten Belangs des Orts- und Landschaftsbildes ist. In dieser nachvollziehenden Abwägung ist § 2 EEG zu beachten. Bei Erreichen des Flächenbeitragswertes gelten nach § 249 Abs. 2 BauGB jedoch weitere Einschränkungen (siehe Abschnitt 6.2.4.1).

Belange des Bodenschutzes können sich mit Blick auf § 2 EEG gegenüber dem privilegierten Vorhaben nicht durchsetzen. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt zwar zu nicht unerheblichen Bodenversiegelungen, diese können aber durch anderweitige Maßnahmen kompensiert werden (siehe Abschnitt 6.5.2).

6.2.13 Öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB

6.2.13.1 Funkstellen/Radaranlagen

Ein privilegiertes Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie darf die Funktionsfähigkeit von **Funkstellen** und **Radaranlagen** nicht stören (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB). Durch Windenergieanlagen können Störungen an Radaren in Form von Abschattungen des ausgesandten Radarstrahls und Fehlechos im zurücklaufenden Empfangssignal auftreten. Nicht jede Beeinflussung eines Radars ist als Störung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB zu qualifizieren und führt zur bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit. Erforderlich ist vielmehr, dass die Beeinflussung eine bestimmte Schwelle überschreitet und dadurch die Aufgabenerfüllung des Radars nennenswert beeinträchtigt wird.⁶⁷ Die Rechtsprechung räumt dem Deutschen Wetterdienst (DWD) keinen von der Genehmigungsbehörde oder den Gerichten nicht überprüfbaren Beurteilungsspielraum ein. In Genehmigungsverfahren kann und muss die Genehmigungsbehörde eine fachliche Einzelfallprüfung ggf. auf Basis von Gutachten zur Feststellung des Ausmaßes der Beeinträchtigung vornehmen, worauf aufbauend eine Bewertung

⁶³ BVerwG, Beschluss vom 18.03.2003 – 4 B 7/03 –.

⁶⁴ OVG Münster, Urteil vom 10.11.2023 – 7 A 1553/22 – Rn. 133.

⁶⁵ OVG Bautzen, Urteil vom 18.05.2000 – 1 B 29/98 –; OVG Münster, Urteil vom 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK – Rn. 176 ff.

⁶⁶ OVG Bautzen, Urteil vom 21.03.2024 – 1 C 2/24 – Rn. 95.

⁶⁷ Vgl. VGH München, Urteil vom 18.09.2015 – 22 B 14.1263 – Rn. 44 ff.

und Gewichtung vorzunehmen ist, ob eine unzulässige Störung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB vorliegen kann.⁶⁸

6.2.13.1.1 BOS-Digitalfunk

Ein besonders schützenswerter öffentlicher Belang sind Funkanlagen des Digitalfunks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Digitalfunk). Der BOS-Digitalfunk ist ein bundesweit einheitliches digitales Sprech- und Datenfunksystem für Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste sowie weitere Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben. Für diese Einsatzkräfte ist eine verlässliche Funkversorgung zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von wesentlicher Bedeutung. Belange des Funkstellenbetriebs sind gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB bei der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsprüfung zu berücksichtigen. Die Polizei Sachsen betreibt zur Sicherstellung des BOS-Digitalfunks mehrere hundert Richtfunkstrecken.

Windenergieanlagen können die Ausbreitung von Funkwellen insbesondere durch Reflexionen, Streuungen oder Abschattungen beeinflussen. Bereits Änderungen von Gesamthöhe, Nabenhöhe oder Rotordurchmesser können die Übertragungsqualität von Richtfunkstrecken beeinträchtigen. Besonders kritisch kann die Beeinträchtigung der ersten Fresnelzone sein, die für eine stabile Richtfunkverbindung von wesentlicher Bedeutung ist.⁶⁹ Nach der Rechtsprechung sollte die erste Fresnelzone eines Richtfunkkanals grundsätzlich frei von Hindernissen sein, um Hindernisdämpfungen zu vermeiden. Sie bildet ein gedachtes Ellipsoid entlang der Sichtlinie zwischen den Antennenstandorten; die Energieübertragung erfolgt hauptsächlich im Kernbereich dieser Zone.

Zur frühzeitigen Erkennung und Vermeidung möglicher Störungen ist bei Windenergievorhaben eine Prüfung möglicher Auswirkungen auf bestehende Funkanlagen des BOS-Digitalfunks erforderlich. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) prüft hierzu im Rahmen einer „Auskunft über öffentliche Belange“, ob Richtfunktrassen oder andere Funkeinrichtungen betroffen sein können. Werden mögliche Betroffenheiten festgestellt, ist im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eine vertiefte projektspezifische Detailprüfung erforderlich. Diese erfolgt in Sachsen im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums des Innern unter Beteiligung der Autorisierten Stelle Digitalfunk BOS Sachsen (AS SN) sowie des zuständigen Fachbereichs des Polizeiverwaltungsamtes. Die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme, gegebenenfalls unter Auflagen wie standortbezogenen technischen Schutzmaßnahmen.

Empfehlung zur Verfahrensbeschleunigung

Für eine fundierte und zügige Prüfung sind aussagekräftige Planungsunterlagen frühzeitig und vollständig einzureichen. Hierzu zählen insbesondere Standortkoordinaten, Gesamthöhe, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, bei Repowering-Vorhaben ergänzend die technischen Daten der Bestandsanlagen sowie Nachweise über die Einhaltung der geltenden technischen und rechtlichen Vorgaben.

Detaillierte Informationen zu den Richtfunkstrecken des BOS-Digitalfunks in Sachsen sind gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes als Verschlussachen eingestuft. Eine Offenlegung einzelner oder aller Richtfunkstrecken ist daher nicht möglich.

⁶⁸ So mit weiteren Nachweisen Agatz, Windenergie Handbuch, 19. Auflage, März 2023, S. 223.

⁶⁹ OVG Münster, Beschluss vom 27.08.2014 – 8 B 550/14 –.

6.2.13.1.2 Flugsicherungseinrichtungen

Gemäß § 18a LuftVG darf eine Windenergieanlage nicht errichtet werden, wenn dadurch **Flugsicherungseinrichtungen** gestört werden können. Nach § 18a Abs. 1b LuftVG veröffentlicht das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung amtlich die Standorte aller Flugsicherungseinrichtungen und Bereiche um diese, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Die Luftfahrtbehörden der Länder haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung zu unterrichten, wenn sie von der Planung von Bauwerken innerhalb dieser Bereiche Kenntnis erhalten. Auf Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung gemäß § 18a Abs. 1 Satz 3 LuftVG, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können (vgl. Abschnitt 6.11.2.2). In Fällen von Flugsicherungseinrichtungen militärischer Flugplätze treten gemäß § 30 Abs. 2 Satz 4 LuftVG die Dienststellen der Bundeswehr an die Stelle der Flugsicherungsorganisationen und der Luftfahrtbehörden. Hierzu ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) einzubeziehen.

6.2.13.2 Erdbebenmessstationen

Die Funktionsfähigkeit von Erdbebenmessstationen (seismologischen Messstationen) stellt einen ungeschriebenen öffentlichen Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB dar, dessen Beeinträchtigung der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen kann. Ähnlich wie bei Radaranlagen reicht es im Rahmen der Abwägung nach § 35 Abs. 1 BauGB nicht aus, allein auf das Unterschreiten bestimmter Abstände zu verweisen, um eine Störung dieses öffentlichen Belangs anzunehmen. Vielmehr ist im Sinne des Rücksichtnahmegebots im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob die seismologische Messstation auch als Teil des Messnetzes unverhältnismäßig in ihrer zugewiesenen Funktion gestört wird bzw. welche anlagen- und baugrundspezifischen Maßnahmen eine verträgliche Nutzung ermöglichen. Wie beim Radar ist nicht jede nachteilige Beeinflussung einer seismologischen Station zugleich eine Störung ihrer Funktionsfähigkeit.

Die Standortkoordinaten dieser Messstationen sind vom LfULG in einem Verzeichnis erfasst.⁷⁰ In dieses Verzeichnis wurden auch grenznahe Stationen aus Thüringen aufgenommen, die durch sächsische Windenergieanlagen beeinträchtigt werden könnten.

6.2.13.2.1 Abstandsermittlung

Ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot liegt jedenfalls nicht vor, wenn in der Nähe einer Messstation eine Windenergieanlage errichtet werden soll und dabei je nach elektrischer Nennleistung folgende Abstände, gemessen von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage, eingehalten werden:

- ab 2,0 MW: 4,00 km
- ab 3,4 MW: 5,00 km
- ab 4,5 MW: 5,80 km
- ab 5,5 MW: 6,35 km

Außerhalb dieser Abstände können die durch eine Windenergieanlage verursachten Störschwingungen an einer Erdbebenmessstation zwar messbar sein, sind jedoch nach

⁷⁰ Abrufbar über die Webseite „Seismologische Stationsnetze in Sachsen“ unter: <https://www.geologie.sachsen.de/seismologische-stationsnetze-in-sachsen-30700.html> (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

aktuellem Kenntnisstand tolerierbar. Bei mehreren nahe beieinanderstehenden Windenergieanlagen wird jede Anlage einzeln betrachtet. Die Anzahl der Anlagen beeinflusst den Abstand für die Abwägung nicht. Eine Beteiligung des LfULG ist bei Einhaltung der Abstände nicht erforderlich.

6.2.13.2.2 Abwägung

Unterschreitet die beantragte Anlage die genannten Abstände, sind das LfULG und der Betreiber der Messstation zu beteiligen. Dem LfULG obliegt die seismische Überwachung im Freistaat Sachsen. Es hat die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit im Einzelfall nachzuweisen und zu begründen.

Zur Beurteilung der Beeinträchtigung im Rahmen der Abwägung werden mindestens folgende Angaben zur Anlage benötigt: Standort, Bauart der Anlage und explizit des Mastes, maßgebliche Abmessungen der Anlage (Gesamthöhe, Durchmesser des Rotors, Masse der Gondel etc.), Eigenfrequenzen des Masts ggf. einschließlich der Oberschwingungen, Nennleistung, Art und Abmessung des Fundaments, Art der Gründung sowie das Baugrundgutachten.

Im Rahmen des Rücksichtnahmegebots ist eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Bei der Abwägung im Rahmen der Genehmigungsentscheidung ist der grundsätzliche Vorrang der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG zu beachten. Das bedeutet, dass im Regelfall das öffentliche Interesse an der Errichtung der Windenergieanlage überwiegt. Nur das Vorliegen atypischer Umstände rechtfertigt eine Ablehnungsentscheidung, die im Einzelnen zu begründen ist. Ein atypischer Umstand kann beispielsweise vorliegen, wenn eine besonders bedeutsame Messstation funktionslos wird und in der Folge durch das Messnetz eine seismisch aktive Zone nicht mehr erfasst werden kann. In der Abwägung sind die Bedeutung der Messstation für die Erdbebenüberwachung im Messnetz, der Grad der Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Messstation, die Möglichkeit von Filtermethoden und anderen Maßnahmen, durch die Beeinträchtigungen der Messungen minimiert werden können, sowie die Möglichkeit des Ersatzneubaus von Messstationen zu berücksichtigen.

Für die Anwendung von Filtermethoden kann ein Zugriff des LfULG auf Betriebsdaten wie u. a. Drehzahl, Windgeschwindigkeit und Windrichtung auf Gondelhöhe sowie elektrische Momentanleistung für einen Zeitraum von 1 bis 5 Jahren mit einer Auflösung von mehreren Datenpunkten je Stunde erforderlich sein. Die übermittelten Daten sind, wenn es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, durch das LfULG zu schützen.

Die seismischen Stationen in Sachsen sind nach geologischen und seismologischen Gesichtspunkten platziert, und die Standorte wurden bereits nach diesen Gesichtspunkten optimiert. Ein Ersatzneubau in größerer Entfernung ist deshalb nur im Ausnahmefall möglich, zumal auch neue Standorte konfliktbehaftet sein können.

In Sachsen werden Erdbebenstationen mehrerer seismologischer Messnetze betrieben, wie z. B. des Deutschen Regionalmessnetzes (German Regional Seismic Network, GRSN), des Sächsennetzes (SXNET) und des Thüringer Seismologischen Netzes (TSN) sowie des seismologischen 3D-Array Landwüst. Die konkrete Zuordnung der Stationen wird auch in dem oben erwähnten Stationsverzeichnis geführt. Diese Stationen haben folgende Bedeutung:

- Höchste Bedeutung (Kategorie A):
 - Stationen des Deutschen Regionalmessnetzes mit den seismologischen Observatorien Berggießhübel (BRG) und Collm (CLL): Eingebunden in den nationalen und internationalen Datenaustausch zur weltweiten Erdbebenüberwachung; lange Messreihen (bis zu 100 Jahre) von herausragender wissenschaftlicher Bedeutung.

- 3D-Array Landwüst (ARRLW): Internationales Großforschungsprojekt unter dem Schirm des International Continental Drilling Program (ICDP). Das Netz dient der Entwicklung neuer Methoden (Array-Seismologie) zur Detektion kleinster Beben und seismischen Rauschens von Fluiden zur Überwachung der vulkanisch, hydrothermalen Aktivität in der Region. Das Projekt wird durch Bundes-, Landes- und internationale Mittel gefördert (mehrere Millionen Euro an nationalen und internationalen Fördermitteln zur Standortentwicklung).
- Hohe Bedeutung (Kategorie B): Bedeutende Stationen des Sachsennetzes zur Überwachung der seismischen und vulkanischen Gefährdung im Vogtland:
 - Wernitzgrün (WERN): Älteste Onlinestation des Sachsennetzes, seismisch ruhig und sehr herdnah.
 - Obertriebel (TRIEB): Direkt auf einem kleinen Erdbebenschwarmgebiet gelegen.
 - Gunzen (GUNZ) und Tannenbergstal (TANN): Aufgrund ihrer Lage und exzellenten Registrierbedingungen sehr wertvoll.
 - Rohrbach (ROHR): Sehr gute Lage (herdnah und gute azimutale Lage zum Schwarmgebiet).
- Normale Bedeutung (Kategorie C): Alle anderen Stationen des SXNET und TSN.

Stationen der Kategorie A haben die höchste Wertigkeit und können aufgrund ihrer Bedeutung weder verlegt noch ersetzt werden, weshalb eine Kompensation der Beeinträchtigung ihrer Funktionsfähigkeit regelmäßig nicht möglich ist. Stationen der Kategorie B sind entsprechend ihrer Bedeutung für die Messgenauigkeit und Funktionalität des Gesamtmessnetzes zur verlässlichen und frühzeitigen Detektierung einer möglichen konkreten vulkanischen Gefährdung weitgehend vor Beeinträchtigung zu schützen.

6.2.13.3 Waldbrandfrüherkennungssystem

In der besonders waldbrandgefährdeten Zeit (i. d. R. ab Mitte Februar bis Mitte Oktober) werden die Waldgebiete der Waldbrandgefahrenklasse A und B innerhalb der Landkreise Görlitz, Bautzen, Meißen und Nordsachsen ab Waldbrandgefahrenstufe 2 durch die Landkreise und Kreisfreien Städte mittels eines kameragestützten **automatischen Waldbrandfrüherkennungssystems (AWFS)** überwacht. Die Errichtung oder der Betrieb von Windenergieanlagen können das AWFS einschließlich dazugehöriger Funkstrecken erheblich beeinträchtigen, indem beispielsweise wiederholt Alarmmeldungen auftreten können oder die Konturen dahinterliegender Waldflächen nicht mehr in ausreichender Genauigkeit zu erkennen sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung des AWFS-Systems kann auch durch außerhalb des Waldes gelegene Windenergieanlagen eintreten. Ggf. kann die Verlegung eines Kamerastandortes erforderlich werden.

6.2.14 Rückbauverpflichtung/Sicherheitsleistung

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Windenergievorhabens im Außenbereich setzt nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB weiterhin voraus, dass der Antragsteller/Anlagenbetreiber eine Verpflichtungserklärung abgibt, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist nach Maßgabe des § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB sicherzustellen. Dazu gehören die Eintragung der Rückbauverpflichtung als Baulast und – im Regelfall – eine Sicherheitsleistung. Die Baulast sichert die Vollstreckung der Rückbauverpflichtung gegenüber dem Grundstückseigentümer und dessen Rechtsnachfolgern (vgl. § 83 Abs. 1 Satz 2 SächsBO), schützt die öffentliche Hand aber nicht vor Zahlungsausfällen. Der finanzielle Ausfall vom Anlagenbetreiber und

Grundstückseigentümer ist deshalb i. d. R. durch Verpflichtung zur Erbringung einer Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft abzusichern. Um das Verfahren nicht zu verzögern und den Antragsteller nicht unnötig lange finanziell zu belasten, muss die Sicherheit und die Eintragung der Baulast erst mit Baubeginn vorliegen. Auf die **Gemeinsamen Hinweise des SMUL und des SMI zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB** vom 12.01.2016 wird verwiesen.⁷¹ Ergänzend hierzu wurde am 06.02.2025 im Erlass des SMUL zur Berücksichtigung von Preissteigerungen bei Sicherheitsleistungen die Ermittlung der Preisentwicklung konkretisiert.⁷²

6.2.15 Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB

Die bauplanerische Zulässigkeit eines Windenergievorhabens erfordert in den meisten Fällen die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB. Das Einvernehmen ist dann erforderlich, wenn am Standort des Vorhabens kein Bebauungsplan existiert. Hat die Gemeinde von ihrer Planungshoheit in Gestalt eines Bebauungsplanes Gebrauch gemacht, ist die Genehmigungsbehörde daran gebunden. Sollen aber von einem solchen Plan Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zugelassen werden, befindet sich der Bebauungsplan erst im Aufstellungsverfahren nach § 33 BauGB oder fehlt es ganz an einem Bebauungsplan, sichert das notwendige Einvernehmen die Planungshoheit der Gemeinde.

Das Einvernehmen der Gemeinde darf gemäß § 36 Abs. 2 BauGB nur aus den sich aus §§ 31 Abs. 1 und 2, 33, 34 Abs. 1, 2 und 3a sowie 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB gilt das Einvernehmen der Gemeinde als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wurde.

Wurde das gemeindliche Einvernehmen innerhalb der Frist verweigert und ist das Vorhaben jedoch planungsrechtlich zulässig, ist die Verweigerung des Einvernehmens rechtswidrig und das gemeindliche Einvernehmen ist durch die Immissionsschutzbehörde zu ersetzen (§ 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB i. V. m. § 60 Satz 2, § 71 SächsBO). Die Bauaufsichtsbehörde erarbeitet eine entsprechende Stellungnahme zu einem Ersetzungsverfahren für die Immissionsschutzbehörde. Vor der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens ist die Gemeinde nach § 71 Abs. 4 SächsBO erneut anzuhören. Ihr ist dabei die Gelegenheit zu geben, binnen einer angemessenen Frist erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden. Die Anhörung ist nicht lediglich eine Äußerungsfrist, sondern soll der Gemeinde Gelegenheit geben, eine neue eigene Entscheidung zu treffen. Dies schließt die Möglichkeit ein, dass die Gemeinde innerhalb der Frist von den ihr zur Verfügung stehenden planungsrechtlichen Mitteln Gebrauch macht und eine Änderung der Bauleitplanung einschließlich der Sicherungsmaßnahmen nach den §§ 14 ff.

⁷¹ Gemeinsame Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB, vom 12.01.2016, abrufbar unter: https://www.bauen-wohnen.sachsen.de/download/Anschieben_LDS_und_Gemeinsame_Hinweise_SMUL_und_SMI.pdf; siehe auch: <https://www.bauen-wohnen.sachsen.de/bauplanungsrecht-und-staedtebau-4482.html> (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

⁷² Erlass zur Beachtung der Preissteigerung für Sicherheitsleistungen gemäß § 35 Abs. 5 BauGB, vom 06.02.2025, abrufbar unter: <https://www.luft.sachsen.de/download/SMUL-Preissteigerung-Sicherheitsleistung-2025.pdf>; siehe auch: <https://www.luft.sachsen.de/genuehmigungsverfahren-weitere-hinweise-24133.html> (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

BauGB beschließt.⁷³ Eine unterbliebene Anhörung kann daher auch nicht nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG durch bloße Anhörung im Widerspruchsverfahren geheilt werden. Vielmehr ist durch die Genehmigungsbehörde ausdrücklich auf die Absicht hinzuweisen, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen und die Genehmigungsentscheidung treffen zu wollen.⁷⁴ Die Gemeinde muss darüber hinaus die Möglichkeit erhalten, in einer angemessenen Frist nochmals eine eigene Entscheidung über das bislang versagte Einvernehmen zu treffen und ggf. einen Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans und eine Veränderungssperre zu erlassen.

6.2.16 Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass Bauvorhaben nicht durchgeführt werden dürfen, wenn ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst ist. Der Aufstellungsbeschluss kann auch zeitgleich mit der Veränderungssperre bekannt gemacht werden.⁷⁵ Die Veränderungssperre führt dazu, dass die Genehmigung nicht erteilt werden kann.

Im Einzelfall kann die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Abweichung von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 Satz 2 BauGB zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange der Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nicht entgegenstehen. Das kann z. B. der Fall sein, wenn die Gemeinde in ihrem Aufstellungsbeschluss selbst die Errichtung von Windenergieanlagen plant. Die rechtswidrige Verweigerung des Einvernehmens der Gemeinde zu der Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre kann durch die Genehmigungsbehörde nach § 71 SächsBO ersetzt werden.

Möchte der Antragsteller durch Normenkontrollklage gegen die Veränderungssperre vorgehen, kann das Genehmigungsverfahren mit Zustimmung des Antragstellers ausgesetzt werden.

6.3 Bauordnungsrecht

Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen sind **bauliche Anlagen** im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsBO und zugleich **Sonderbauten** nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 SächsBO. Es handelt sich jedoch nicht um Gebäude nach § 2 Abs. 2 SächsBO, da sie nicht dazu bestimmt sind, dem Schutz von Menschen oder Sachen zu dienen.

Sie bedürfen einer Baugenehmigung nach § 59 SächsBO, die gemäß § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen ist. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind die folgenden materiell-rechtlichen Anforderungen des Bauordnungsrechts zu prüfen.

6.3.1 Abstandsflächen

Von Windenergieanlagen geht eine Wirkung wie von Gebäuden aus, weshalb sie die in § 6 SächsBO geregelten Abstände einzuhalten haben. Nach § 6 Abs. 5 Satz 3 SächsBO ist bei Windenergieanlagen im Außenbereich oder in Sondergebieten für Windenergie eine

⁷³ Vgl. OVG Magdeburg, Beschluss vom 12.07.2004 – 2 M 474/03 – Rn. 8.

⁷⁴ Vgl. VG Magdeburg, Urteil vom 08.02.2022 – 4 A 113/21 MD – Rn. 46 ff.

⁷⁵ Vgl. OVG Bautzen, Beschluss vom 17.06.2021 – 1 B 118/21 – Rn. 41.

Abstandsfläche von 0,1 H und mindestens 3 m Tiefe einzuhalten. Für die Ermittlung der **Höhe H** nach § 6 Abs. 4 SächsBO wird auf Nr. 6.4 der VwVSächsBO verwiesen.

Abweichungen sollen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2 SächsBO zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der Abstandsanforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Satz 1 SächsBO, vereinbar sind.⁷⁶

6.3.2 Standsicherheit

Gemäß § 12 SächsBO muss eine Windenergieanlage als bauliche Anlage im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein und darf die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke nicht gefährden. Es ist nach § 66 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 2 SächsBO ein **Standsicherheitsnachweis** für die Teile zu erbringen, die nicht in den Rechtsbereich der Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen) fallen (vgl. Abschnitt 6.12.3). Dieser ist von einem qualifizierten Tragwerksplaner nach § 66 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsBO zu erstellen. Der Standsicherheitsnachweis umfasst auch die Überprüfung des gegenseitigen Einflusses benachbarter Windenergieanlagen oder vergleichbar hoher Bauwerke infolge erhöhter **Turbulenz**.

Bei sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m, muss gemäß § 66 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 der Standsicherheitsnachweis bauaufsichtlich geprüft sein, wenn dies nach Maßgabe eines in der Rechtsverordnung nach § 88 Abs. 3 SächsBO geregelten Kriterienkatalogs erforderlich ist. Soweit die Genehmigungsbehörde oder die am Verfahren beteiligte Baubehörde selbst nicht oder nicht im erforderlichen Umfang über die erforderliche fachliche Kompetenz verfügt, um die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen zur Standsicherheit bewerten zu können, holt die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV ein Sachverständigengutachten ein. Die Vergabe der Prüfaufträge erfolgt durch die Genehmigungsbehörde anhand der vom SMIL veröffentlichten Listen anerkannter Prüfsachverständigen für Standsicherheit.⁷⁷ Das Ergebnis des Prüfsachverständigen muss jedoch noch von der Behörde geprüft werden, da § 13 der 9. BImSchV lediglich die Möglichkeit eines Sachverständigen als Verwaltungshelfer und keine Beleihung vorsieht.⁷⁸ Dazu müssen die vom Prüfsachverständigen, geprüften Unterlagen zur Standsicherheit aktenkundig vorliegen und auf Plausibilität überprüft werden. Die Prüfbemerkungen sind zu beachten und gegebenenfalls im Genehmigungsbescheid umzusetzen.

Für Windenergieanlagen oder Teile dieser kann die Standsicherheit mit einer Typenprüfung nach § 66 Abs. 4 Satz 3 SächsBO nachgewiesen werden. Die beschriebene Typenprüfung ist bei Vorlage eines Typenprüfberichts einer hierfür anerkannten Prüfstelle gemäß § 66 Abs. 4 Satz 3 SächsBO nicht vollumfänglich zu prüfen. Die örtlichen Anpassungen der Typenprüfung, wie beispielsweise zum Baugrund, müssen nachgewiesen und bauaufsichtlich geprüft werden. Zum Prüfumfang gehört auch die Bauüberwachung. Typenprüfungen anderer Bundesländer gelten auch im Freistaat Sachsen (§ 66 Abs. 4 Satz 4 SächsBO).

⁷⁶ Vgl. OVG Bautzen, Beschluss vom 25.11.2024 – 1 B 10/24 –.

⁷⁷ Die Listen anerkannter Prüfsachverständigen für Standsicherheit des SMIL sind zu finden unter: <https://www.bauen-wohnen.sachsen.de/pruefsachverständigen.html> (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

⁷⁸ Vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.12.2025 – 12 MS 43/24 – Rn. 32 ff.

Die Standsicherheit ist für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen von unmittelbarer Bedeutung.⁷⁹ Zwar kann gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 DVOSächsBO der Standsicherheitsnachweis der zuständigen Behörde spätestens bei Baubeginn vorgelegt werden. Diese landesrechtliche Regelung wird jedoch von § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV eingeschränkt. Danach müssen wesentliche Unterlagen zur Standsicherheit für die Genehmigungsentscheidung vorliegen. Nur für einzelne Detailfragen kann die Genehmigungsbehörde eine Nachreichung zulassen.⁸⁰

Die Anforderungen nach § 3 SächsBO werden auf Grundlage des § 88a SächsBO durch Technische Baubestimmungen konkretisiert. Die Technischen Baubestimmungen regeln unter Teil A, lfd. A 1.2.8.7, technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung an Windenergieanlagen und ihrer Teile. Gemäß Teil A, lfd. A 1.2.8.7⁸¹ ist die „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ (DIBt, März 2015)⁸² als technische Regel bei der Errichtung und beim Betrieb der Windenergieanlage zu beachten.

Die Richtlinie gilt für die Nachweise der Standsicherheit des Turms und der Gründung von Windenergieanlagen. Sie enthält zugleich, basierend auf den Festlegungen von DIN EN 61400-1, Regelungen über Einwirkungen auf die gesamte Windenergieanlage einschließlich der zugehörigen Sicherheitsbeiwerte. Darüber hinaus sind u. a. Anforderungen an wiederkehrende Prüfungen und den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen enthalten.

6.3.3 Brandschutz

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden (§ 3 SächsBO) und der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind (§ 14 SächsBO) und so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein müssen, dass durch Wasser, [...] sowie andere chemische, physikalische [...] Einflüsse Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen (§ 13 SächsBO).

Nach § 66 Abs. 1 Satz 1 SächsBO ist für jede Windenergieanlage standortkonkret ein Brandschutznachweis nach Inhalt und Umfang des § 12 Abs. 4 und 6 DVOSächsBO zu führen (für Windenergieanlagen ab einer Höhe von 30 m, die gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 SächsBO Sonderbauten sind, als Brandschutzkonzept).

Gemäß § 66 Abs. 1 Satz 3 und § 66 Abs. 2 Satz 6 und 7 SächsBO kann das Brandschutzkonzept von einem Bauvorlageberechtigten nach § 65 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 SächsBO, von einem qualifizierten Brandschutzplaner (§ 66 Abs. 2 Satz 4 SächsBO) oder von einem Prüfsachverständigen für Brandschutz erstellt werden.

⁷⁹ Vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.12.2025 – 12 MS 43/24 – Rn. 30; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.01.2026 – OVG 7 A 20/25 – Rn. 20.

⁸⁰ Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.01.2026 – OVG 7 A 20/25 – Rn. 20.

⁸¹ Vgl. Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über Technische Baubestimmungen vom 24.07.2024.

⁸² Die Richtlinie ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30, 10829 Berlin, zu beziehen; siehe auch: https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Allgemein/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

Das Brandschutzkonzept ist nach § 66 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 SächsBO bauaufsichtlich zu prüfen. Dies schließt die bauordnungsrechtliche Bauüberwachung nach § 81 SächsBO ein. Für Windkraftanlagen, die Sonderbauten sind, kann die Genehmigungsbehörde weitergehende Anforderungen gemäß § 51 SächsBO stellen. Hierzu gehören u. a. auch die Wiederkehrende Prüfung des Brandschutzes. Bei Mängeln, die eine Gefährdung des Brandschutzes begründen können, ist der Betrieb der Windenergieanlage unverzüglich einzustellen. In diesem Zusammenhang stellt auch die Einhaltung der Betreiberpflichten aus anderen Rechtsbereichen eine wesentliche Grundvoraussetzung für ein funktionierendes Gesamtsystem des Brandschutzes dar.

Die zuständige Behörde kann nach § 7 Abs. 4 Satz 1 DVOSächsBO gestatten, dass der Brandschutznachweis spätestens bei Baubeginn vorgelegt wird.

Löscharbeiten können bei Windenergieanlagen erschwert sein, z. B. ist eine Brandbekämpfung im Maschinenhaus (Gondel) oder an den Rotorblättern wegen der Höhe der Anlagen kaum möglich. Daher steht im Regelfall die Verhinderung der Brandausbreitung auf die Umgebung im Vordergrund.⁸³ Soweit besondere Standort- oder Risikofaktoren erkennbar sind, wie dies regelmäßig bei Anlagen im Wald oder in Waldnähe der Fall ist, sind neben den regelmäßig zu beachtenden Anforderungen (z. B. Blitzschutzanlagen, Wartung und Instandhaltung) weitere geeignete Vorkehrungen zu treffen, wie beispielsweise

- a) soweit möglich: Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe,
- b) Brandfrüherkennung mit automatischer Abschaltung der Anlagen und vollständiger Trennung von der Stützenergie,
- c) Brandfrüherkennung in Verbindung mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen.⁸⁴

Im Rahmen der bauaufsichtlichen Prüfung ist nach § 30 Abs. 1 Satz 2 DVOSächsBO die für den Brandschutz zuständige Behörde zu beteiligen und deren Anforderungen bezüglich der Brandschutznachweise zu würdigen. Der örtlichen Brandschutzbehörde (Gemeinden gem. § 4 Abs. 2 SächsBRKG) ist damit die Möglichkeit eingeräumt, ihre Anliegen in das Prüfverfahren einzubringen. Sie soll sich insbesondere zur Einhaltung der Anforderungen nach § 30 Abs. 1 Satz 2 DVOSächsBO und Ziffer IV Nr. 5 VwVBauPrüf, wie beispielsweise zur Löschwasserversorgung und den dazugehörigen Einrichtungen, äußern.

Anhang B zu diesem Leitfaden enthält Hinweise seitens des Feuerwehrwesens für mögliche Inhalte der Äußerung der örtlichen Brandschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung nach Ziffer IV Nr. 5 VwVBauPrüf. Die tatsächliche Erforderlichkeit der Anforderungen für den Brandschutz ist im Einzelfall durch die örtliche Brandschutzbehörde zu prüfen und aktenkundig zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im bauaufsichtlichen Kontext keine Anforderungen gestellt werden können, die eine Änderung der nach der Maschinenrichtlinie in Verkehr gebrachten Teile erfordern würden.

⁸³ Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15.03.2023 – OVG 3a A 1/23 –.

⁸⁴ Ergänzend wird auf das VdS-Dokument 3523:2008-07 „Windenergieanlagen (WEA); Leitfaden für den Brandschutz“ verwiesen; abrufbar unter: https://vds.de/fileadmin/Website_Content/Images/VdS_Publikationen/vds_3523_web.pdf (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

6.3.4 Blitzschutzanlagen

In § 46 SächsBO ist geregelt, dass bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen sind. Dementsprechend ist der Übertritt des Blitzstromes auf die Windenergieanlage wirksam zu verhindern. Blitzschutzanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

6.4 Flurbereinigungsverfahren

Liegt das beantragte Grundstück des Vorhabens im Gebiet eines Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz oder eines Bodenordnungsverfahrens nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz, bedarf die Errichtung der Windenergieanlagen gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Bei der Zustimmung nach § 34 Abs. 1 FlurbG handelt es sich um eine Zustimmung mit Außenwirkung und nicht um ein Behördeninternum.⁸⁵ Zustimmungen mit Außenwirkung werden von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG umfasst.⁸⁶ Die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde wird daher in der Genehmigung von der Genehmigungsbehörde mit erteilt. Die Flurbereinigungsbehörde gibt im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 10 Abs. 5 BImSchG eine Stellungnahme ab, an die die Genehmigungsbehörde jedoch nicht gebunden ist. Bei einer Genehmigung sind die Windenergieanlagen im weiteren Flurbereinigungsverfahren zu berücksichtigen.

Seinem Zweck nach schützt § 34 FlurbG die Gestaltungsmöglichkeiten der Flurbereinigungsbehörde und dient dazu, eine Behinderung der Abfindungsgestaltung durch die Flurbereinigungsbehörde zu vermeiden.⁸⁷ § 34 Abs. 1 FlurbG räumt der Behörde ein Ermessen ein, bei dem die wirtschaftlichen Interessen des Antragstellers und auch das öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien zu berücksichtigen ist. Nach § 2 EEG ist dem öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gegenüber dem Interesse an einer zweckmäßigen Gestaltung des Flurbereinigungsgebietes grundsätzlich der Vorrang einzuräumen. Eine Versagung der Zustimmung kommt daher nur in atypischen Fällen in Betracht, die von der Flurbereinigungsbehörde darzulegen sind. In der Ermessensentscheidung ist auch zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes beeinträchtigt wird, insbesondere ob das planerische Ermessen erst noch verwirklicht werden soll oder ob planerische Entscheidungen bereits getroffen wurden.⁸⁸

Die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung hat im Jahr 2013 zum Umgang mit Windenergieanlagen in der Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz Empfehlungen veröffentlicht.⁸⁹

Empfehlung zur Verfahrensbeschleunigung

Zur Optimierung der Erschließung geplanter Windenergieanlagen ist bereits zu einem frühen Planungsstadium ein enger Austausch mit der Flurbereinigungsverwaltung zu empfehlen. Bestenfalls können Planungen der Teilnehmergemeinschaft und des Betreibers der Anlage so aufeinander abgestimmt werden, dass das Erschließungswegenetz gemeinsam geplant wird. Hierdurch lassen sich Kosten und Zeit sparen.

⁸⁵ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 12.10.1979 – V C 3.77 –.

⁸⁶ Vgl. Jarass, 15. Aufl., § 13 Rn. 11; Landmann/Rohmer, § 13 Rn. 103 ff.

⁸⁷ BVerwG, Beschluss vom 24.09.2002 – 9 B 38/02 – Rn. 14.

⁸⁸ OVG Koblenz, Urteil vom 20.03.2002 – 9 C 11151/01 –.

⁸⁹ Abrufbar unter:
https://www.landentwicklung.de/fileadmin/sites/Landentwicklung/Dateien/Publikationen/Schriftenreihe_ArgeLandentwicklung/Heft_21_Empfehlungen_zum_Umgang_mit_Windenergieanlagen_in_der_Bodenordnung.pdf
(zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

6.5 Naturschutz

Im Genehmigungsverfahren sind im Regelfall naturschutzrechtliche Fragestellungen zu prüfen und zu bewerten. Erfasst sind insbesondere die Prüfung der Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG und §§ 9 ff. SächsNatSchG, der Gebietsschutzregelungen nach §§ 20 ff. BNatSchG und §§ 13 ff. SächsNatSchG, der Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG, der Regelungen zum besonderen Artenschutz nach §§ 44 ff. BNatSchG und ggf. erforderliche Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 BNatSchG i. V. m. § 23 SächsNatSchG. Im Rahmen der Beteiligung hat die zuständige untere Naturschutzbehörde (uNB) die naturschutzrechtliche Zulässigkeit des beantragten Vorhabens in einer naturschutzrechtlichen Stellungnahme zu bewerten. Die uNB gibt gegenüber der verfahrensleitenden Immissionsschutzbehörde eine naturschutzrechtliche Stellungnahme ab. Diese muss substantiiert darstellen, ob und wenn ja mit welchen Nebenbestimmungen (sofern diese erforderlich sind) die Errichtung, der Betrieb oder die wesentliche Änderung einer Windenergieanlage aus naturschutzrechtlicher Sicht zugelassen werden kann. Von der uNB vorgeschlagene Nebenbestimmungen sind zu begründen.

Einen (nicht abschließenden) Überblick über landesweit verfügbare Datengrundlagen bietet das „Landwirtschafts- und Umweltinformationssystem für Geodaten“ für Sachsen.⁹⁰

6.5.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Zum allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft enthält das Bundesnaturschutzgesetz in den §§ 13 ff. BNatSchG zentrale Regelungen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden (§ 13 Satz 1 BNatSchG); der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen **am gleichen Ort** den mit dem Eingriff verfolgten Zweck ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen. Für die Frage der Vermeidbarkeit ist der Prüfraum somit ausschließlich der beantragte Standort für Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage. Der Prüfung von Standortalternativen bedarf es insoweit nicht. Die Errichtung einer Windenergieanlage ist immer mit der Inanspruchnahme der Bodenschicht und des Landschaftsbildes verbunden. Daher sind Beeinträchtigungen unvermeidbar.

Vermeidbar sind jedoch dauerhafte Beeinträchtigungen des Bodens, wenn sie nur temporär für die Durchführung der Baumaßnahme benötigt werden. Nach der Durchführung der Baumaßnahme müssen diese Flächen wieder entsiegelt und die natürliche Bodenfunktion wiederhergestellt werden.

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. §§ 14 bis 17 und damit auch § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG gelten gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nicht, wenn das Windenergievorhaben im Geltungsbereich eines (qualifizierten, vorhabenbezogenen oder einfachen, dem Innenbereich

⁹⁰ Abrufbar unter: <https://www.luis.sachsen.de/fachbereich-natur.html> (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

zuzuordnenden) Bebauungsplans nach § 30 BauGB, während der Aufstellung eines solchen Plans nach § 33 BauGB oder im Innenbereich nach § 34 BauGB realisiert werden soll. Die Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) ist auch bei Beschleunigungsgebieten weiterhin zu prüfen – die Inhalte der Prüfungen aus dem Arten-, Habitat- und Gewässerschutzrecht, die in den Beschleunigungsgebieten künftig entfallen, dürfen jedoch nicht inhaltlich in die Eingriffsregelung verschoben werden. Entsprechend dem Zweck der Verfahrensbeschleunigung sind diese Inhalte gemäß § 6b Abs. 1 Satz 3 WindBG nur bei zwingender Notwendigkeit zu prüfen. Nach der Gesetzesbegründung ist die Berücksichtigung nur dann „zwingend erforderlich“, wenn andernfalls die originären Anforderungen der Eingriffsregelung nicht ordnungsgemäß abgearbeitet werden könnten⁹¹.

6.5.2 Eingriffskompensation

Die mit der Errichtung der Windenergieanlage verbundenen nicht vermeidbaren erheblichen Eingriffe in die Natur und die Landschaft sind nach den Maßgaben der §§ 13 bis 17 BNatSchG i. V. m. den §§ 9 bis 12 SächsNatSchG zu kompensieren.

Das Erfordernis des Einvernehmens der Naturschutzbehörde nach § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren durch die Regelung des § 13 BImSchG verdrängt. Danach schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche landesrechtliche Zustimmungen ein.⁹² Das Einvernehmen der Naturschutzbehörde ist daher keine Voraussetzung für die Genehmigung. Die Naturschutzbehörde gibt im Rahmen der Beteiligung nach § 10 Abs. 5 BImSchG eine Stellungnahme ab.

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und soweit die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise, also durch Entsiegelung und Wiederherstellung der Funktionen des Naturhaushalts in gleichem Umfang an einem Standort im räumlich-funktionalen Zusammenhang, wiederhergestellt sind. Entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Über § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG hinaus erweitert § 10 Abs. 1 SächsNatSchG bei Großvorhaben den Suchraum für Ersatzmaßnahmen auf die Planungsregionen nach § 9 Abs. 1 SächsLPIG und die sächsischen Teile der Flussgebietseinheiten, in denen der Eingriff stattfindet. Als Großvorhaben gelten nach § 4 Nr. 1 SächsNatSchG auch immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen, für die eine UVP erforderlich ist. Entsteht durch ein Vorhaben zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage eine Windfarm mit 20 oder mehr Windenergieanlagen (vgl. Anl. 1 Nr. 1.6.1 UVPg) oder folgt aus einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung (vgl. Anl. 1 Nr. 1.6.2 und 1.6.3 UVPg) die UVP-Pflicht eines Vorhabens, kann die Realisierbarkeit von Ersatzmaßnahmen im Gebiet der betroffenen Planungsregion nach § 9 Abs. 1 SächsLPIG und im sächsischen Teil der betroffenen Flussgebietseinheiten erfolgen.

Zur Bewertung und Bilanzierung der Eingriffe und der Kompensationsmaßnahmen wird die Anwendung der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im

⁹¹ Bundestagsdrucksache 20/12785 S. 45.

⁹² Vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 07.02.2023 – 5 K 171/22 OVG – Rn. 107.

Freistaat Sachsen des SMUL vom 17.07.2009 empfohlen.⁹³ Diese kann auch in der bei den uNB vorliegenden und erhältlichen überarbeiteten Fassung von 2017 angewendet werden. Es wird den Vorhabensträgern nachdrücklich empfohlen, vor Erstellung der Planunterlagen den Kontakt mit der zuständigen uNB aufzunehmen und die zu verwendende Version der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen abzustimmen. Anzustreben sind multifunktionale Kompensationsmaßnahmen, hier auch unter Berücksichtigung vorhandener Ökokonto-Maßnahmen. Soweit geeignet, sind artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen und in jedem Fall Ersatzaufforstungen nach Waldgesetz in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu berücksichtigen.

Die erforderlichen Unterlagen zur Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs und der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind nach § 4 Abs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 17 Abs. 4 BNatSchG Bestandteil der vorzulegenden Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Von der Genehmigungsbehörde ist als Nebenbestimmung im Bescheid die Übergabe der digitalen Daten zu den Kompensationsflächen an die uNB festzulegen, welche für die Eingabe in das Kompensationsflächenkataster benötigt werden (§ 10 Abs. 2 SächsÖkoVO).

Mit Inkrafttreten des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes haben Vorhabensträger bei Vorhaben der Erneuerbaren Energien nunmehr die Möglichkeit für die Kompensation zwischen realen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und einer Ersatzgeldzahlung zu wählen (§ 15 Abs. 6a BNatSchG).

6.5.2.1 Eingriffe in die Bodenfunktion

Für die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist eine Bewertung verbleibender Bodenbeeinträchtigungen (insbesondere Fundament) vorzunehmen und im Vergleich zu den ursprünglichen Bodenfunktionen zur Ableitung bodenschutzbezogener Kompensationsmaßnahmen zu bilanzieren. Die Kompensation soll einen Ausgleich durch eine Wiederherstellung von natürlichen Bodenfunktionen anstreben, insbesondere durch Entsiegelungsmaßnahmen an einem dafür geeigneten Standort, wie im entsprechenden Erlass des SMUL vom 30.07.2009 vorgesehen.⁹⁴

6.5.2.2 Eingriffe in die Waldfunktion

Im Freistaat Sachsen ist durch § 9 Abs. 1 Nr. 8 SächsNatSchG klargestellt, dass eine Umwandlung von Wald stets als Eingriff im Sinne von § 14 BNatSchG zu bewerten ist. Zum Ausgleich der Eingriffe in die Waldfunktion enthalten § 8 Abs. 3 und 4 SächsWaldG spezielle Regelungen (vgl. Abschnitt 6.7).

⁹³ Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen des SMUL vom 17.07.2009, abrufbar unter: https://www.natur.sachsen.de/download/Handlungsempfehlung_170709.pdf; siehe auch: <https://www.natur.sachsen.de/eingriffsregelung-handlungsempfehlung-8109.html> (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

⁹⁴ Erlass des SMUL „Vollzug der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung; Optimierung der Kompensationsverpflichtung“ vom 30.07.2009, abrufbar unter: https://www.natur.sachsen.de/download/Erlass_300709.pdf; siehe auch: <https://www.natur.sachsen.de/eingriffsregelung-handlungsempfehlung-8109.html> (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

6.5.2.3 Eingriffe in das Landschaftsbild

Mit Inkrafttreten des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes haben Vorhabensträger bei Vorhaben der Erneuerbaren Energien nunmehr die Möglichkeit für die Kompensation zwischen realen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und einer Ersatzgeldzahlung zu wählen (§ 15 Abs. 6a BNatSchG). Grundsätzlich gilt nach den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts⁹⁵, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG auch durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden kann bzw. dies nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Soweit eine Realkompensation nicht möglich ist oder die Ersatzzahlung gewählt wird, ist die Höhe der Ersatzgeldzahlung nach den Vorgaben der NatSchAVO zu erheben.

6.5.2.4 Eingriffe bei Repowering-Vorhaben

Beim Repowering von Windenergieanlagen nach § 16b Abs. 1 BImSchG (Ersatz kleinerer Windenergieanlagen durch größere und leistungstärkere Anlagen) wird eine Eingriffsbewertung auf Grundlage der neu zu errichtenden Anlagen durchgeführt. Die naturale Kompensation für die zurückgebauten Bauwerke wird auf den neu bilanzierten Kompensationsumfang angerechnet, wenn sie nachweislich erfolgreich erbracht wurde und materiell-rechtlich gesichert ist. Beim Repowering ist bei der Festsetzung einer Kompensation aufgrund einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die Kompensation abzuziehen, die für die zu ersetzende Bestandsanlage bereits geleistet worden ist (§ 45c Abs. 3 BNatSchG).

6.5.3 Artenschutz

Im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen sind die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes zu beachten. In Anwendung von § 44 Abs. 5 BNatSchG sind Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie^{96,97} aufgeführt sind, sowie die europäischen Vogelarten umfasst.⁹⁸ Zentrale Regelung des besonderen Artenschutzes sind die Zugriffsverbote in § 44 Abs. 1 BNatSchG. Aufgrund entsprechender Kollisionsgefahren für Vögel und/oder Fledermäuse rücken für Vorhaben zur Errichtung, zum Betrieb und zu wesentlichen Änderungen von Windenergieanlagen insbesondere das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in den Fokus der artenschutzrechtlichen Prüfung. Dessen ungeachtet sind auch andere besonders geschützte Arten, wie die Haselmaus, sowie die anderen Verbote zu beachten, die sich beispielsweise nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von besonders geschützten Tieren oder nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 auf besonders geschützte Pflanzen und ihre Standorte beziehen. Dies betrifft insbesondere die bau- und anlagebedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen. Das

⁹⁵ BVerwG, Urteil vom 12.09.2024 – 7 C 3/23 –; BVerwG, Urteil vom 12.09.2024 – 7 C 4/23 –.

⁹⁶ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

⁹⁷ Dazu gehören alle Fledermausarten (Microchiroptera).

⁹⁸ Ferner wären nach § 44 Abs. 5 BNatSchG noch Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, umfasst, wobei der Bundesgesetzgeber bisher von dieser Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch gemacht hat.

LfULG führt eine Zentrale Artdatenbank (ZenA), in die die Ergebnisse von Artenerfassungen eingehen.⁹⁹

In Beschleunigungsgebieten entfällt aufgrund von § 6b WindBG abweichend von § 44 Abs. 1 BNatSchG die vollumfängliche Artenschutzprüfung. Beschleunigungsgebiete dürfen nach § 249c BauGB und § 28 ROG jedoch in bestimmten Gebietsschutzkategorien des Naturschutzrechts¹⁰⁰ sowie in Gebieten mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen besonders geschützten Art von europäischer oder nationaler Bedeutung¹⁰¹ nicht ausgewiesen werden. Der Antragsteller für Vorhaben in Beschleunigungsgebieten hat der Zulassungsbehörde Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich der artenschutzrechtlichen Risiken vorzuschlagen. Die Zulassungsbehörde überprüft auf Grundlage vorhandener Vorkommensdaten zu den besonders geschützten Arten sowie auf Grundlage der vorgeschlagenen Maßnahmen die Einhaltung des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Daten müssen nach § 6b Abs. 3 Sätze 2 und 3 WindBG eine ausreichende räumliche Genauigkeit zur Anordnung von Maßnahmen aufweisen und müssen nach fachlichen Standards erhoben worden sein. Die Daten dürfen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zulassungsantrag i. d. R. nicht älter als fünf Jahre sein. Ältere Daten dürfen berücksichtigt werden, wenn sie im Einzelfall hinreichend validiert worden sind oder Bestandteil systematisch und fortlaufend aktualisierter behördlicher Fachdatenbanken sind. Das trifft z. B. auf die ZenA zu. Ausgehend von der Überprüfung ordnet die Zulassungsbehörde im Zulassungsbescheid geeignete und verhältnismäßige Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend § 6b Abs. 5, 6 WindBG an. Soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen und verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen nicht verfügbar sind oder Daten, die den Anforderungen des § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 3 WindBG genügen, nicht vorhanden sind, hat der Betreiber der Anlagen eine Zahlung in Geld entsprechend § 6b Abs. 7 WindBG zu leisten.

6.5.3.1 Tötungsverbot von Brutvögeln

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG wird gegen das Tötungsverbot dann nicht verstoßen, wenn das Vorhaben unter Berücksichtigung von fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter und unvermeidbarer Verluste von Einzelexemplaren verursacht. Mit § 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG werden für kollisionsgefährdete Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze nunmehr die Kriterien für die Signifikanzprüfung abschließend vorgegeben.

Weitere Einzelheiten können dem Leitfaden zum Vogelschutz an Windenergieanlagen des SMEKUL vom 03.11.2022 entnommen werden.¹⁰² Insbesondere die Regelung des § 45b BNatSchG des im Juli 2022 novellierten BNatSchG sind in dem Leitfaden enthalten.

⁹⁹ Die auf ein Raster bezogenen Vorkommen können im Internet abgerufen werden. Abrufbar unter: <https://www.natur.sachsen.de/artdaten-online-darstellung-von-inhalten-der-zentralen-artdatenbank-im-internet-21860.html> (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

¹⁰⁰ Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem BNatSchG.

¹⁰¹ a) Europäische Vogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, b) Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, c) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

¹⁰² Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen, Fortschreibung (LVW II) des SMEKUL vom 03.11.2022, abrufbar unter: https://www.natur.sachsen.de/download/Leitfaden_Vogelschutz_an_Windenergieanlagen_Version_2.pdf;

6.5.3.2 Tötungsverbot von Fledermäusen

Da kollisionsgefährdete Fledermäuse flächendeckend vorkommen, ist regelmäßig erforderlich, in den Genehmigungsbescheid Abschaltauflagen zum Schutz der Fledermäuse aufzunehmen. Weitere Einzelheiten können dem Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen des SMEKUL vom 05.01.2024 entnommen werden.¹⁰³ Auch die Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten sehen vor, dass die Abregelung von Windenergieanlagen stets anzuordnen ist (§ 6b Abs. 5 Satz 2 WindBG). Die Anordnung kann auf der Grundlage einer zweijährigen Erfassung der Fledermausaktivität im Rotorbereich auf Verlangen des Antragstellers angepasst werden (§ 6b Abs. 5 Satz 3 WindBG).

6.5.3.3 Artenschutzprüfung bei Repowering-Vorhaben

§ 45c BNatSchG enthält Erleichterungen für die artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der Genehmigung des Repowering von Windenergieanlagen an Land. § 45c BNatSchG lässt auch für das Repowering von Windenergieanlagen an Land den Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung unberührt, verpflichtet jedoch dazu, die Betrachtung der Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlage als Vorbelastung in die artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen (§ 45c Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Soweit die Auswirkungen der Neuanlage unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer sind oder denen der Bestandsanlage entsprechen, ist gemäß § 45c Abs. 2 Satz 3 BNatSchG davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle i. d. R. nicht überschritten wird. Das heißt, dann liegt gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 BNatSchG kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot vor. Diese Verfahrenserleichterung gilt jedoch nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten liegt. Zu weiteren Einzelheiten der Prüfung nach § 45c BNatSchG wird auf den im Abschnitt 6.5.3.1 genannten Leitfaden zum Vogelschutz an Windenergieanlagen verwiesen.

6.5.3.4 Artenschutzrechtliche Ausnahme

Im Rahmen der Modifikationen der artenschutzrechtlichen Prüfung entsprechend § 6b WindBG entfällt in Beschleunigungsgebieten die Notwendigkeit, artenschutzrechtliche Ausnahmen zu erteilen. Außerhalb von Beschleunigungsgebieten ist, wenn trotz Minderungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko verbleibt, zu prüfen, inwiefern das Vorhaben durch Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG genehmigungsfähig ist. Für Windenergieanlagen an Land gibt es in § 45b Abs. 8 BNatSchG Maßgaben, die die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme erleichtern. Danach liegt der Betrieb im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Zudem ist geregelt, dass bei der Prüfung zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme bei einem Standort in Windenergiegebieten Alternativstandorte außerhalb dieser Gebiete i. d. R. nicht zu betrachten sind, bis der Freistaat Sachsen den Flächenbeitragswert oder der jeweilige regionale Planungsträger das daraus abgeleitete regionale Teilflächenziel entsprechend der Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG sowie § 4a Abs. 2 SächsLPIG erreicht hat. Bei einem Standort außerhalb von Windenergiegebieten sind Standortalternativen, die außerhalb eines Radius von 20 km liegen,

siehe auch: <https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-windenergie-30671.html>, wo auch Klarstellungen und Änderungen zum Leitfaden veröffentlicht werden (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

¹⁰³ Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen des SMEKUL vom 05.01.2024, abrufbar unter: https://www.natur.sachsen.de/download/Fledermausleitfaden_5.1.2024.pdf; siehe auch: <https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-windenergie-30671.html>, wo auch Klarstellungen und Änderungen zum Leitfaden veröffentlicht werden (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

grundsätzlich als unzumutbar anzusehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Standort der beantragten Windenergieanlage in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten liegt (§ 45b Abs. 8 Nr. 3 BNatSchG). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population liegt nicht vor, wenn sich der Zustand der lokalen Population unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu deren Sicherung nicht verschlechtert (§ 45b Abs. 8 Nr. 4 BNatSchG). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population liegt auch dann nicht vor, wenn auf Grundlage einer Beobachtung im Sinne des § 6 Abs. 2 BNatSchG zu erwarten ist, dass sich der Zustand der Populationen der betreffenden Art in Sachsen oder auf Bundesebene unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu deren Sicherung nicht verschlechtert (§ 45b Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG). Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist zu erteilen, wenn die Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 bis 3 BNatSchG vorliegen (§ 45b Abs. 8 Nr. 6 BNatSchG). Diesbezüglich hat die verfahrensführende Genehmigungsbehörde keinen Ermessensspielraum. In Beschleunigungsgebieten ist gemäß § 6b Abs. 8 Satz 2 WindBG keine Ausnahme erforderlich.

6.5.4 Gebietsschutz

6.5.4.1 Natura 2000

Natura 2000 ist das gemeinsame Netz von Schutzgebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Zu den Natura 2000-Gebieten gehören die Europäischen Vogelschutzgebiete, sogenannte Special Protected Areas (SPA) gemäß der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), und die FFH-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Die rechtliche Sicherung erfolgt grundsätzlich über sogenannte Grundschutzverordnungen, in denen insbesondere auch die Erhaltungsziele und für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile festgelegt sind.¹⁰⁴

Kann die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlage ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen, ist nach § 34 BNatSchG eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Abschätzung, ob ein Natura 2000-Gebiet vom Vorhaben negativ betroffen sein könnte, erfolgt mittels der Natura 2000-Vorprüfung bzw. -Erheblichkeitsabschätzung. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn projektbedingte Veränderungen in ihrem Ausmaß oder ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Auch durch Windenergieanlagen außerhalb von Natura 2000-Gebieten können in Ausnahmefällen Schutzziele des Natura 2000-Gebietes beeinträchtigt werden.

Auch der gebietsbezogene Habitatschutz erfordert, dass die explizit vom Schutzzweck des Gebiets erfassten Vogel- und Fledermausarten betrachtet werden. Außerhalb des Gebiets stehende Windenergieanlagen sind nur in Bezug auf ihre Wirkung auf die Funktion des Gebiets zu prüfen, also z.B. ob der Lebensraum von Vögeln innerhalb des Gebiets von den Windenergieanlagen beeinträchtigt wird oder ob eine Vielzahl von Windenergieanlagen eine Barrierewirkung erzeugt oder den Austausch mit anderen Natura 2000-Gebieten behindert. Ergibt die Prüfung der Genehmigungsbehörde, dass ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig.

¹⁰⁴ Abrufbar unter: <https://www.natura2000.sachsen.de/rechtliche-sicherung-24665.html> (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

Abweichend von § 34 Abs. 2 BNatSchG darf ein Projekt gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG nur zugelassen oder durchgeführt werden, wenn es – erstens – aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und soweit – zweitens – zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen. Soll ein Projekt nach § 34 Abs. 3 BNatSchG, auch i. V. m. Abs. 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit über die getroffenen Maßnahmen. Die erforderlichen Angaben sind mittels Formblatt¹⁰⁵ an das SMUL zu übermitteln, welches die Weiterleitung an das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit übernimmt. Bei der Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG ist § 2 EEG zu berücksichtigen. Aufgrund der in § 2 EEG gesetzlich festgestellten besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien ist bei der Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG regelmäßig von einer Notwendigkeit des Windenergievorhabens aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des § 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.¹⁰⁶ Etwas anderes gilt nur im Fall von atypischen Einzelfallumständen. Atypische Umstände können vorliegen, wenn gravierende Auswirkungen des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten zu erwarten sind.¹⁰⁷

Bei der Prüfung von Alternativen nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist nicht auf die Regelung in § 45 Abs. 7 i. V. m. § 45b Abs. 8 Nr. 3 BNatSchG zurückzugreifen. Erst wenn die Beeinträchtigungen des Gebietsschutzes und ein Verstoß gegen Verbote des § 44 BNatSchG zusammentreffen, wird der sich hieraus ergebenden Gesamtsituation artenschutzrechtlich über § 45b Abs. 8 Nr. 3 BNatSchG Rechnung getragen. Dem im überragenden öffentlichen Interesse liegenden flächenhaften Ausbau der Windenergie muss auch im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ein hohes Gewicht beigemessen werden. Eine zumutbare Alternative, den mit einer Windenergieanlage verfolgten Zweck an anderer Stelle zu erreichen, besteht jedenfalls dann nicht, wenn das Vorhaben nur zu verhältnismäßig geringen Beeinträchtigungen des Schutzgebiets führt.¹⁰⁸

Liegen die Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG vor, hat der Vorhabenträger einen Anspruch auf eine Zulassungsentscheidung. Ein Ablehnungsermessen besteht dann nicht.¹⁰⁹

Sofern das Vorhaben in einem Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land liegt, ist nach § 6b Abs. 2 Nr. 2 WindBG abweichend von § 34 Abs. 1 BNatSchG keine Prüfung in Bezug auf Natura 2000 durchzuführen. Die Zulassungsbehörde führt anstelle dessen eine Überprüfung der Umweltauswirkungen (Überprüfung) nach den Vorgaben des § 6b Abs. 3 bis 7 WindBG durch.

¹⁰⁵ Amtsblatt der Europäischen Union C 33 vom 25.01.2019, Anhang III (Formblatt für die Übermittlung von Informationen nach Artikel 6 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG). Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:C:2019:033:FULL> (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

¹⁰⁶ Vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 08.02.2024 – 1 C 10470/22.OVG –, Rn. 136.

¹⁰⁷ Vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 08.02.2024 – 1 C 10470/22.OVG –, Rn. 136.

¹⁰⁸ Vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 08.02.2024 – 1 C 10470/22.OVG –, Rn. 140 ff.

¹⁰⁹ Vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 08.02.2024 – 1 C 10470/22.OVG –, Rn. 160 f.

6.5.4.2 Nationale Schutzgebiete

Sollen innerhalb oder im Umfeld eines geschützten Teils von Natur und Landschaft Windenergieanlagen errichtet, betrieben oder wesentlich geändert werden, ist die Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung oder Satzung zu prüfen.

Gemäß § 13 Abs. 1 SächsNatSchG erfolgt die Erklärung nach § 22 Abs. 1 BNatSchG von Teilen von Natur und Landschaft als Naturschutzgebiet, Nationalpark, Nationales Naturmonument, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal oder Naturpark durch Rechtsverordnung. Die konkret geltenden Verbote sind den jeweils geltenden Schutzgebietsverordnungen zu entnehmen.

Von den Verboten kann nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung erteilt werden, die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen an Land liegt gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Eine Versagung der Befreiung bedarf seitens der uNB einer fundierten Begründung. Z. B. können in dem Nationalpark Sächsische Schweiz aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung und Schönheit der Landschaft bestimmte Standorte einer Befreiung entgegenstehen. Die atypischen Umstände sind von der Naturschutzbehörde im Einzelfall darzulegen und zu begründen.

Nach § 26 Abs. 3 BNatSchG sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen und der dazugehörigen Nebenanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht verboten, auch wenn die Verordnung entsprechende Verbotstatbestände enthält, bis der Freistaat Sachsen den Flächenbeitragswert oder der jeweilige regionale Planungsträger das daraus abgeleitete regionale Teilflächenziel entsprechend der Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG sowie § 4a Abs. 2 SächsLPIG erreicht hat. Eine Ausnahme nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich. Die vorgenannten Regelungen gelten jedoch nicht für Standorte, die in Natura 2000-Gebieten oder Stätten zum Schutz des Weltkultur- oder Naturerbes liegen.

6.5.4.3 Biotopschutz

Bestimmte Biotope, die in § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG näher benannt werden, sind gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen, sind dort verboten. Die uNB führen Verzeichnisse der ihnen bekannten Vorkommen. Zu beachten ist, dass der Schutz unabhängig von der Aufführung in Verzeichnissen gilt. Die Fachbehörden führen regelmäßig Erfassungen von Offenlandbiotopen (soweit sie gleichzeitig FFH-Lebensraumtypen sind) und Waldbiotopen durch. Für gesetzlich geschützte Biotope besteht die Möglichkeit einer Ausnahmeerteilung nach § 30 Abs. 3 von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Sofern kein Ausgleich möglich ist, wäre eine Befreiungserteilung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG notwendig. Bei der Ermessensausübung ist § 2 EEG zu beachten.

6.5.4.4 Freihaltung von Gewässern

Nach § 61 Abs. 1 BNatSchG dürfen an der Elbe und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 ha im Abstand bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet werden. Von dem Verbot kann nach § 61 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes geringfügig ist oder dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Dabei ist § 2 EEG zu beachten.

6.6 Bodenschutz

Gemäß § 7 BBodSchG i. V. m. § 4 Abs. 3 BBodSchV besteht für Vorhabenträger die Verpflichtung, physikalische Einwirkungen auf den Boden zu vermeiden oder wirksam zu vermindern, wenn durch die Umsetzung des Vorhabens eine Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen oder der Nutzungsfunktionen nach § 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 c) BBodSchG hervorgerufen werden kann. Nach § 10 Abs. 1 Satz 3 BBodSchG i. V. m. § 4 Abs. 3 und 4 BBodSchV können die zur Erfüllung dieser Pflichten notwendigen Maßnahmen getroffen werden, die als Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid festgelegt werden können. Nach § 3 Abs. 3 BBodSchG können im Ausnahmefall schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG auch sonstige Gefahren nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darstellen. Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BBodSchV zu besorgen, wenn physikalische Einwirkungen den Boden verändern und dadurch natürliche Funktionen erheblich beeinträchtigt werden können. Deshalb sind die zuständigen Bodenschutzbehörden am Verfahren zu beteiligen.

Wichtige fachliche Hinweise für Vorhabenträger zur Umsetzung der bodenschutzbezogenen Vorsorge während der Baudurchführung und anschließenden Rekultivierung temporär genutzter Flächen bietet die DIN 19639. Der Vorsorgeverpflichtung kann insbesondere durch eine freiwillige Beauftragung und Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 entsprochen werden.

Gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV kann auch die Genehmigungsbehörde bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3 000 m² Material auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht aufgebracht, Bodenmaterial ausgehoben oder abgeschoben oder der Boden verdichtet wird, im Benehmen mit der Bodenschutzbehörde die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 verlangen. Bei der Flächenermittlung ist nur die von der Genehmigung umfasste Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen (z. B. Fundament, Kranaufstellfläche sowie temporär genutzte Flächen, wie Baueinrichtungsflächen, Baustraßen und Lagerflächen). Nicht berücksichtigt werden hingegen die nicht von der Genehmigung umfassten Zuwegungen oder Kabeltrassen (vgl. Abschnitt 4.3). Die bodenkundliche Baubegleitung umfasst ein Bodenschutzkonzept für die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Bodens in der Bauphase. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage unbefristet erteilt wird. Der Oberboden im Bereich des Mastes und ggf. von Betriebsflächen wird dauerhaft entfernt und der Boden unterhalb des Fundamentes dauerhaft verdichtet. Nur bezüglich der temporär genutzten Flächen (Bauflächen) kann eine Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen erfolgen.

Die Forderung nach einer bodenkundlichen Baubegleitung liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde („kann“) und ist grundsätzlich bei jedem anzeige- oder zulassungspflichtigen Vorhaben, das den in § 4 Abs. 5 BBodSchV genannten Bodenbezug von mehr als 3 000 m² umfasst, zu prüfen. Es ist also durch die Genehmigungsbehörde unter Einbeziehung der Bodenschutzbehörde zu beurteilen, ob eine bodenkundliche Baubegleitung im Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen ist. Die Gründe des Einzelfalls für das Erfordernis einer bodenkundlichen Baubegleitung sind – auch wenn das Kriterium eines Flächenumfangs größer 3 000 m² erfüllt ist – im Genehmigungsbescheid darzustellen. Solche Gründe können z. B. gegeben sein, wenn es sich bei dem abzutragenden Material um besonders fruchtbare Böden auf Ackerland handelt, dessen Weiterverwendung sichergestellt werden soll, wenn es sich bei temporär beanspruchten Flächen um besonders verdichtungsempfindliche Böden handelt oder wenn auf temporär beanspruchten Flächen größeren Ausmaßes nach Abschluss der Bauarbeiten eine Bodenschicht wiederhergestellt werden muss.

Gemäß Pkt. 6.1.1 der DIN 19639 ist das Bodenschutzkonzept bereits bei der Genehmigungsplanung mit den in Pkt. 6.1.1 Tabelle 3 genannten Inhalten vorzulegen und insofern im Rahmen der Genehmigung, unter Beteiligung der Bodenschutzbehörde, zu prüfen. In der Genehmigung ist die Einhaltung des Bodenschutzkonzepts durch Nebenbestimmungen sicherzustellen. Um das Verfahren zu beschleunigen, kann die Genehmigungsbehörde nach § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV zulassen, dass das Bodenschutzkonzept nachgereicht wird. Sofern es dem Antragsteller nicht möglich ist, das Bodenschutzkonzept bis zur Genehmigung vorzulegen, kann die Vorlage des Bodenschutzkonzepts und die Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufgenommen werden. In diesem Fall ist eine angemessene Vorlagefrist vor Beginn der Baumaßnahme festzulegen, um eine sachgerechte fachliche Prüfung durch die Bodenschutzbehörde zu gewährleisten.

Besteht für eine Windenergieanlage eine Rückbauverpflichtung, ist sie nach Stilllegung zurückzubauen und die Bodenversiegelung zu beseitigen (siehe Abschnitt 6.2.14). Der Anlagenbetreiber bzw. der nach Bodenschutzrecht Pflichtige ist dafür verantwortlich, dass bei der Beseitigung der Anlage die bodenschutzrechtlichen Vorsorgeanforderungen nach § 4 BBodSchV sowie bei der Verfüllung von Baugruben und der Aufbringung einer durchwurzelbaren Bodenschicht die Anforderungen der §§ 6 bis 8 BBodSchV eingehalten werden.

Die beabsichtigte Beseitigung von Windenergieanlagen ist nach § 61 Abs. 3 Satz 2 SächsBO mindestens einen Monat zuvor anzuzeigen. Für diese anzeigepflichtigen Vorhaben ist bei einem Bodenbezug von mehr als 3 000 m² gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 BBodSchV durch die zuständige Behörde im Benehmen mit der Bodenschutzbehörde zu prüfen, ob eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich ist.

Für Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen wird auf die Empfehlungen der LABO verwiesen.¹¹⁰

6.7 Waldumwandlung

Sollen im Wald Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden, ist dies rechtlich als Umwandlung im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 1 BWaldG und § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsWaldG zu bewerten und bedarf der Genehmigung. Zum Wald gehören gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BWaldG und § 2 Abs. 2 SächsWaldG auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsflächen, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen. Die Genehmigung der Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsWaldG ist gemäß § 13 BImSchG Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.¹¹¹ Daher trifft die Forstbehörde keine Entscheidung über die Genehmigung der Waldumwandlung, sondern sie gibt nach § 10 Abs. 5 BImSchG eine Stellungnahme gegenüber der Immissionsschutzbehörde ab.

Das SMEKUL hat eine auf Basis der Waldfunktionenkartierung (§ 6a SächsWaldG) erstellte Karte veröffentlicht, die als eine Grundlage dafür dient, ob eine Waldfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen unter forstfachlichen, naturschutzfachlichen und wasserrechtlichen Kriterien

¹¹⁰ Abrufbar unter: https://www.labo-deutschland.de/documents/Leitfaden_Rueckbau_von_Windenergieanlagen_UMK-Fassung.pdf (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

¹¹¹ Vgl. OVG Berlin, Urteil vom 14.06.2023 – OVG 3a A 30/23 – Rn. 20.

geeignet ist. Die Karte¹¹² soll die Immissionsschutzbehörden unterstützen und sensibilisieren, hat diesen gegenüber aber keine rechtliche Bindungswirkung. Folglich kann die Entscheidung über die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht allein auf die in der Karte dargestellte Standorteignung gestützt werden.

Bemessungsmaßstab für die Zulässigkeit der Waldumwandlung ist die Abwägung nach § 8 Abs. 2 SächsWaldG. Zu prüfen ist, ob die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse steht. Bei der Abwägung ist zu beachten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen ebenfalls im öffentlichen Interesse liegt und nach § 2 EEG im Regelfall vorrangig gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung ist. Das regelmäßige Übergewicht der erneuerbaren Energien kann nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden, die fachlich anhand der besonderen Umstände des Einzelfalls zu begründen sind. Die Verringerung der Speicherwirkung des Waldes von Kohlenstoffdioxid, die Schwächung der Landschaftsökologie, die Verringerung der Speicherkapazität von Wasser und die Zerschneidung des Waldes durch Zuwegungen sind Umstände, die typischerweise mit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald einhergehen. Denn für die Errichtung des Fundaments, die Kranstellfläche, die Baumaßnahmen und die Zuwegung muss vorübergehend oder dauerhaft Wald umgewandelt werden. Die oben genannten allgemeinen Umstände stellen daher keinen atypischen Ausnahmefall dar, der den grundsätzlichen Vorrang nach § 2 EEG überwinden kann.¹¹³

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde ist an die Abwägung der Forstbehörde nicht gebunden. Sie hat zu prüfen, ob die von der Forstbehörde vorgenommene Abwägung nachvollziehbar ist, insbesondere ob atypische Umstände dargelegt werden, die ausnahmsweise den nach § 2 EEG angeordneten grundsätzlichen Vorrang der erneuerbaren Energien zurücktreten lassen. Da ihr die Entscheidung über die Genehmigung obliegt, hat sich die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde eine eigene Überzeugung zu bilden.

Die Zuwegungen, die im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Windenergieanlage stehen und auf dem Baugrundstück liegen, sind Bestandteil der Anlage und damit von der Genehmigung nach § 13 BImSchG umfasst (vgl. Abschnitt 4.3). In Abgrenzung hierzu fehlt für die sich außerhalb des Baugrundstücks liegenden Zuwegungen der Anlagenbezug. Die Waldumwandlung für diese Zufahrtswege ist nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung umfasst und nicht Prüfgegenstand im Genehmigungsverfahren für die Errichtung der Windenergieanlage.¹¹⁴

Gleiches gilt für die Anlage von Leitungsschneisen im Wald, die beispielsweise zum Anschluss der Windenergieanlage an das öffentliche Stromnetz notwendig sind. Wird hierfür eine Beseitigung des Baumbestandes erforderlich, bedarf dies einer separaten Genehmigung der unteren Forstbehörde zur Anlage von Leitungsschneisen im Wald gemäß § 8 Abs. 8 SächsWaldG.

Hinweis

Den Planern bzw. Vorhabenträgern wird eine frühzeitige Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern und der unteren Forstbehörde zu den Aspekten der Zuwegung zu

¹¹² Abrufbar unter: <https://luis.sachsen.de/energie/wea-wald-kategorien.html> (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

¹¹³ Vgl. OVG Berlin, Urteil vom 14.06.2023 – OVG 3a A 30/23 – Rn. 33 ff.

¹¹⁴ VGH Kassel, Beschluss vom 30.06.2023 – 9 B 2279/21.T – Rn. 32.

den Anlagenstandorten und zur Anlage von Leitungsschneisen im Wald empfohlen, um bereits in der Planungsphase die nachteiligen Auswirkungen auf den Wald zu minimieren.

Zu Aspekten der Umweltverträglichkeitsprüfung bei Waldumwandlungen wird auf Abschnitt 4.15.1 verwiesen.

Bei der Waldumwandlung ist zu unterscheiden zwischen

- der Fläche, die auf Dauer für den Betrieb der Windenergieanlage von Gehölzen freizuhalten ist (z. B. Fundament, Wartungsflächen), und
- der Fläche, die befristet während der Bauphase in Anspruch genommen wird (z. B. Montage- oder Lagerfläche).

Bei der Beantragung einer Waldumwandlung sind insbesondere Unterlagen vorzulegen, aus denen folgende Angaben hervorgehen:

- Die Größe der Umwandlungsflächen ist unter Angabe der Flurstücksnummern und Gemarkung getrennt nach dauerhafter und befristeter Waldumwandlung mitzuteilen.
- Die umzuwandelnden Waldflächen sind in einer Flurkarte maßstabsgerecht darzustellen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Flächen, die auf Dauer, und Flächen, die befristet umgewandelt werden sollen.
- Eine ökologische Bestandsaufnahme der Umwandlungsflächen ist beizufügen.
- Gemäß § 8 Abs. 3 SächsWaldG sind die zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen einer dauernden Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes erforderlichen Ersatzaufforstungen sowie ggf. sonstigen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen anzugeben. Die Grundstücke sind unter Angabe von Gemarkung, Flurstück und Flächengröße nachzuweisen und in einem Flurkartenausschnitt maßstabsgerecht zu markieren. Sofern die Flächenbereitstellung für Ersatzaufforstungen sowie ggf. sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen durch einen Dritten erfolgt, ist die Einverständniserklärung des Eigentümers beizufügen; ein Erwerb der Fläche ist nicht notwendig. (Hinweis: Die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke bedarf der Genehmigung durch die untere Landwirtschaftsbehörde, § 10 Abs. 1 SächsWaldG.).
- Für die Flächen, auf denen eine befristete Umwandlung vorgesehen ist, ist gemäß § 8 Abs. 4 SächsWaldG der Zeitpunkt der geplanten Wiederaufforstung mitzuteilen.
- Die Lage der Umwandlungs- und der Ersatzaufforstungsflächen ist in einer Übersichtskarte maßstabsgerecht darzustellen.
- Es ist mitzuteilen, ob die Umwandlung innerhalb der Vegetationsperiode (01.03. bis 30.09.) erfolgen soll. Sofern dies zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht möglich ist, ist dies zu begründen.

Das Kompensationsverhältnis nach § 8 Abs. 3 SächsWaldG bei der dauerhaften Umwandlung hat sowohl qualitative Gesichtspunkte (Vergleich von Standort, Art und Beschaffenheit des umzuwandelnden Waldes mit dem des neu anzulegenden Waldes) als auch quantitative Aspekte (Größe der Umwandlungsfläche) zu berücksichtigen. Grundlagen zu dessen Ermittlung sind – neben der ökologischen Bestandsaufnahme der Umwandlungsfläche – die Ergebnisse der Waldfunktionenkartierung und der Waldbiotopkartierung, die beim Staatsbetrieb Sachsenforst angefordert werden können.

Einzelheiten der Ersatz- und Wiederaufforstungen sollten frühzeitig mit der Forstbehörde abgestimmt werden. Für die Aufforstungen sind standortgerechte Baum- und Straucharten von standortgeeigneter Herkunft zu verwenden. Auf eine naturnahe Waldrandgestaltung ist zu

achten. Die angelegten Ersatz- und Wiederaufforstungen sind bis zum Abschluss der Kultursicherung nachzubessern, zu schützen und zu pflegen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann mit weiteren Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit diese für den Erhalt bzw. zum Schutz des Waldes erforderlich und verhältnismäßig sind.

6.8 Denkmalschutz

In immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist häufig zu beurteilen, ob das Windenergievorhaben zu **Beeinträchtigungen des Denkmalschutzes** führt. Hier gilt Folgendes:

Gegenstand des Denkmalschutzes sind Kulturdenkmale im Sinne des § 2 Abs. 1 und 5 SächsDSchG einschließlich Zubehör und Nebenanlagen, soweit sie mit der Hauptsache eine Einheit von Denkmalwert bilden (§ 2 Abs. 2 SächsDSchG). Kulturdenkmale sollen zwar nachrichtlich in öffentlichen Verzeichnissen (Kulturdenkmalisten) aufgenommen werden (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SächsDSchG). Es ist jedoch ausdrücklich klargestellt, dass der Denkmalschutz nach dem SächsDSchG nicht von der Aufnahme eines Kulturdenkmals in ein Verzeichnis abhängig ist (§ 10 Abs. 1 Satz 2 SächsDSchG). Gegenstand des Denkmalschutzes ist gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 SächsDSchG auch die Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Bestand oder Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist. Zur Beachtung des Denkmalschutzes im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen haben das SMR am 14.05.2024 und das SMEKUL am 17.05.2024 aufeinander abgestimmte Erlasse herausgegeben.^{115, 116}

Liegt in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine abschließende Abwägung zugrunde, die denkmalschutzrechtliche Belange des Umgebungsschutzes eines Kulturdenkmals zurückstellt und ist das Windenergievorhaben danach bauplanungsrechtlich zulässig, kann eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht mit der Begründung versagt werden, dass die Belange des Denkmalschutzes überwiegen würden.¹¹⁷

Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass ein Vorhaben zur Überbauung von Bodendenkmalen führt, wird die Genehmigungsbehörde regelmäßig auch zu prüfen haben, ob die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach § 14 SächsDSchG vorliegen. Auch insoweit kommt den Denkmalschutzbehörden nach Maßgabe des § 10 Abs. 5 BImSchG der Status einer anzuhörenden Behörde zu. In materiell-rechtlicher Hinsicht wird insbesondere zu prüfen sein, ob vor den Bodeneingriffen archäologische Untersuchungen durch das Landesamt für Archäologie als Denkmalfachbehörde erforderlich sind. Die Durchführung

¹¹⁵ Erlass des SMR „Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen sowie Verfahrensablauf nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz“ vom 14.05.2024, abrufbar unter: https://www.bauen-wohnen.sachsen.de/download/Erlass_Windenergieanlagen.pdf; siehe auch: <https://www.bauen-wohnen.sachsen.de/denkmale-klimawandel-und-energiegewende-6857.html> (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

¹¹⁶ Erlass des SMEKUL „Erlass zur Beachtung des Denkmalschutzes im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen“ vom 17.05.2024 mit Änderung vom 25.06.2026, abrufbar unter: <https://www.luft.sachsen.de/download/SMUL-Windenergieanlagen-Denkmalschutz-2024-Stand-2026.pdf>; siehe auch: <https://www.luft.sachsen.de/genuehmigungsverfahren-fuer-windenergieanlagen-23576.html> (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

¹¹⁷ OVG Berlin, Urteil vom 03.07.2014 – OVG 11 B 5.13 –.

dieser archäologischen Untersuchungen ist über geeignete Nebenbestimmungen in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sicherzustellen.

6.9 Wasserrecht

6.9.1 Allgemeines

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen können wasserrechtliche Belange betreffen, vor allem aufgrund ihres Standorts, des baulichen Eingriffs und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen.

Wie bei anderen baulichen Anlagen erfordern die Einrichtung und der Betrieb der Baustelle sowie die Errichtung, der Betrieb, die Änderung und der Rückbau von Windenergieanlagen den Einsatz von Fahrzeugen und Maschinen mit wassergefährdenden Stoffen. Dies betrifft beispielsweise die Betankung, den Betrieb oder das Entleeren von Schmierstoffen und anderen Gefahrstoffen. Weiterführende Ausführungen zur Umsetzung des § 62 WHG i. V. m. der AwSV finden sich im Merkblatt: „Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) an Windenergieanlagen (WEA)“ des Bund-Länder-Arbeitskreises „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK UmwS), Stand 16.05.2023.¹¹⁸ Vor allem in Gebietskulissen des Wasserrechts (vgl. Abschnitte 6.9.2.2 bis 6.9.2.5) sind weitere Betroffenheiten wasserwirtschaftlicher Belange zu berücksichtigen. Diese können mögliche Folgen für die Trinkwassergewinnung, den Wasserhaushalt (Abfluss/Versickerung) und die Wasserbeschaffenheit haben. Zu berücksichtigen sind insbesondere durch Bodenbewegungen (z. B. für Baustelleneinrichtungsflächen) verursachte Verminderungen der natürlichen Schutzfunktion der grundwasserschützenden Deckschichten sowie Bodenverdichtungen (vgl. Abschnitt 6.5.1) und damit verbundene Veränderungen der Wasserwegsamkeit. Maßnahmen, die nicht der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG unterliegen – etwa Zuwegungen außerhalb des unmittelbaren Anlagenbereichs wie Transportwege und Kabeltrassen – werden nicht betrachtet (vgl. Abschnitt 4.3). Ggf. sind zudem Rodungen zu beachten, die zu erheblichen Bodenstörungen mit nachfolgender Nährstofffreisetzung sowie zum Abspülen von Feinanteilen und deren Eintrag in nahegelegene oberirdische Gewässer oder ins Quellwasser führen können. Durch die Herstellung der Gründung der Windenergieanlage (insbesondere bei tiefreichenden Bodenverbesserungsmaßnahmen oder Pfahlgründungen) sowie beim Rückbau der Fundamente können grundwasserschützende Deckschichten verletzt und ggf. durchteuft werden. Es kann des Weiteren durch den Einsatz bestimmter Baustoffe ein Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser erfolgen. Bei hohen Grundwasserständen oder Schichtenwasser kann für die Herstellung oder den Rückbau des Fundaments eine temporäre Bauwasserhaltung notwendig werden.

Windenergieanlagen benötigen größere Mengen an Getriebeöl (bis 1 200 l), Hydraulikflüssigkeit (bis 700 l), Isolier-/Transformatorflüssigkeit (bis 3 000 l), Schmierfett/-stoff (bis 600 l) sowie Kühlflüssigkeit (bis 900 l) und Feuerlöschmittel (bis 50 l). Diese müssen teilweise turnusmäßig gewechselt werden. Diese wassergefährdenden Stoffe sind der Wassergefährdungsklasse 1 bzw. 2 zugeordnet.

Besondere Risiken für wasserrechtliche Belange sind allein bei Havarien, die mit einem Austritt wassergefährdender Stoffe verbunden sein können, zu erwarten. Hierzu zählen Schäden an

¹¹⁸ Abrufbar unter: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/264287/Merkblatt_WEA_BLAK_UmwS_mit_Anhang_20230516_Final.pdf; siehe auch: <https://www.wasser.sachsen.de/umgang-mit-wassergefaehrdenden-stoffen.html> (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

Bauteilen, Leckagen im laufenden Betrieb, Brand sowie Absturz von Komponenten und Havarie der gesamten Windenergieanlage durch Umstürzen.

Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen an Gewässern oder in Wasserschutzgebieten sind hohe Anforderungen an die Gefahrenvorsorge beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu stellen, z.B. durch organisatorische und technische Vorsichtsmaßnahmen bei Betankung oder beim Betriebsstoffwechsel, durch Alarm- und Maßnahmenpläne im Havariefall oder hydro-/geologische Untersuchungen und Baubegleitung.

Soweit wasserrechtliche Zulassungen bzw. Ausnahmen und Befreiungen erforderlich sind, werden diese i. d. R. von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 BImSchG (vgl. Abschnitt 4.3) umfasst.

Dies gilt jedoch **nicht** für **wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen** nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 WHG für **Gewässerbenutzungen**. Diese sind gesondert bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn

- bei den Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht werden und sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann oder
- die Arbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung oder die Windenergieanlage selbst geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen oder
- gesammeltes Niederschlagswasser in Oberflächengewässer abgeleitet wird oder
- Grundwasser zutage gefördert wird (Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Die Versickerung von Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen ist möglicherweise erlaubnisfrei (§ 46 Abs. 2 WHG i. V. m. der Erlaubnisfreiheits-Verordnung). Dies ist im Einzelfall mit den zuständigen Wasserbehörden abzustimmen.

Geplante Erdaufschlüsse oder Bohrungen sind in den Antragsunterlagen darzustellen und gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG gegenüber der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde ist in diesem Fall gemäß § 10 Abs. 5 Satz 4 BImSchG zur Koordinierung der Verfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen angehalten (vgl. Abschnitt 4.7). Ebenfalls **nicht** von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG umfasst sind **wasserrechtliche Planfeststellungen oder Plangenehmigungen**, wie sie bei einem Gewässerausbau erforderlich sein können (vgl. §§ 67 Abs. 2, 68 WHG), z. B. wenn mit der Errichtung der Windenergieanlage eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer verbunden ist.

Außerhalb wasserrechtlicher Zulassungsverfahren und außerhalb von Ausnahmeprüfungen in wasserrechtlichen Schutzgebieten (Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, überschwemmungsgefährdete Gebiete) ist ein **Fachbeitrag nach WRRL** durch den Antragsteller grundsätzlich nicht erforderlich, wenn durch Errichtung oder Betrieb der Windenergieanlage eine erhebliche Verschlechterung von Oberflächengewässern gemäß § 27 WHG bzw. des Grundwassers gemäß § 47 WHG nicht zu erwarten ist (z. B. aufgrund technischer oder organisatorischer Vorkehrungen des Vorhabenträgers).¹¹⁹ Die Darlegungspflicht

¹¹⁹ Siehe vorläufige Vollzugshinweise des SMEKUL zum Verschlechterungsverbot nach § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG vom 11.03.2021, Anlage 5, Fachtechnische Arbeitshilfe zur Prognoseentscheidung hinsichtlich des ökologischen Zustands im Rahmen der Prüfung des Verschlechterungsverbotes, Punkt 6.2, abrufbar unter: <https://www.wasser.sachsen.de/wrrl-daten-kompakt-10896.html> (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

obliegt dem Vorhabenträger. In Beschleunigungsgebieten ist ein Fachbeitrag nach WRRL speziell für Oberflächengewässer nie erforderlich (§ 6b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Satz 2, Abs. 3 Sätze 1 und 4 WindBG). Die Anforderungen des § 47 WHG betreffend die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser in Zulassungsverfahren oder bei Ausnahmeprüfungen, vor allem in Trinkwasserschutzgebieten, einschließlich etwaiger Anforderungen an die Unterlagen des Vorhabenträgers dazu, bleiben im Übrigen unberührt. Die Modifizierung der Umweltprüfung nach WRRL im Zulassungsverfahren und in der bereits zuvor bei der Beschleunigungsgebietsausweisung erfolgenden Festlegung von Regeln für Minderungsmaßnahmen betrifft nur die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer, nicht für Grundwasser (vgl. § 6b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 WindBG).

6.9.2 Wasserrechtliche Prüftatbestände

Hinweis

Weitergehende Hinweise zur Anwendung von § 2 EEG (vgl. Abschnitt 2) bei der Zulassung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im Wasserrecht enthält der Erlass des SMEKUL vom 13.03.2023.¹²⁰ Weitergehende Hinweise zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in wasserbehördlichen Zulassungsverfahren und Stellungnahmen an die Immissionsschutzbehörden betreffend Windenergieanlagen u. a. enthält der Erlass des SMUL vom 23.12.2025.¹²¹

6.9.2.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Für Windenergieanlagen gelten die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gemäß § 1 Abs. 3 AwSV nicht, wenn sie in den jeweils getrennt zu betrachtenden Anlagen im Sinne der AwSV ein Volumen von nicht mehr als jeweils 220 l von flüssigen wassergefährdenden Stoffen verwenden und sich die Anlage außerhalb von Schutzgebieten und vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebieten befindet.

In Windenergieanlagen werden größere Mengen an Getriebeöl, Hydraulikflüssigkeit, Isolier-/Transformatorflüssigkeit, Schmierfett/-stoff, Kühlflüssigkeit und Feuerlöschmittel verwendet. Zur Abgrenzung der einzelnen Anlagen, in denen bei Windenergieanlagen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, wird auf § 14 Abs. 2 AwSV und das Merkblatt Windenergieanlagen, Stand 16.05.2023, des Bund-Länder-Arbeitskreises „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK UmwS) verwiesen.¹²² Dabei handelt es sich um wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklassen 1 oder 2. Gemäß § 62 Abs. 1 WHG

¹²⁰ Erlass des SMEKUL „Zulassung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im Wasserrecht unter Berücksichtigung des neuen § 2 EEG“ vom 13.03.2023, abrufbar unter: https://www.energie.sachsen.de/download/SMEKUL_Erlass_Wasserrecht_unter_Beruecksichtigung_des_neuen_2_EEG.pdf; siehe auch: <https://www.energie.sachsen.de/rechtsvorschriften-sachsen-6079.html> (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

¹²¹ Erlass des SMUL zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413, abrufbar unter: https://www.wasser.sachsen.de/download/Anwendungshinweise_fuer_Wasserbehoerden_zum_RED_III.pdf; siehe auch: <https://www.wasser.sachsen.de/recht-und-grundsaeetze-wissenswertes-4272.html> (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

¹²² Abrufbar unter: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/264287/Merkblatt_WEA_BLAK_UmwS_mit_Anhang_20230516_Final.pdf; siehe auch: <https://www.wasser.sachsen.de/umgang-mit-wassergefaehrdenden-stoffen.html> (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

muss bei solchen Anlagen dafür Sorge getragen werden, dass es nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Eigenschaften von Gewässern kommt. Der Betreiber kann die Menge an wassergefährdenden Stoffen reduzieren, indem er biologisch abbaubare Schmier- und Betriebsstoffe verwendet oder einen Anlagentyp mit reduzierten Mengen an Kühl- und Schmierstoffen (getriebelose bzw. luftgekühlte Anlage sowie der Einsatz von Trockentransformatoren als auch elektrisch betriebene Rotorblattverstellung) wählt.

Die technischen Anforderungen und die entsprechenden Betreiberpflichten sind in der AwSV und in der nach § 62 Abs. 2 WHG allgemein anerkannten Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) festgelegt. Nach § 17 AwSV muss die Windenergieanlage insbesondere so errichtet und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können, Undichtheiten schnell und zuverlässig erkennbar sind, austretende Stoffe zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden und bei Betriebsstörungen anfallende Gemische, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten werden. Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe und die Rückhaltung bei Brandereignissen sind in §§ 18 und 20 AwSV geregelt. Insbesondere müssen die Anlagen über eine ausreichende Rückhalteeinrichtung verfügen oder doppelwandig ausgerüstet sein.

Die Rückhalteeinrichtung muss für folgendes Volumen ausgelegt sein:

- a) sofern aufgrund der Betriebsweise bei Betriebsstörungen nicht mit dem rechtzeitigen Wirksamwerden von geeigneten Sicherheitsvorkehrungen gerechnet werden kann oder solche nicht vorhanden sind, muss das Rückhaltevolumen dem maßgebenden Volumen der in der Anlage vorhandenen wassergefährdenden Stoffe entsprechen oder
- b) sofern geeignete Sicherheitsvorkehrungen vorhanden sind und rechtzeitig wirksam werden, muss das Rückhaltevolumen dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden der Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann. Sicherheitsvorkehrungen sind geeignet, wenn sie das Austreten wassergefährdender Stoffe erkennen und das weitere Austreten verhindern oder eine Maßnahmenkette in Gang setzen, sodass das ausgetretene Volumen bis zur Entsorgung oder Beseitigung sicher in der Rückhalteeinrichtung zurückgehalten wird.

Auf eine Rückhalteeinrichtung für außenliegende (Rück-)Kühler kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn durch technische Maßnahmen ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sichergestellt und nachgewiesen wird. Dies bedarf eines Antrags des Betreibers auf Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV. Die Zulassung der Ausnahme wird in der Genehmigung nach § 13 BImSchG konzentriert. Für die Voraussetzungen der Zulassung einer Ausnahme wird auf Ziffer 5.8.2 des Merkblatts Windenergieanlagen, Stand 16.05.2023, des Bund-Länder-Arbeitskreises „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK UmwS) verwiesen.¹²³

¹²³ Abrufbar unter: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/264287/Merkblatt_WEA_BLAKE_UmwS_mit_Anhang_20230516_Final.pdf; siehe auch: <https://www.wasser.sachsen.de/umgang-mit-wassergefaehrdenden-stoffen-10362.html> (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

6.9.2.2 Anlagen an Gewässern

6.9.2.2.1 Anlagen in/an oberirdischen Gewässern

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG ist sicherzustellen, dass von Anlagen **in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sowie im Uferbereich** keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Derartige Anlagen bedürfen – sofern nicht ein Gewässerausbau im Sinne von § 67 WHG vorliegt¹²⁴ – einer wasserrechtlichen **Genehmigung** nach § 26 Abs. 1 SächsWG, die von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 BImSchG umfasst ist. Die wasserrechtliche Genehmigung ist nach § 26 Abs. 4 Satz 1 SächsWG zu versagen, wenn durch die Windenergieanlage eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen zu erwarten sind, die durch Nebenbestimmungen weder verhütet noch ausgeglichen werden können. Mögliche Versagungsgründe nach § 26 Abs. 4 SächsWG sind von der im Verfahren zu beteiligenden zuständigen Wasserbehörde substantiiert darzulegen.

6.9.2.2.2 Anlagen im Gewässerrandstreifen

Im **Gewässerrandstreifen** ist die Errichtung baulicher Anlagen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SächsWG grundsätzlich untersagt. Eine Befreiung ist nach § 24 Abs. 3 Satz 2 SächsWG i. V. m. § 38 Abs. 5 Satz 1 WHG u. a. im Ermessen möglich, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern. Bei der Ermessensentscheidung ist der Regelvorrang der erneuerbaren Energie gemäß § 2 EEG zu beachten. Die Befreiung ist von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 BImSchG umfasst. Die Versagungsgründe sind von der im Verfahren beteiligten zuständigen Wasserbehörde substantiiert darzulegen.

6.9.2.2.3 Anlagen an der Bundeswasserstraße Elbe

Zum Thema Windenergieanlagen am **Ufer der Bundeswasserstraße Elbe** siehe Ausführungen im Abschnitt 6.11.3.

6.9.2.3 Anlagen in Wasserschutzgebieten

In **Wasserschutzgebieten** (Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete) gilt die Bagatellgrenze nach § 1 Abs. 3 AwSV nicht. Daher müssen auch Anlagen unterhalb der Bagatellgrenze die Anforderungen der AwSV einhalten.

In Wasserschutzgebieten können sich aus § 52 WHG i. V. m. den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen besondere Anforderungen an die Zulassung von Windenergieanlagen ergeben. Unter Umständen können solche Anforderungen auch in einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet bestehen (§ 52 Abs. 2 WHG) oder außerhalb eines Wasserschutzgebiets, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets verfolgte Zweck gefährdet wäre (§ 52 Abs. 3 WHG).

Von diesen Anforderungen sind gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG **Befreiungen** möglich, wenn der Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Eine Befreiung ist zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck

¹²⁴ In diesem Falle wäre eine Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG oder eine Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG erforderlich.

der Wasserschutzgebietsverordnung nicht gefährdet wird (§ 52 Abs. 1 Satz 3 WHG). Dabei ist § 2 EEG zu beachten. Die Befreiung ist von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 BImSchG umfasst. Die Versagungsgründe sind von der im Verfahren beteiligten Wasserbehörde substantiiert darzulegen.

Gemäß § 49 Abs. 1 AwSV dürfen im Fassungsbereich (Schutzzone I) und in der engeren Schutzzone (Schutzzone II) von **Trinkwasserschutzgebieten**¹²⁵ keinerlei Anlagen errichtet oder betrieben werden. In der weiteren Schutzzone (Schutzzone III/III A) dürfen gemäß § 49 Abs. 3 AwSV nur Anlagen errichtet und betrieben werden, die mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet sind, die das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann oder doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind. In den Schutzgebietsverordnungen können weitergehende Regelungen getroffen sein, die ebenfalls zu beachten sind (§ 49 Abs. 5 AwSV).

Nach § 49 Abs. 4 AwSV kann die zuständige Wasserbehörde eine **Befreiung** von den genannten Verboten für Windenergieanlagen erteilen, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und der Schutzzweck des Schutzgebiets nicht beeinträchtigt wird. Das öffentliche Interesse an Windenergieanlagen ist dabei nach § 2 EEG in die Abwägung einzustellen. Die Befreiung ist von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 BImSchG umfasst. Die Versagungsgründe sind von der im Verfahren beteiligten Wasserbehörde substantiiert darzulegen.

Heilquellenschutzgebiete werden nach qualitativer Schutzbedürftigkeit (Zone I, II und III; vergleichbar mit Trinkwasserschutzgebieten) und quantitativer Schutzbedürftigkeit ([Innere] Zone A und [Äußere] Zone B) gegliedert. Qualitative und quantitative Schutzzonen überlagern sich in den meisten Fällen. Für sie gelten die Ausführungen zu Trinkwasserschutzgebieten, einschließlich der Möglichkeit einer Befreiung, entsprechend (§ 53 Abs. 5 WHG).

Wesentliche Gefährdungen sowie Beschränkungen/Verbote von Nutzungen/Handlungen werden in den Richtlinien DVGW Arbeitsblatt W 101¹²⁶, DVGW Arbeitsblatt W 102¹²⁷ und LAWA-Richtlinie Heilquellenschutzgebiete¹²⁸ beschrieben.

6.9.2.4 Anlagen in hochwassergefährdeten Gebieten

6.9.2.4.1 Anlagen in Überschwemmungsgebieten

In **Überschwemmungsgebieten** gilt die Bagatellgrenze nach § 1 Abs. 3 AwSV nicht. Daher müssen auch Anlagen unterhalb der Bagatellgrenze die Anforderungen der AwSV einhalten. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen grundsätzlich untersagt (§ 78 Abs. 4 Satz 1 WHG). Das gilt nicht nur in den durch Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebieten, sondern auch in Überschwemmungsgebieten kraft

¹²⁵ Wasserschutzgebiete nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 WHG sowie Gebiete mit vorläufiger Anordnung nach § 52 Abs. 2 i. V. m. § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 WHG.

¹²⁶ Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete – Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser. Technische Regel – Arbeitsblatt DVGW W 101 (A): 2021-03, Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., abrufbar unter: <https://www.dvgw-regelwerk.de/>, 2021 (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

¹²⁷ Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete – Teil 2: Schutzgebiete für Talsperren. Technische Regel – Arbeitsblatt DVGW W 102 (A): 2021-03, Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., abrufbar unter: <https://www.dvgw-regelwerk.de/>, 2021 (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

¹²⁸ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA): Richtlinie für Heilquellenschutzgebiete, Kulturbuch-Verlag Berlin GmbH, Berlin, 1998.

Gesetzes (§ 72 Abs. 2 SächsWG i. V. m. § 72 Abs. 4 Satz 1 SächsWG) und in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 78a Abs. 6 WHG). Im Einzelfall kann unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG oder des § 78a Abs. 2 WHG eine **Ausnahmegenehmigung** erteilt werden, die gemäß § 13 BImSchG von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung umfasst ist.

Bei Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist sicherzustellen, dass wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können. Dies bedeutet insbesondere, dass kritische Anlagenbestandteile im Turmfuß und außerhalb des Turms oberhalb des Bemessungshochwassers errichtet oder gegen den Eintritt von Wasser gesichert werden müssen (z. B. durch ausreichend hohe und undurchlässige Rückhalteeinrichtungen). Andernfalls sind Anlagen zu sichern durch Auslegung gegen den äußeren Wasserdruck und mechanische Beschädigung (z. B. durch Treibgut oder Eisstau), Sicherung gegen Auftrieb und Maßnahmen zur Verhinderung des Eindringens von Wasser in Entlüftungsleitungen oder sonstige Öffnungen.¹²⁹

6.9.2.4.2 Anlagen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten

In **überschwemmungsgefährdeten Gebieten** nach § 75 SächsWG sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen dem Risiko angepasste planerische und bautechnische Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden durch eindringendes Wasser soweit wie möglich zu verhindern. Insbesondere sind bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag wassergefährdender Stoffe bei Überschwemmungen zu verhindern (§ 75 Abs. 5 SächsWG). Die konkret erforderlichen Maßnahmen können in der Baugenehmigung, welche gemäß § 13 BImSchG von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung umfasst ist, festgelegt werden.¹³⁰

6.9.2.5 Anlagen in Hochwasserentstehungsgebieten

In festgesetzten **Hochwasserentstehungsgebieten**¹³¹ nach § 76 SächsWG bedarf die Errichtung und wesentliche Änderung baulicher Anlagen einschließlich Nebenanlagen und sonstiger Flächen ab einer zu versiegelnden Gesamtfläche von 1.000 m² einer **Genehmigung** (§ 76 Abs. 3 SächsWG). Diese darf nur erteilt werden, wenn das Wasserversickerungs- oder Wasserrückhaltevermögen des Bodens durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird oder die Beeinträchtigung durch Maßnahmen wie das Anlegen von Wald oder die Schaffung von Rückhalteräumen im Hochwasserentstehungsgebiet angemessen ausgeglichen wird (§ 76d Abs. 4 SächsWG). Die Genehmigung ist gemäß § 13 BImSchG von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung umfasst.

¹²⁹ BLAK UmwS-Merkblatt – abrufbar unter: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/betrieblicher-umweltschutz/umgang-mit-wassergefaehrdenden-stoffen>; siehe auch: <https://www.wasser.sachsen.de/umgang-mit-wassergefaehrdenden-stoffen.html> (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

¹³⁰ Vgl. Dallhammer, in: Dallhammer/Dammert/Faßbender: Sächsisches Wassergesetz, § 75 Rn. 23.

¹³¹ Hochwasserentstehungsgebiete befinden sich insbesondere in den Hochlagen des Erzgebirges und des Zittauer Gebirges. Eine Übersicht ist abrufbar über die Webseite „Hochwasserentstehungsgebiete“ der LDS unter: https://www.lds.sachsen.de/umwelt/?ID=13512&art_param=876 (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

6.9.2.6 Anlagen in ehemaligen Braunkohlentagebauen

Die besondere Problematik des Grundwasseranstiegs und der chemischen Beschaffenheit des Grundwassers in der Bergbaufolgelandschaft wird in Abschnitt 6.13 behandelt.

6.10 Landwirtschaft

Vorrang- und Vorbehaltsflächen Landwirtschaft sind raumordnerisch zu bewerten. Bei Zielkonformität oder zulässiger Zielabweichung stehen Belange der Landwirtschaft der Zulassung von Windenergieanlagen i. d. R. nicht entgegen.

Die Bebauung sowie die Trassen- und Wegeführung sollte Landwirtschaftsflächen möglichst schonen. So sollten Behinderungen des landwirtschaftlichen Betriebs beispielsweise durch ein unvorteilhaftes Zerschneiden von Schlägen oder eine Unterbindung von Zufahrten zu Feldern vermieden werden.

Die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks zum Zwecke der Errichtung einer Windenergieanlage und der schuldrechtliche Vertrag hierüber bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die zuständige Landwirtschaftsbehörde (§ 2 Abs. 1 GrdstVG i. V. m. dem SächsAgrarAÜG). Diese Genehmigung ist nicht anlagenbezogen und daher nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG umfasst. Der Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken durch Nichtlandwirte muss nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erst dann genehmigt werden, wenn bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorhanden ist oder ihre Erteilung bereits als sicher gilt.

6.11 Verkehr

6.11.1 Straßenverkehr

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ergeben sich im Umfeld von öffentlichen Straßen vor allem aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Mindestabstände. Bei Bundesfern-, Staats- und Kreisstraßen sind die straßenrechtlichen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen gemäß § 9 FStrG und § 24 SächsStrG zu beachten.

Die Vorgaben im FStrG einerseits und im SächsStrG andererseits unterscheiden sich teilweise. Insofern ist vorab immer die jeweilige Straßenklasse konkret zu identifizieren. Auch sind nur die Straßenabschnitte betroffen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten liegen. Es ist dabei zu differenzieren: In kurzer Distanz zur jeweiligen Straße wird von einer Anbauverbotszone gesprochen. In einer etwas weiteren Distanz wird von der Anbaubeschränkungszone gesprochen. Weiterhin ist relevant, ob die Windenergieanlage über eine Zufahrt an die Straße angeschlossen werden soll. In diesen Fällen sind die zuständigen Straßenbaubehörden (oder das Fernstraßen-Bundesamt, sofern der Bund die Bundesfernstraße verwaltet) in den Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren für die Anlage zu beteiligen. Die Aufgaben der obersten Landesstraßenbaubehörde werden in Sachsen vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr wahrgenommen. Bei Windenergieanlagen, die in der Nähe von Straßen errichtet und betrieben werden sollen, sind außerdem Anforderungen wegen der Gefahr des Eiswurfs und Eisfalls zu beachten (vgl. Abschnitt 5.2.4).

6.11.1.1 Bundesfernstraßengesetz

In der Anbauverbotszone von Bundesfernstraßen nach § 9 Abs. 1 FStrG dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden.

Windenergieanlagen, die in der Anbaubeschränkungszone von Bundesfernstraßen nach § 9 Abs. 2 FStrG errichtet werden sollen, bedürfen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde oder, wenn dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. An die Entscheidung ist die Genehmigungsbehörde gebunden, da die verwaltungsinterne Zustimmung nach § 9 Abs. 2 FStrG nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst wird¹³². Beabsichtigt die oberste Landesstraßenbaubehörde oder das Fernstraßen-Bundesamt, die Zustimmung nicht zu erteilen, hat sie gemäß § 10 Abs. 5 Satz 9 und 10 BImSchG vor ihrer Ablehnungsentscheidung dem Antragsteller innerhalb einer von ihr gesetzten Frist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Die Zustimmung darf nach § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt oder mit Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßengestaltung notwendig ist.

Außerdem gilt nach § 9 Abs. 2a FStrG eine Zustimmungsfiktion. Mit Ablauf von zwei Monaten nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen bei der obersten Landesstraßenbaubehörde (oder dem Fernstraßen-Bundesamt) gilt die Zustimmung als erteilt. Die Frist kann um einen Monat verlängert werden.

Das Erfordernis der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde oder des Fernstraßen-Bundesamtes nach § 9 Abs. 2b FStrG gilt nicht für Windenergieanlagen, wenn nur deren Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt. Eine Beteiligung dieser Behörden ist aber dennoch notwendig. An die Stellungnahme ist die Genehmigungsbehörde nicht gebunden.

6.11.1.2 Sächsisches Straßengesetz

In der Anbauverbotszone von Staats- oder Kreisstraßen nach § 24 Abs. 1 SächsStrG dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden.

Windenergieanlagen, die in der Anbaubeschränkungszone von Staats- oder Kreisstraßen nach § 24 Abs. 2 SächsStrG errichtet werden sollen, bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. § 13 BImSchG geht der landesrechtlichen Zustimmungspflicht vor und verdrängt diese¹³³. Die zuständige Straßenbaubehörde ist daher nach § 10 Abs. 5 BImSchG am Verfahren zu beteiligen. An die Stellungnahme ist die Genehmigungsbehörde jedoch nicht gebunden. Die Genehmigung darf nach § 24 Abs. 3 SächsStrG nur abgelehnt oder mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

6.11.1.3 Ausnahmen von Anbauverboten und Anbaubeschränkungen

Die Anbauverbote und Anbaubeschränkungen gelten nicht, soweit die Windenergieanlage den Festsetzungen eines Bebauungsplans im Sinne des Baugesetzbuchs entspricht, der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie die an diesen gelegenen überbaubaren Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast bzw. der Straßenbaubehörde zustande gekommen ist (§ 9 Abs. 7 FStrG, § 24 Abs. 8 SächsStrG).

Darüber hinaus kann nach § 9 Abs. 8 FStrG und § 24 Abs. 9 SächsStrG im Einzelfall unter engen Voraussetzungen eine Ausnahme vom Anbauverbot erteilt werden.

¹³² Vgl. Jarass, 15. Aufl., § 13 Rn. 11; Landmann/Rohmer § 13 Rn. 103 ff.

¹³³ Vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 07.02.2023 – 5 K 171/22 OVG – Rn. 107.

6.11.2 Luftverkehr

6.11.2.1 Windenergieanlagen im Bauschutzbereich

Für die Errichtung baulicher Anlagen gelten im Hinblick auf die besonderen Belange des Luftverkehrs die Bestimmungen über Bauschutzbereiche sowie die Vorschriften für Bauwerke außerhalb des Bauschutzbereichs gemäß §§ 12 bis 18b LuftVG. Ein Bauschutzbereich erstreckt sich um einen Flugplatz und dient dazu, vorgeschriebene Abstände zwischen Luftfahrzeug und Luftfahrthindernis/Bauwerk einzuhalten, um einen sicheren und geordneten Flugverkehr am Flugplatz und dessen Umfeld zu gewährleisten.

Nach § 12 Abs. 2 LuftVG bedarf die Genehmigung einer Anlage im Bauschutzbereich der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständigen Behörde verweigert wird (Genehmigungsfiktion). Die Frist beginnt nicht, wenn der Antrag unvollständig ist und die Luftfahrtbehörde dies der Genehmigungsbehörde innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang des Ersuchens mitteilt. Im Fall der Ergänzung oder Änderung des Antrags beginnt die Frist ab dem Zeitpunkt der Ergänzung oder Änderung erneut. Die Frist kann von der zuständigen Luftfahrtbehörde um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen eines erhöhten Prüfaufwands erforderlich ist. Bei militärischen Flugplätzen treten nach § 30 Abs. 2 Satz 4 LuftVG die Dienststellen der Bundeswehr an die Stelle der Luftfahrtbehörde.

Nach § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf die Errichtung einer Windenergieanlage außerhalb des Bauschutzbereichs mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m bzw. von mehr als 30 m auf bestimmten Bodenerhebungen ebenfalls der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Die Regelungen zur Zustimmung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 LuftVG gelten entsprechend.

Beabsichtigt die Luftfahrtbehörde, die Zustimmung nicht zu erteilen, hat sie gemäß § 10 Abs. 5 Satz 9 und 10 BImSchG vor ihrer Ablehnungsentscheidung dem Antragsteller innerhalb einer von ihr gesetzten Frist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

An die Zustimmung oder Ablehnung der Zustimmung der Luftfahrtbehörde ist die Genehmigungsbehörde gebunden, weil die Entscheidung über die Zustimmung nicht von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG erfasst wird.¹³⁴

Auch wenn die Luftfahrtbehörde keinen sogenannten Bauschutzbereich gemäß §§ 12 ff. LuftVG festlegt, ist der luftverkehrsrechtlich genehmigte Betrieb eines Flugplatzes als unbenannter öffentlicher Belang im Rahmen des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots hinreichend zu würdigen.¹³⁵ Das Maß der Rücksichtnahme richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls sowie nach § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Anlage und zum Betrieb von Flugplätzen (AVV Flugplätze).

Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 5 LuftVG treten im Zustimmungsverfahren nach § 14 LuftVG die Dienststellen der Bundeswehr neben die Flugsicherungsorganisationen und die Landesluftfahrtbehörden. Hierzu ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) einzubeziehen.

¹³⁴ BVerwG, Beschluss vom 21.03.2024 – 7 B 13/23 –.

¹³⁵ BVerwG, Urteil vom 18.11.2004 – 4 C 1/04 –; OVG Koblenz, Urteil vom 16.01.2006 – 8 A 11271/05 –; VGH Mannheim, Urteil vom 22.03.2024 – 14 S 244/23 –.

Nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG sind auch bei Änderung einer genehmigten Windenergieanlage vor der Errichtung hinsichtlich ihrer Gesamthöhe um bis zu 20 m und des Standortes um bis zu 8 m die für die militärischen und luftverkehrlichen Belange zuständigen Behörden zu beteiligen. Das Datum des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen ist durch diese Behörden spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang der Genehmigungsbehörde mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde informiert den Antragsteller über den mitgeteilten Zeitpunkt des Eingangs.

6.11.2.2 Schutz von Flugsicherungseinrichtungen

Da Bauwerke nach § 18a LuftVG nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können, veröffentlicht das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung nach § 18a Abs. 1b LuftVG die Standorte aller Flugsicherungseinrichtungen und Bereiche um diese, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind (sogenannte Anlagenschutzbereiche). Bauwerke, die innerhalb eines Anlagenschutzbereichs errichtet werden sollen, bedürfen aufgrund ihres Störpotenzials für die Flugsicherungseinrichtung einer besonderen Prüfung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF). Auf der Internetseite des BAF ist als Entscheidungshilfe eine interaktive Karte verfügbar, die einen Überblick bietet, wo sich Anlagenschutzbereiche befinden.¹³⁶

Die zuständige Immissionsschutzbehörde hat das BAF über die zuständige Luftfahrtbehörde nach den detaillierten Vorgaben des § 18a Abs. 1a LuftVG zu beteiligen. In Fällen von Flugsicherungseinrichtungen militärischer Flugplätze treten gemäß § 30 Abs. 2 Satz 4 LuftVG die Dienststellen der Bundeswehr an die Stelle der Flugsicherungsorganisationen und der Luftfahrtbehörden. Hierzu ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) einzubeziehen. An die Zustimmung oder Ablehnung der Zustimmung ist die Genehmigungsbehörde gebunden, weil die verwaltungsinterne Zustimmung nicht von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG erfasst wird.¹³⁷

Eine Zustimmungsfiktion ist nicht geregelt. Das BAF soll seine Entscheidung spätestens zwei Monate nach Erhalt der erforderlichen Unterlagen und Informationen der Genehmigungsbehörde mitteilen.

6.11.2.3 Kennzeichnung

Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m unterliegen der Kennzeichnungspflicht gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, in diesem Abschnitt kurz als AVV Hinderniskennzeichnung benannt. Hiernach bestehen konkrete Verpflichtungen zur Markierung (Tagesmarkierung) sowie zur Kennzeichnung mit Leuchtfuern (Tages- und Nachtkennzeichnung).

Seit dem 01.07.2020 ist die Ausstattung von Windenergieanlagen mit Einrichtungen zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) von Luftfahrthindernissen nach § 9 Abs. 8 EEG verpflichtend.

¹³⁶ Abrufbar

unter:

https://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_kartentool.html
(zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

¹³⁷ OVG Lüneburg, Urteil vom 03.12.2014 – 12 LC 30/12 –.

Für die Installation von BNK an einer bereits genehmigten Windenergieanlage ist grundsätzlich eine Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG durch den Betreiber bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde erforderlich, da Änderungen vorgenommen werden, die eine Auswirkung auf Schutzgüter nach § 1 BImSchG haben können. Die Installation der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung trägt zu einer Verringerung der Lichtemissionen bei und wird daher in aller Regel keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Auf einen sogenannten Freistellungsbescheid, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf, kann nach § 15 Abs. 2 BImSchG bei einer hohen Anzahl von derartigen zeitnahen Anzeigen verzichtet werden. Das Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG wird ungeachtet der ggf. erforderlichen Prüfung anderer Behörden durchgeführt. Das Ergebnis des Anzeigeverfahrens wird der Luftfahrtbehörde zur Kenntnis gegeben. Das Verfahren zur Zustimmung oder Genehmigungserteilung gemäß §§ 12 ff. LuftVG durch die Luftfahrtbehörde läuft eigenständig parallel.

Gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG kann auf Antrag des Betreibers freiwillig ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. In diesem Fall läge ein Trägerverfahren vor, bei dem die Luftfahrtbehörde entsprechend zu beteiligen ist.

Neben der Anzeige des Vorhabens bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde bedarf es für die Inbetriebnahme der BNK einer Beteiligung der Luftfahrtbehörde gemäß Anhang 6, Nr. 3 AVV Hinderniskennzeichnung. Danach hat der Betreiber die geplante Installation der zuständigen Luftfahrtbehörde vor Inbetriebnahme einer BNK unter Vorlage von Nachweisen zur Baumusterprüfung und zur standortbezogenen Erfüllung der Anforderungen anzuzeigen.

Die Luftfahrtbehörde übermittelt dem Antragsteller (Betreiber) nach Prüfung seiner Anzeige (Genehmigungsantrag) ihre Entscheidung (Genehmigung oder Versagung) in einem rechtsmittelfähigen und gebührenpflichtigen Bescheid auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 LuftVG. Das Ergebnis wird der zuständigen Immissionsschutzbehörde zur Kenntnis gegeben.

Die zuständige Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall feststellen, dass der Betrieb der angezeigten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befuerung in Betracht kommt. Dies kann z. B. im Umkreis von Flugplätzen mit Nachtflugbetrieb oder des Nachttiefflugsystems der Bundeswehr der Fall sein.

6.11.3 Schiffsverkehr

Windenergieanlagen am **Ufer der Bundeswasserstraße Elbe** bedürfen gemäß § 31 Abs. 1 WaStrG einer strom- und schiffahrtspolizeilichen **Genehmigung**, wenn eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustands der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Die Genehmigung ist von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 BImSchG umfasst. Das Vorhaben ist dem Wasser- und Schiffsahrtsamt gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 WaStrG anzuzeigen. Der Uferbereich ist gemäß § 1 Abs. 3 WaStrG übereinstimmend mit den sächsischen Regelungen in § 23 SächsWG definiert.

6.11.4 Schienenverkehr

Bei Windenergieanlagen, die in der Nähe von Bahnstrecken errichtet und betrieben werden sollen, sind entsprechende Anforderungen wegen der Gefahr des Eiswurfs und Eisfalls zu beachten. Nach den verwaltungsinternen Richtlinien der Deutschen Bahn AG ist ein Abstand zu Bahngleisen einzuhalten (EiTB Teil A, Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i. V. m. Anlage A 1.2.8/6). Diese Empfehlungen entsprechen den Technischen Baubestimmungen, die auf der Grundlage von

§ 88a SächsBO erlassen wurden (siehe Abschnitt 5.2.4). Wird der Abstand unterschritten, ist eine Einzelfallbetrachtung durch einen Sachverständigen notwendig (Eiswurfgutachten) ¹³⁸. Eine Zustimmung der Deutschen Bahn AG zur Unterschreitung des Abstandes ist nicht erforderlich.

6.12 Arbeitsschutz

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG darf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur erteilt werden, wenn Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Das bedeutet, dass auch Arbeitsschutzvorschriften im Genehmigungsverfahren zu prüfen sind – allerdings nur, soweit sie einen Anlagenbezug haben. Die Belange des Arbeitsschutzes sind nach § 16b Abs. 4 BImSchG explizit auch beim Repowering zu prüfen.

6.12.1 Allgemeine Anforderungen

Als Voraussetzung dafür, dass die Windenergieanlage Beschäftigten als Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt und verwendet werden darf, muss sie den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen. Zu diesen Rechtsvorschriften gehören:

- das ArbSchG, das ÜAnIG und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere die BetrSichV, sowie
- Rechtsvorschriften, mit denen Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt wurden und die für die Anlage zum Zeitpunkt des Bereitstellens auf dem Markt gelten. Dies betrifft vor allem die Maschinenverordnung (9. ProdSV) bzw. ab 27.01.2027 die EU-Maschinenverordnung (Verordnung (EU) 2023/1230).

Die nachfolgend aufgeführten Pflichten treffen den Antragsteller/Betreiber als einen von mehreren Arbeitgebern. Gemäß § 8 ArbSchG ist er verpflichtet, sich in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit mit den anderen Arbeitgebern (z. B. Servicefirmen) abzustimmen und ggf. Maßnahmen einzuleiten.

Folgende Anforderungen sind bei Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen insbesondere umzusetzen:

- Vor der ersten Inbetriebnahme ist ein standort- und anlagenbezogenes Rettungskonzept zu erstellen.
- Die notwendigen Informationen über Maßnahmen bei Notfällen und Rettung von Personen aus der Windenergieanlage müssen bereits vor der ersten Inbetriebnahme zur Verfügung stehen und den Anforderungen des § 11 Abs. 3 BetrSichV entsprechen. Diese Informationen müssen auch den zuständigen Rettungsdiensten und Feuerwehren zur Verfügung stehen und sind mit diesen vor der ersten Inbetriebnahme abzustimmen. Die Ergebnisse der Abstimmung der standort- und anlagenbezogenen Maßnahmen sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.
- Es sind Maßnahmen zu treffen, die die Erste Hilfe und die Evakuierung von Personen gewährleisten. Es ist dafür zu sorgen, dass Beschäftigte und andere Personen nach einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. Dies schließt die Bereitstellung geeigneter Zugänge zu den Teilen der Windenergieanlage und in diese sowie die Bereitstellung erforderlicher Befestigungsmöglichkeiten für Rettungseinrichtungen an und in den Windenergieanlagen ein.

¹³⁸ OVG Magdeburg, Urteil vom 12.03.2026 – 2 K 77/25 – Rn. 66.

- Es sind leicht zugängliche Meldeeinrichtungen zum unverzüglichen Absetzen eines Notrufes vorzuhalten. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass das Absetzen eines Notrufes mit konventionellen Mitteln (z. B. Mobilfunktelefon) nicht oder nicht allzeit sicher möglich ist, müssen andere, sichere Möglichkeiten zur Kommunikation geschaffen werden.
- Sowohl im Maschinenhaus als auch im Turmfuß sind Mittel zur Ersten Hilfe bereitzuhalten. Die Aufbewahrungsstellen sind zu kennzeichnen.
- Es sind geeignete Mittel zur Brandbekämpfung (Feuerlöscher) in ausreichender Anzahl bereitzuhalten und deren Standorte zu kennzeichnen.
- Die Notausgangstür des Turmfußes muss sich leicht in Fluchtrichtung öffnen lassen. Die Fluchtwege der Windenergieanlage sind ständig frei zu halten und zu kennzeichnen.

Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sei auf Anhang C zu diesem Leitfaden verwiesen.

6.12.2 Berücksichtigung von Erdbebenzonen

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sind die im Freistaat Sachsen vorhandenen Erdbebenzonen 1 und 2 zu beachten.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV müssen Maschinen ausreichend standsicher sein.

Unabhängig von den einschlägigen Regelungen des Baurechtes ist hinsichtlich der Beschaffenheitsanforderungen von Maschinen, hier der Windenergieanlage, § 3 der 9. ProdSV und von Druckbehältern § 5 Abs. 1 der 14. ProdSV für die Errichtung und den Betrieb in Erdbebenzonen einschlägig.

6.12.3 Produktsicherheit

Bei der Errichtung einer Windenergieanlage muss der Hersteller gewährleisten, dass die komplette Anlage dem ProdSG i. V. m. der 9. ProdSV sowie i. V. m. der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) entspricht. Er muss gemäß § 3 Abs. 2 der 9. ProdSV eine Konformitätserklärung nach Anhang II der Richtlinie (EU) 2006/42/EG zur Verfügung stellen und der Anlage beifügen. Ab dem 27.01.2027 ist stattdessen die Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates anzuwenden (EU-Maschinenverordnung). Die Konformitätserklärung muss dann nach deren Anhang V erstellt und beigelegt sein.

Sollte der Errichter der Windenergieanlage Komponenten, unvollständige Maschinen und Maschinen, wie z. B. Aufzüge, Elektrokomponenten oder Sicherheitseinrichtungen, von unterschiedlichen Herstellern verbauen, muss er vor Inbetriebnahme die Konformität der Gesamtmaschine mit der Maschinenrichtlinie erklären und dokumentieren.

6.13 Bergbau/Tagebaunachnutzung

Auch auf Flächen, die vom Bergbau in Anspruch genommen werden, können grundsätzlich Windenergieanlagen errichtet werden. Zur verfahrensrechtlichen Einordnung ist zunächst zu klären, ob die Windenergieanlage dem Bergrecht unterliegt oder nicht (vgl. Abschnitte 6.13.1 und 6.13.2). In der Bergbaufolgelandschaft sind außerdem die mitunter schwierigen Baugrundverhältnisse zu beachten (vgl. Abschnitt 6.13.3).

6.13.1 Errichtung in einem Bergbaubetrieb

Der Bergbau bergfreier oder grundeigener Bodenschätze (§ 3 BBergG) und die damit in Zusammenhang stehenden bergbaulichen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BBergG (Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten bergfreier und grundeigener Bodenschätze, Wiedernutzbarmachen der Oberfläche) sowie die diesen Tätigkeiten dienenden und zu dienen bestimmten Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen (Einrichtungen) nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG unterliegen dem sachlichen Geltungsbereich des BBergG.

Der Bergbaubetrieb (bergbauliche Tätigkeiten) und die zum Betrieb gehörenden Einrichtungen unterliegen grundsätzlich der Betriebsplanpflicht (§ 51 BBergG). Betriebspläne sind durch den Unternehmer aufzustellen und vom Sächsischen Oberbergamt zuzulassen. Eine Windenergieanlage fällt jedoch nur dann in den sachlichen Geltungsbereich des BBergG, wenn es sich um eine Einrichtung handelt, die überwiegend den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BBergG genannten Tätigkeiten (vgl. oben) dient oder zu dienen bestimmt ist.

Dies ist immer dann der Fall, wenn im Jahresdurchschnitt mehr als 50 % der durch die Windenergieanlage erzeugten Energie im Bergbaubetrieb zur Eigenenergieversorgung eingesetzt wird. Bei weniger als 50 % kann die überwiegende dienende Funktion der Windenergieanlage nur dann begründet werden, wenn aufgrund der betrieblichen Bedingungen im Einzelfall durch den Unternehmer ein funktionaler Zusammenhang zwischen der bergbaulichen Tätigkeit und der Energieerzeugungsanlage nachgewiesen wird. Der Bergbauunternehmer muss darlegen, dass die Dimensionierung der installierten Leistung der Windenergieanlage erforderlich ist (z. B. bei Volllast des Bergbaubetriebs).

Der funktionale Zusammenhang wird nicht dadurch infrage gestellt, dass Überschussstrom ins öffentliche Netz eingespeist wird, und auch nicht dadurch, dass ein Strombezug aus dem öffentlichen Netz erforderlich bleibt, falls keine ausreichende Eigenstromversorgung möglich ist.

Empfehlung zur Verfahrensbeschleunigung

Der funktionale Zusammenhang zwischen der in der Windenergieanlage erzeugten elektrischen Energie und der Nutzung des Stroms zum Betreiben z. B. der Aufbereitungsanlage und weiterer elektrischer Aggregate im Bergbaubetrieb ist im Betriebsplan plausibel darzustellen.

Vor der Einreichung eines entsprechenden Betriebsplans ist eine Entscheidung darüber erforderlich, ob der Betriebsplan im normalen Verfahren oder nach § 52 Abs. 2a BBergG in einem Planfeststellungsverfahren zuzulassen ist. Für diese Verfahrensentscheidung ist zu prüfen, ob die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage UVP-pflichtig sind.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage in einem bestehenden Betrieb eine Änderung eines bestehenden bergbaulichen Vorhabens darstellt. Rechtsgrundlage für die Prüfung der UVP-Pflicht bei Vorhabenänderung ist § 9 UVPG.

Windenergieanlagen sind in der UVP-V Bergbau nicht aufgeführt. Entsprechend Anlage 1 zum UVPG (Nr. 1.6) kann sich jedoch in Abhängigkeit von der Anzahl der zur Errichtung vorgesehenen Windenergieanlagen und im Ergebnis einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls oder einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls eine UVP-Pflicht ergeben (vgl. Abschnitt 4.14).

Bei der Änderung eines nicht UVP-geprüften Vorhabens kann sich eine UVP-Pflicht nur dann ergeben, wenn die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage mit anderen UVP-pflichtigen oder vorprüfungspflichtigen Merkmalen (z. B. Rodung von Wald gemäß Nr. 17.2 der

Anlage 1 zum UVPG) verbunden ist. Für die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (UVP-Screening) ist deshalb zunächst eine Vorhabenbeschreibung beim Sächsischen Oberbergamt einzureichen, auf deren Grundlage die oben genannten Prüfungen vorgenommen werden können. Inhalt und Umfang sind mit dem Sächsischen Oberbergamt im Einzelfall abzustimmen.

Ist im Ergebnis der Prüfung eine UVP und damit ein Planfeststellungsverfahren erforderlich, ersetzt der Planfeststellungsbeschluss die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Windenergieanlage. Ist hingegen keine UVP erforderlich und reicht somit ein einfaches Betriebsplanverfahren, bedarf die Windenergieanlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, für deren Erteilung das Sächsische Oberbergamt nach § 2 Abs. 1 Satz 3 AGImSchG zuständig ist, und die separat zum bergrechtlichen Betriebsplan zu erteilen ist. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt den Betriebsplan nicht ein (so ausdrücklich § 13 BImSchG) und umgekehrt.

6.13.2 Errichtung außerhalb des Bergrechts

In den Fällen, in denen eine Windenergieanlage nicht überwiegend den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BBergG genannten Tätigkeiten dient oder zu dienen bestimmt ist, und in den Fällen, in denen ein Dritter eine Windenergieanlage auf Flächen errichten möchte, die einem Betriebsplan zugehörig sind, bedarf die Windenergieanlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Diese ist nicht vom Sächsischen Oberbergamt, sondern durch die gewöhnlich zuständige Genehmigungsbehörde zu erteilen (vgl. Abschnitt 4.1). In diesem Genehmigungsverfahren ist das Sächsische Oberbergamt nach § 10 Abs. 5 BImSchG zu beteiligen und zur Stellungnahme aufzufordern (vgl. Abschnitt 4.7).

6.13.3 Besonderheiten der Bergbaufolgelandschaft

Für Gebiete im räumlichen Umgriff ehemaliger Braunkohlentagebaue besteht ein erhöhter Abstimmungsbedarf, insbesondere aufgrund der zu beachtenden Besonderheiten des Bergrechts und der Rahmensetzung durch die Braunkohlenpläne (Sanierungsrahmenpläne). Diese Gebiete weisen zudem regelmäßig schwierige Baugrundverhältnisse auf und führen aufgrund folgender Faktoren zu einem relativ hohen Baugrundrisiko für den Bauherrn:

- **Großflächig anthropogen überprägte Baugrundverhältnisse:** Die durch unterschiedliche Technologien hergestellten Abraumhalden und -kippen des Braunkohlenbergbaus weisen regelmäßig nicht mit ungestörtem Baugrund vergleichbare Eigenschaften auf. Insbesondere im Lausitzer Braunkohlenrevier stellt die Gefahr von spontanen oder durch ein äußeres Initial (z. B. Schwingung bzw. Vibration) induzierten Setzungsfließereignissen weiterhin eine Herausforderung im Sanierungsbergbau dar.
- **Grundwasserwiederanstieg:** Infolge des bergbaubedingten Grundwasserwiederanstiegs werden sich an Standorten in der Bergbaufolgelandschaft in Zukunft teilweise höhere Grundwasserstände einstellen, als sie heute zu verzeichnen sind. Dies kann bis zum zeitweisen oder dauerhaften Austritt des Grundwassers und damit zur Ausbildung flacher Oberflächenstandgewässer auf Flächen führen, auf denen die Grundwasserstände gegenwärtig noch – je nach Standort oft viele Meter – unter der Geländeoberfläche liegen. Dies ist bei der Bewertung der geotechnisch-bodenmechanischen Standsicherheit der Windenergieanlagen und der schwerlastfähigen Zuwegungen über den gesamten Zeitraum der Lebensdauer der Anlage zu berücksichtigen.
- **Chemische Eigenschaften des Grundwassers:** Fundamente oder andere ins Grundwasser reichende Teile einer Windenergieanlage und zugehöriger Anlagen (z. B.

Trafostation) sind in Braunkohlenbergbaugebieten häufig besonderen Umgebungsbedingungen ausgesetzt. So ist insbesondere darauf zu achten, dass die eingesetzten Bauprodukte und Baustoffe eine ausreichende Resistenz gegen die korrosive Wirkung von Grundwasser mit niedrigem pH-Wert und teils sehr hohem Sulfatgehalt aufweisen. Es empfiehlt sich, im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen auf braunkohlenbergbaubeeinflussten Standorten ortsbezogene Analysen gemäß DIN 4030-1:2024-07¹³⁹ durchzuführen und Informationen zur voraussichtlichen zukünftigen Entwicklung der Grundwasserbeschaffenheit einzuholen.

¹³⁹ DIN 4030-1:2024-07, Beurteilung betonangreifender Wässer, Böden und Gase – Teil 1: Grundlagen und Grenzwerte, Beuth Verlag GmbH, 2024.

Anhang

A Hinweise zum Eiswurf und Eisfall

Eine gutachterliche Stellungnahme kann erforderliche Maßnahmen aufzeigen, um die potenzielle Gefährdung auf ein zumutbares Risiko zu begrenzen. Solche Maßnahmen können beispielsweise sein, dass der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz verlässlich verhindert wird (z. B. durch ein Eisansatzerkennungssystem) oder dass ein Eisansatz verhindert oder beseitigt werden kann (z. B. durch eine Rotorblattheizung).

Die gutachterliche Stellungnahme sollte insbesondere folgende Schritte umfassen:

- Abschätzung der Anzahl von Vereisungsereignissen,
- Definition der Art und Anzahl der sich lösenden Eisfragmente pro Vereisungsereignis,
- Berechnung der zu erwartenden Auftreffpunkte der Eisfragmente,
- Ermittlung der Schadenshäufigkeit und -höhe für die betroffenen Schutzobjekte,
- Bewertung des Risikos durch Vergleich mit Referenzwerten.

Die Betriebssicherheit der Windenergieanlage soll durch geeignete Genehmigungsaufgaben sichergestellt werden. Während durch das Anhalten der Anlage bei Eisansatz der Eiswurf verhindert werden kann, besteht bei einer angehaltenen Anlage weiterhin die Gefahr von Eisfall. Befinden sich Schutzobjekte, wie z. B. Verkehrs- oder Wanderwege, im potenziellen Gefährdungsbereich durch Eisfall – i. d. R. der von den Rotorblättern überstrichene Bereich – und ist die Anlage mit technischen Einrichtungen zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz ausgestattet, so sollen, sofern die Wetterbedingungen einen möglichen Eisansatz begünstigen, Hinweisschilder angebracht werden, die auf die verbleibende Gefährdung durch Eisfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb hinweisen.

In einem Betriebstagebuch, das auch digital geführt werden kann, sollen die Abschaltzeiten aufgrund von Eisansatz dokumentiert und der Behörde auf Verlangen vorgelegt werden. Diese Dokumentation sollte mindestens die letzten zwei Betriebsjahre umfassen.

Für die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Eisansatzerkennungssystems kann ein regelmäßiger Prüfzyklus angezeigt sein.

Zusätzliche Auflagen können bei Bedarf erteilt werden, um das Risiko weiter zu minimieren, etwa durch das fachgerechte Ausrichten der Rotorblätter bei Stillstand, um die Gefährdung im Verkehrsbereich zu reduzieren.

B Hinweise zur brandschutztechnischen Bewertung

Die Hinweise des Feuerwehrwesens zu möglichen Inhalten der brandschutztechnischen Bewertung durch die für den Brandschutz zuständigen Behörden im Rahmen der bautechnischen Prüfung gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 DVOSächsBO i. V. m. Ziffer IV Nr. 5 VwVBauPrüf sind nachfolgend dargelegt.

Zu a) Die Löschwasserversorgung und die dazugehörigen Einrichtungen

Unabhängig von der Zuständigkeit für die Bereitstellung der Löschwasserversorgung:

- Eine Unterschreitung des Richtwerts des in Ziffer 14 VwVSächsBO genannten Arbeitsblatts W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ des DVGW wird bei im Außenbereich zu errichtenden Windenergieanlagen mit Einrichtungen zur Brandfrüherkennung und selbsttätigen Löschanlagen für möglich erachtet.
- Liegt die Windenergieanlage in einem Wald, wird zur Erstversorgung (Waldbrandschutz) eine Löschwassermenge von 400 l/min für 30 min (insgesamt 12 m³) für erforderlich angesehen; danach muss eine Wasserversorgung von 800 l/min für mindestens 2 h sichergestellt sein.
- Bei einem Mindestabstand des fünffachen Rotordurchmessers, mindestens jedoch 500 m, zum Wald, kann auf die Bereitstellung von Löschwasser vor Ort verzichtet werden.
- Stehen mehrere Windenergieanlagen nah beieinander, ist nicht vom zeitgleichen Brand mehrerer Windenergieanlagen auszugehen. Insoweit kann eine Löschwasserentnahmestelle für mehrere Windenergieanlagen genutzt werden. Der maximale Abstand zwischen Wasserentnahmestelle und Löschwasserauswurf (Flächen im Umkreis der brennenden Windenergieanlage) sollte festgeschrieben werden. Als Orientierungswert, in Abhängigkeit der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr, können 1 000 m Abstand (mit örtlichen Feuerwehrfahrzeugen befahrbarer Weg) angenommen werden.
- Ist eine Löschwasserentnahmestelle notwendig, ist diese nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und betriebsbereit zu halten. Sie muss außerhalb des im Brandfall erforderlichen Sicherheitsabstandes liegen.

Zu b) Die Löschwasserrückhaltung

Derzeit keine Hinweise.

Zu c) Die Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr wie Zufahrten, Zugänge sowie Aufstell- und Bewegungsflächen und Feuerwehraufzüge

Zufahrts- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen vorhanden, ausreichend befestigt und tragfähig sein. Sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Dies gilt insbesondere für das Lichtraumprofil auf Waldwegen, deren Benutzung zum Erreichen der Windenergieanlage durch die Feuerwehr erforderlich ist.

Zu d) Lage und Anordnung der zum Anleitern bestimmten Stellen oder von Feuerleiteranlagen

Derzeit keine Hinweise.

Zu e) Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung, wie Wandhydranten, Schlauchanschlussleitungen, Feuerlöschanlagen und -geräte sowie sonstige Brandschutzeinrichtungen

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden während Wartungsarbeiten sind Feuerlöscher in ausreichender Anzahl in funktionsbereitem Zustand vorzuhalten. Diese sollten in allen Räumen, u. a. in der Gondel, im Turmfuß und in der eventuell extern angeordneten Umspannstation, in denen Brände möglich sind, vorhanden sein. Das Löschmedium ist auf die vorhandenen Brandlasten abzustimmen. Wegen der negativen Auswirkungen von Löschpulver auf elektrische und elektronische Anlagen ist auf den Einsatz von Pulverlöschern zu verzichten.

Für Transformatoren zur Netzeinspeisung ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine zusätzliche Vorhaltung von geeignetem Löschmittel erforderlich ist.

Zumindest bei Windenergieanlagen im Wald ist eine automatische Löschanlage notwendig. Die Löschanlage muss an allen nach Risikobeurteilung ermittelten Stellen verbaut und in der Lage sein, den Brand rückzündungsfrei zu löschen. Die Löschanlage ist durch Fachkräfte erstmalig (Errichterbescheinigung) sowie wiederkehrend überprüfen zu lassen.

Bei einer Gefahrenerkennung ist eine automatische Abschaltung der Anlagen und eine vollständige Trennung vom Netz sicherzustellen.

Bei Windenergieanlagen im Wald ist zu prüfen, ob eine sogenannte Brandschutzbepflanzung unterhalb des Fallbereichs der Rotorblätter möglich ist. Hierunter ist die Bepflanzung mit brandhemmend wirkenden Baumarten, wie z. B. Rotbuche, Eiche, Roteiche, zu verstehen. Die Baumartenwahl ist mit dem Waldbesitzer abzustimmen.

Ausreichend Absperrmaterial muss zur Verfügung stehen, um im Brandfall einen Radius des fünffachen Rotordurchmessers um die Mitte des Mastfußes, mindestens aber einen Radius von 500 m, absperren zu können.

Zu f) Anlagen und Einrichtungen für die Rauch- und Wärmeableitung bei Bränden

Derzeit keine Hinweise.

Zu g) Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung und -alarmierung

In der Windenergieanlage befinden sich i. d. R. keine ständigen Arbeitsplätze. Daher wird keine Brandmeldeanlage nach DIN 14675 und DIN VDE 0833 mit Aufschaltung auf die zuständige Integrierte Regionalleitstelle gefordert.

Durch die Hersteller sind i. d. R. Rauchmelder, Temperatursensoren oder beide Komponenten einzubauen, die frühzeitig Brände detektieren können. Meldungen sind auf eine ständig besetzte Stelle des Anlagenbetreibers aufzuschalten. Es ist sicherzustellen, dass eindeutige Ereignismeldungen durch die ständig besetzte Stelle an die örtlich zuständige Integrierte Regionalleitstelle zur Alarmierung der erforderlichen Einsatzkräfte weitergemeldet werden.

Zu h) Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren, wie betriebliche Feuerwehren, Brandschutzanordnungen, Feuerwehrpläne, Hinweisschilder für die Feuerwehr sowie Brandschutz- und Rettungszeichen

Für die Windenergieanlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095, ein ergänzender Lageplan auf Basis von Luftbildern sowie jeweils zumindest vor Ort eine Dokumentation zur Windenergieanlage (Notfallplan, „Anlagensteckbrief“) erforderlich. Bei nah beieinander

stehenden Windenergieanlagen können die planerischen Angaben in einem Plan zusammengefasst werden. Im Feuerwehr- und Lageplan sowie der Dokumentation ist die Rufnummer eines Objektverantwortlichen aufzuführen.

Folgende Informationen sollten an der Windenergieanlage für jeden erkennbar zugänglich sein:

- Identifikationsnummer und Notrufnummer (Objektverantwortliche)
- Verhaltensregeln beim Brand der Windenergieanlage, z. B. Benachrichtigung der Feuerwehr, sich in Sicherheit bringen sowie weitere Sicherheitshinweise

Um bei einer Schadensmeldung eine eindeutige verwechslungsfreie Zuordnung zu ermöglichen, ist eine individuelle Kennzeichnung jeder Windenergieanlage in sinnvoller Höhe und Größe, sowie auf dem Dach des Maschinenhauses bzw. der Gondel anzubringen und in der Legende des Lageplanes zu beschreiben (Klebehöhe: 2,5 bis 4,0 m; Schrifthöhe mindestens 30 cm, schwarze Schrift auf weißem Grund). Die Kennzeichnung muss so angebracht werden, dass sie vom Zufahrtsweg unter ausreichendem Abstand zur Windenergieanlage (Grundregel: Radius des fünffachen Rotordurchmessers, mindestens 500 m) ohne optische Hilfsmittel wie Ferngläser zu sehen ist. Eine Beleuchtung der Kennzeichnung ist nicht erforderlich. Eine Eintragung in das System „Decentralised Energies Emergency Platform“ (DEEP) ist zu empfehlen.¹⁴⁰

Eine zeitnahe Information der Integrierten Regionalleitstelle und der örtlich zuständigen Feuerwehr bei auftretenden Veränderungen, z. B. vorübergehende oder dauerhafte Beeinträchtigungen bzw. Änderungen der vorgesehenen Anfahrtswege oder Erreichbarkeit, ist sicherzustellen.

Im Eingangsbereich der Windenergieanlage ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 – Teil A – auszuhängen. Hinweis: Zudem ist der Aushang „Rauchverbot“ im Eingangsbereich vorzunehmen.

Für die Personenrettung muss der Anlagenbetreiber auf Basis seiner Gefährdungsbeurteilung ein Rettungskonzept erarbeiten, entsprechende innerbetrieblich einzusetzende Rettungs- und Schutzausrüstung vorhalten sowie das eigene Personal ausreichend schulen.¹⁴¹ Hierin sind auch etwaige Schnittstellen zwischen unternehmensinternen und weiterführenden Maßnahmen durch Feuerwehr und Rettungsdienst zu beschreiben, z. B. spezielle Rettung aus Höhen durch externe Rettungskräfte.

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der zuständigen Feuerwehr und dem Rettungsdienst gemeinsam mit der zuständigen örtlichen Brandschutzbehörde die Gelegenheit zu geben, die Wirksamkeit insbesondere der brandschutztechnischen Einrichtungen und der im Rettungskonzept aufgeführten weiterführenden Maßnahmen im Rahmen einer Übung zu prüfen und eine Einweisung mit Besichtigung der Windenergieanlage mit den Führungskräften durchzuführen.

Fortlaufend ist der zuständigen Feuerwehr und dem Rettungsdienst die Gelegenheit zu geben, regelmäßige Übungen – mindestens alle vier Jahre – mit dem Anlagenbetreiber durchzuführen.

Ein Objektverantwortlicher muss im Bedarfsfall jederzeit erreichbar sein. Gemäß DIN VDE 0132 dürfen Hochspannungsanlagen in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten nur in

¹⁴⁰ DEEP – Decentralized Energies Emergency Platform, Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien e. V., abrufbar unter: <https://deep-fgw.net/> (zuletzt abgerufen am: 14.07.2026).

¹⁴¹ Vgl. DGUV Information 2003-007 und teilweise Ableitungen aus der vorrangig für Offshore-Windparks ausgerichteten DGUV-Information 204-041.

Gegenwart der zuständigen Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen und nur von unmittelbar am Einsatz Beteiligten betreten werden. Daher ist bei einer Brandmeldung an die zuständige Integrierte Regionalleitstelle zeitgleich ein Objektverantwortlicher oder eine von ihm beauftragte objektunterwiesene Person zur Fachberatung der Feuerwehr an die Einsatzstelle zu entsenden. Es ist sicherzustellen, dass diese Person innerhalb von 60 min an der Anlage zur Verfügung steht.

Eine gewaltfreie Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr und den Rettungsdienst muss (unter Beachtung des Eigenschutzes) dennoch jederzeit möglich sein (z. B. Feuerwehrschlüsseldepot, Notschlüsselrohr).

C Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

C.1 Errichtung

C.1.1 Anforderungen nach Baustellenverordnung

Gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV ist der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz und Marktüberwachung, bis spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Wenn für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine solche Vorankündigung zu übermitteln ist oder auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II BaustellV (z. B. Arbeiten mit Absturzgefahr aus einer Höhe von mehr als 7 m, Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen, wenn dazu aufgrund deren Masse kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten oder kraftbetriebene Arbeitsmittel zum anderweitigen Versetzen von Lasten eingesetzt werden) ausgeführt werden, ist vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß § 2 Abs. 3 BaustellV zu erstellen.

Zudem sind gemäß § 3 Abs. 1 BaustellV ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden. Diese Koordinatoren haben die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 und 3 BaustellV wahrzunehmen.

C.1.2 Anforderungen nach Arbeitsstättenverordnung

Die Beschäftigten auf Baustellen müssen gemäß Anhang Nr. 5.2 Abs. 1 ArbStättV:

- sich gegen Witterungseinflüsse geschützt umkleiden, waschen und wärmen können,
- über Einrichtungen verfügen, um ihre Mahlzeiten einnehmen und ggf. auch zubereiten zu können,
- in der Nähe der Arbeitsplätze über Trinkwasser oder ein anderes alkoholfreies Getränk verfügen können.

Hinsichtlich der Einrichtung und Gestaltung spezieller Baustelleneinrichtungen wird auf die folgenden Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) verwiesen:

- ASR A3.4 „Beleuchtung“,
- ASR A4.1 „Sanitärräume“,
- ASR A4.4 „Unterkünfte“.

Räumliche Begrenzungen der Arbeitsplätze, Materialien, Ausrüstungen und ganz allgemein aller Elemente, die durch Ortsveränderung die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten beeinträchtigen können, müssen auf geeignete Weise stabilisiert werden. Hierzu zählen auch Maßnahmen, die verhindern, dass Fahrzeuge, Erdbaumaschinen und Förderzeuge abstürzen, abrutschen oder einbrechen (Anhang Nr. 5.2 Abs. 3 ArbStättV).

Bei Bauarbeiten, aus denen sich im besonderen Maße Gefährdungen für die Beschäftigten ergeben können, müssen geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden (Anhang Nr. 5.2 Abs. 5 ArbStättV).

Bei Erdbauarbeiten sind die Bestimmungen der DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ zu berücksichtigen. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die Erdbauarbeiten von weisungsbefugten Personen beaufsichtigt werden müssen. Mit Sicherheitsaufgaben betraute Personen dürfen während des Sicherungseinsatzes keine anderen Tätigkeiten ausüben.

Bei Ausschachtungen, z. B. von Gräben, sind geeignete Verschalungen oder Abschränkungen vorzusehen. Böschungen sind dauerhaft gegen unkontrolliert ablaufende Veränderungen zu sichern, sodass Arbeitnehmer durch abrutschende Massen nicht gefährdet werden.

Bei Arbeiten an erhöhten oder tiefer gelegenen Standorten sind Standsicherheit und Stabilität der Arbeitsplätze und ihrer Zugänge auf geeignete Weise zu gewährleisten und zu überprüfen, insbesondere nach einer Veränderung der Höhe oder Tiefe des Arbeitsplatzes (Anhang Nr. 5.2 Abs. 5a ArbStättV).

Den Beschäftigten auf der Baustelle sind die jeweils erforderlichen, geeigneten persönlichen Schutzausrüstungen, wie z. B. Schutzhelme, Arbeitsschuttschuhe, Gehörschutz, Schutzbrillen, Schutzhandschuhe oder Atemschutzmasken vom Arbeitgeber kostenlos zur Verfügung zu stellen.

C.1.3 Anforderungen nach Gefahrstoffverordnung

Beim möglichen Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. Treib- und Schmierstoffen sowie Lösemitteln) und Altlasten (z. B. Arbeiten in kontaminierten Bereichen, Tätigkeiten mit Asbest) sind die Bestimmungen der GefStoffV zu beachten. Ein direkter Hautkontakt mit kontaminiertem Material ist zu vermeiden.

Hinweis: Altlasten sind gemäß BBodSchG als Altablagerungen und Altstandorte definiert, durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren hervorgerufen werden.

C.2 Betrieb/Verwendung

C.2.1 Allgemeine Arbeitsschutzanforderungen

Arbeiten an Windenergieanlagen sind so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden und die verbleibenden Gefährdungen möglichst geringgehalten werden (§ 4 ArbSchG). Dabei gilt das TOP-Prinzip als Rangfolge der Schutzmaßnahmen auch für die Druckanlage und Aufzugsanlage in der Windenergieanlage (vgl. auch § 5 ÜAnlG): Technische Maßnahmen vor organisatorischen vor personenbezogenen Maßnahmen.

Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen auf der Grundlage seiner Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.

In der Gefährdungsbeurteilung sind sämtliche Tätigkeiten, d. h. einschließlich Instandhaltungsarbeiten, in folgenden Gefahrenbereichen zu betrachten:

- Außenbereich
- Turm
- Maschinenhaus
- Rotor und Rotorblätter
- Mittelspannungsräume
- hochgelegene Außenflächen

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung einschließlich der festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie das Ergebnis der Überprüfung dieser sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind Regelungen und Anweisungen für die Beschäftigten zu treffen. Für Windenergieanlagen gelten insbesondere folgende Grundsätze:

- für die zu erwartenden Fahrzeuge Zuwegung herrichten und regelmäßig prüfen
- jederzeitigen Zugang für Rettungskräfte sicherstellen
- jederzeitiges Verlassen der Windenergieanlage sicherstellen
- Verkehrswege freihalten und Mindestbreite der Verkehrswege dauerhaft sicherstellen
- Fluchtwege freihalten und nicht durch Einbauten einengen
- Alleinarbeit bei gefährlichen Arbeiten ausschließen
- Durchführung von Arbeiten nur nach spezieller Unterweisung
- ausreichende und geeignete Erste-Hilfe-Mittel vorhalten und Rettungskette absichern u. a. (geeignete und ständig zugängliche Meldeeinrichtungen zum unverzüglichen Absetzen eines Notrufes)
- Feuerlöscher in ausreichender Anzahl und an geeigneten Stellen vorhalten
- vorhandene Aufstiegshilfen benutzen
- geeignete Anschlagpunkte zur Verfügung stellen und verwenden
- auf durchgängige Sicherung achten oder zweite Anschlagmöglichkeit verwenden
- persönliche Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz nach Betriebsanweisung zur Verfügung stellen und verwenden
- geeignete Wetterschutzbekleidung, Helm, Sicherheitsschuhe, Handschutz und geschlossene Werkzeug-Mitnahme-Taschen zur Verfügung stellen
- bei Arbeiten im Maschinenhaus Windenergieanlage ausschalten, z. B. kein automatischer Wiederanlauf, kein Automatikbetrieb, Fernsteuerungsfunktionen deaktivieren
- vor Arbeiten an Generator, Getriebe oder an der Welle die Windenergieanlage sicher stillsetzen. Geeignete Schutzmaßnahmen für Arbeiten festlegen, die davon abweichend eine laufende Maschine erforderlich machen
- Turmluke aus gesichertem Stand bedienen und nach Durchstieg schließen
- Bodenöffnungen abdecken, Einstiegluke schließen
- Fluchtmöglichkeiten aus engen Räumen sicherstellen und aufrechterhalten
- bei Arbeiten in engen Räumen Kommunikation aufrechterhalten
- Bewegen des Rotors nur aus gesicherter Position
- Azimutverstellung und Rotor arretiert halten, erforderliche Verstellungen nur nach Absprache
- vor dem Öffnen von Systemen mit gespeicherter Energie diese entlasten
- Arbeiten an elektrischen Anlagen und Energiekabeln nur im gesicherten spannungsfreien Zustand
- elektrische Betriebsräume verschlossen halten
- Gefahren durch Gefahrstoffe wie Reinigungsmittel, Farben, Fette, Öle, Kleber – Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen beachten
- sofern die Verwendung erforderlich ist, ausschließlich geprüfte Personenaufnahmemittel (PAM) verwenden
- geprüfte Hebezeuge und Anschlagmittel verwenden,
- auf Ausbildung für Anschläger und Kranführer achten
- Kommunikation zwischen Kranfahrer und Anschläger sowie Einweiser sicherstellen

Bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte hat der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

Der Arbeitgeber muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die an seiner Anlage tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

Die Beschäftigten müssen sich bei unmittelbarer erheblicher Gefahr durch sofortiges Verlassen der Arbeitsplätze in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können.

Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.

Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen.

Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten mindestens jährlich darin zu unterweisen, wie die persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz sicherheitsgerecht benutzt werden. Die Unterweisungen haben mit praktischen Übungen zu erfolgen. Die Übungen müssen der Gefährdungssituation angepasst und dokumentiert sein. Sind Servicefirmen im Auftrag des Betreibers an dessen Windenergieanlage tätig, so hat der Betreiber sicherzustellen, dass deren Beschäftigte angemessen unterwiesen wurden.

C.2.2 Anforderungen nach der Betriebssicherheitsverordnung

Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen einschließlich der Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen der Arbeitsmittel und der überwachungsbedürftigen Anlagen sowie deren Anlagenteile sind durch den Arbeitgeber/Betreiber auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen. Sofern die Prüfungen durch zur Prüfung befähigte Personen durchgeführt werden dürfen, hat der Arbeitgeber ergänzend zu ermitteln und festzulegen, welche Voraussetzungen die zur Prüfung befähigten Personen erfüllen müssen (§ 3 Abs. 6 BetrSichV).

Für die Prüfung von Arbeitsmitteln ist § 14 BetrSichV einschlägig.

Je nach Bauart und Ausrüstung können in einer Windenergieanlage z. B. die Befahranlage (Aufzug), die ölhydraulische Druckanlage zum Pitchen der Rotorblätter oder beide überwachungsbedürftige Anlagen sein. Hier sind die Prüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle bzw. durch eine zur Prüfung befähigte Person vor erstmaliger Inbetriebnahme, vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen und wiederkehrend gemäß §§ 15 und 16 BetrSichV durchführen zu lassen.

C.2.3 Anforderungen nach der Gefahrstoffverordnung

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Regelungen der GefStoffV zu beachten.

Vor der Verwendung von Gefahrstoffen ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV durch eine fachkundige Person nach § 6 Abs. 11 GefStoffV durchzuführen und zu dokumentieren. Bei der Gefährdungsbeurteilung und beim Festlegen der Maßnahmen sind auch die Angaben laut Sicherheitsdatenblatt des jeweiligen Gefahrstoffs zu beachten.

Das Gefahrstoffverzeichnis, die Sicherheitsdatenblätter und die Betriebsanweisungen hinsichtlich der verwendeten Gefahrstoffe sind gemäß §§ 6 und 14 GefStoffV an geeigneter und gekennzeichnete Stelle in der Windenergieanlage zu hinterlegen bzw. von dem beauftragten Servicepersonal mitzuführen.

C.2.4 Wartung und Instandhaltung

Der Arbeitgeber hat unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers Instandhaltungsmaßnahmen zu treffen, damit die Arbeitsmittel und überwachungsbedürftigen Anlagen während der gesamten Verwendungsdauer den für sie geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entsprechen und in einem sicheren Zustand erhalten werden (§ 5 ÜAnIG, § 10 BetrSichV).

C.3 Anforderungen beim Rückbau

Beim Rückbau von Windenergieanlagen, z. B. im Rahmen von Repowering-Maßnahmen, gelten die gleichen arbeitsschutzrelevanten Anforderungen wie für die Errichtung.

Auf die DIN 4866:2025-11 – Entwurf „Abbruch und Rückbau von Windenergieanlagen“ sei hingewiesen. Diese enthält Handlungsanweisungen und Qualifikationsvoraussetzungen für den Rückbau, die Demontage, das Recycling und die Verwertung von Onshore-Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der bestehenden Regelungen zum Arbeits- und Umweltschutz.

Die beim Rückbau einer bestehenden Windenergieanlage auftretenden Gefährdungen (u. a. elektrische Gefährdungen, Absturzgefährdungen) sind zu beurteilen und erforderliche Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Die Gefährdungsbeurteilung muss vor Beginn der Rückbauarbeiten vorliegen (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Vor der mechanischen Bearbeitung beim Rückbau (z. B. beim Sägen von Bauteilen aus carbon- bzw. glasfaserverstärkten Kunststoffen, etwa von Rotorblättern) ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Abs. 1 GefStoffV durchzuführen und zu dokumentieren. Auf die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ hinsichtlich der Einhaltung der allgemeinen Staubgrenzwerte und TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ wird hingewiesen.

C.4 Weiterführende Informationen

Weiterführende und sehr detaillierte Informationen für die Gefährdungsbeurteilung können der DGUV Information 203-077 „Windenergieanlagen – Handlungshilfe für die Gefährdungsbeurteilung im On- und Offshorebereich“ entnommen werden. Die DGUV Regel 113-004 „Behälter, Silos und enge Räume“ konkretisiert die sicherheitstechnischen Anforderungen, z. B. hinsichtlich der Befahrung des Rotorblattinnenraumes.

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)
Postfach 10 05 10, 01075 Dresden
Bürgertelefon: +49 351 564-20500
E-Mail: info@smul.sachsen.de
www.smul.sachsen.de

Diese Veröffentlichung wird mitfinanziert durch Steuermittel auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Redaktion:

SMUL, Referat Immissionsschutz, Störfallvorsorge

Fotos: SMUL/Jan Oelker (Titel)

Redaktionsschluss: 14. Juli 2026

Hinweis:

Diese Veröffentlichung steht nicht als Printmedium zur Verfügung, kann aber als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

www.luft.sachsen.de